Reinerding

Die
Principien des kirchlichen Rechtes
in Ansehung der
Mischehen,
eine
Begründung der jüngsten kirchlichen Erlasse,
mit besonderer Rücksicht auf die Praxis

von

Franz Heinrich Reinerding,
Doctor der Theologie und Philosophie und Lehrer derselben Wissenschaften im bischöflichen Seminar zu Fulda.

Paderborn.
Verlag von F. Schöningh.
1853.

Vorwort.

Indem wir die vorliegende Schrift der Oeffentlichkeit übergeben, sind wir dem Publicum einige Aufschlüsse über die Beweggründe schuldig, die uns zu ihrer Abfassung überhaupt und in der vorliegenden Weise vermocht haben.

Zunächst glaubten wir, daß es über keinen Gegenstand des theologischen Wissens mehr irrthümliche Ansichten gebe, als über den hier behandelten; und da das Vergessen der kirchlichen Principien, wie sehr auch ihre Nichtbeobachtung zu dulden sein mag, im wahren Interesse der Kirche immer als ein Uebel erscheint, so mußte schon dieses uns nicht wenig antreiben, so viel in unseren schwachen Kräften lag, zur Berichtigung dieser Ansichten beizutragen. Von diesem Gedanken getrieben, veröffentlichten wir schon im Laufe dieses Jahres in der zu Würzburg seit Januar 1853 erscheinenden „Katholischen Wochenschrift" einen Aufsatz, in welchem manche der hier näher betrachteten Punkte kurz zur Sprache gebracht wurden, und wenn wir an diesem Orte nicht schon alle hier besprochenen Fragen in Untersuchung zogen, so lag der Grund davon, besonders

was die im siebenten und achten Principe betrachteten angeht, nicht an uns, wir mußten aber die Gründe achten, welche ein näheres Eingehen auf einzelne Fragen in diesem Blatte unrathsam erscheinen ließen.

Bei allem Dem blieben jedoch die Gründe, die uns zur Behandlung des vorliegenden Gegenstandes bestimmt hatten, in voller Kraft bestehen, und noch neue Gründe waren hinzugekommen, als uns vor einiger Zeit die Kunde wurde von einer verschärften päpstlichen Verordnung in Ansehung der Mischehen, welche den kirchenrechtlichen Grundsätzen in Betreff dieser Ehen Geltung zu verschaffen berechnet ist. Mit dem Erscheinen dieser Verordnung mußten alle Bedenken, die wir noch gegen eine offene Darlegung der kirchenrechtlichen Principien haben konnten, verschwinden.

Die päpstliche Verordnung, von welcher in den Zeitungen so oft Rede gewesen ist, besteht einfach in der Zurückziehung oder Beschränkung gewisser Facultäten, welche die preußischen Bischöfe bisher zur Dispensation in den Mischehen gehabt hatten, und in der Darlegung der Bedingungen, unter welchen die Dispens zur Eingehung einer Mischehe künftig nur zu hoffen ist, wie aus dem auf Grund dieser Verordnung in der Trierer Diöcese veröffentlichten Erlasse erhellt. Dieser Erlaß sagt: «R. R. D. D. parochos tenore praesentium certiores reddimus, dispensationes ab impedimento mixtae religionis in posterum a S. Sede Apostolica esse petendas, cum nos nonnisi in matrimoniis contrahendis urgentioribus, in quibus periculum ita fuerit in mora, ut tempus non adsit adeundi S. Sedem, et dummodo non aliud obstet impedimentum canonicum, ab ejusmodi impedimento dispensare amplius valeamus.

In utroque vero casu dispensationis vel papalis vel episcopalis a parte acatholica requiritur jurata promissio coram episcopo aut coram parocho ab ipso delegato emissa permittendi educationem prolis utriusque sexus tam forsan natae quam nasciturae in religione catholica, nec impedimendi parti catholicae filiisque liberum catholicae religionis exercitium.

Matrimonium vero celebretur coram parocho et duobus testibus juxta praescripta a S. Concilio Tridentino, extra tamen Ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis. † Guilelmus, Ep. Treviris d. 15. Mart. 1853.» Nach diesem Erlasse können die preußischen Bischöfe fortan nur mehr in besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, und wenn zugleich kein anderes Ehehinderniß vorhanden ist, in dem verbietenden Ehehindernisse aus der Verschiedenheit der Religion dispensiren, wo dagegen in allen übrigen Fällen der Papst sich die Dispensgewalt vorbehält; dann wird bei jeder Dispens zur Sicherung der Erziehung sämmtlicher Kinder der Ehe in der katholischen Religion und zur Entfernung der Gefahr des Abfalles für den katholischen Theil ein eidliches Versprechen von Seiten des akatholischen Theiles vorgeschrieben, und bei allem Dem soll die Ehe dann doch mit rein passiver Assistenz des katholischen Pfarrers, außerhalb der Kirche und mit Auslassung des Aufgebotes geschlossen werden. Die hier ausgesprochenen Principien klingen, so alt sie auch sind, unserem deutschen Ohre viel zu neu, als daß nicht eine Entwickelung und Vertheidigung derselben wünschenswerth und nothwendig sein sollte.

Was dann die Form anbetrifft, in der wir unseren Gegenstand behandelt, so wird sie durch nicht minder gute Gründe gerechtfertigt. Denn hatten wir uns vor Allem zur Aufgabe gemacht, die kirchenrechtlichen Principien im Gegensatze zur Duldung festzustellen, so konnte diesem Zwecke Nichts förderlicher sein, als der scharfe Ausdruck des zu begründenden Princips in Form einer These. Mit dieser Behandlungsweise wurde es uns erleichtert, Princip und Duldung, Lehre und Meinung scharf zu sondern. Dazu kommt, daß sie zugleich nicht wenig zur Klarheit, die so sehr Noth that, beitragen möchte, und wenn die Vollständigkeit es erforderte, auch noch andere, als die in den Thesen ausgesprochenen Fragen zu berühren, so blieb uns das dabei unbenommen, nur durften wir dabei unsere Aufgabe nicht aus den Augen verlieren.

Unter den uns bei der Abfassung in Beziehung auf die Erklärungen der Kirche besonders nützlich gewesenen und im Verlaufe auch oft angeführten Werken müssen wir hier die «Dissertatio canonica de matrimoniis mixtis» von Heinr. Joh. Feye, Löwen 1847, „Die gemischten Ehen" von Joh. Bapt. Kutschker, „Die gemischten Ehen" von Dr. Friedrich Kunstmann und eben so sehr die «Collectio declarationum ac decretorum Romanorum Pontificum circa varia dubia matrimonium concernentia» im 25. Bande des «Theologiae cursus completus» Paris 1840, so wie die Römische Staatsschrift vom 4. März 1838, besonders aber das erste Werkchen, nennen.

Ist es uns gelungen, zur Aufklärung der Sache der Mischehen Etwas beigetragen zu haben, so wird uns das um so mehr freuen, je wichtiger dieselbe gegenwärtig für die Kirche ist. Daß unsere, ob auch noch so sehr dem Geiste und Dogma

der Kirche entsprechenden, Ansichten hie und da, selbst bei Katholiken, Aerger verursachen werden, sehen wir voraus; doch so sehr wir es als ein Uebel beklagen, eben so wenig können wir uns dadurch von ihrer Veröffentlichung abschrecken lassen. Die Halbheit im Katholischsein, ein böses Geschwür an den Katholiken unserer Tage, selbst an den vermeintlichen Trägern des Katholicismus, läßt sich einmal nicht ohne schmerzliche Operation heilen.

Fulda, den 27. Juli 1853.

Der Verfasser.

A. Die kirchenrechtlichen Principien in Ansehung der Mischehen.

Erstes Princip:

Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken sind insgemein, nach natürlichem und positiv-göttlichem Gesetze, unerlaubt.

1. Wenn wir in dieser These das Wort „insgemein" betonen, so wollen wir damit andeuten, daß die Unerlaubtheit, von welcher Rede ist, nicht in jedem Falle und unter allen Umständen Statt finde, sondern vielmehr auf Umständen, die insgemein mit den Mischehen verbunden sind, beruhe, und damit sagen wir aus, daß diese nicht so dem Naturgesetze widerstreiten, daß sie unter keiner Bedingung mit demselben in Einklang ständen, noch so dem positiv-göttlichen Gesetze, daß sie nicht, wenigstens durch Dazwischenkunft der kirchlichen Autorität, in gewissen besonderen Fällen erlaubt werden könnten. Wir haben es aber in dieser ganzen Frage nicht mit der Mischehe zu thun, sofern auch der akatholische Theil dabei in Betracht kommt, sondern einzig von Seiten des katholischen Theiles. Daher betrachten wir hier nicht die Unerlaubtheit dieser Ehen, welche aus der Profanation des Sacramentes hervorgeht. Ob diese Profanation die Mischehe unter allen Umständen unerlaubt mache und was für Folgen sich aus ihr für die Acte der Billigung und Mitwirkung ergeben, darauf werden wir unten (Nr. 60 und 77) näher zurückkommen.

2. Wird unsere Behauptung, wie auch die Natur der Sache es erfordert, in diesem beschränkenden Sinne genommen, so kann es auch nicht schwer fallen, ihre Wahrheit zu beweisen, und so

wenig wir, der Vollständigkeit wegen, das aufgestellte Princip übergehen durften, eben so wenig haben wir uns mit seinem Beweise lange aufzuhalten, indem es sich in demselben um etwas handelt, das nicht nur leicht einzusehen, sondern auch oft in neuerer Zeit besprochen ist. Wir wollen hier, um zunächst von dem natürlichen Verbote zu handeln, nicht von den Gefahren sprechen, denen bei Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der eheliche Frieden ausgesetzt ist, obgleich sie, wie auch Pius VII. in seiner Bulle vom 27. Februar 1809 schreibt,*) groß genug sind, um von uns nicht außer Acht gelassen zu werden; denn wir haben wichtigere Gründe, über welche die Kirche, ohne Verrath an der Wahrheit, nicht hinwegsehen kann. Wer glaubt, daß die katholische Kirche, weil die allein wahre, auch die allein seligmachende Kirche Christi sei, und dabei festhält, daß Keiner sich in eine offenbare nächste Gefahr des eigenen Verderbens stürzen dürfe, der muß auch einsehen, daß, wo immer die Mischehe eine nahe Gefahr des Abfalles vom Glauben oder auch nur der Erkaltung in demselben für den katholischen Ehetheil mit sich führen könnte, die natürliche Pflicht der Selbstliebe die Eingehung derselben dem Katholiken auf das Strengste untersage, und es unterliegt daher schon von dieser Seite nicht dem mindesten Zweifel, daß die Umstände der Ehe wohl derartig sein können, daß die Mischehe als in sich unerlaubt zu betrachten ist. Und was sollen wir dann noch von den Mischehen halten, wenn die Umstände bei denselben insgemein so sind, daß diese Gefahr nicht als beseitigt zu erachten ist?

3. Zunächst hört schon meistens eine gewisse Gleichgültigkeit im Glauben dazu, daß ein katholisches Mädchen oder ein katholischer Jüngling die Hand zu einer solchen Verbindung biete, und auch die Erfahrung sagt, daß solche Ehen insgemein nur unter Personen angetroffen werden, welche keine besondere Liebe für ihre

---

*) Pius VII. schreibt: »Illud quoque difficillimum esset, eos in domo unanimes habitare, qui unanimes fide non sunt, ex quo quies et tranquillitas familiarum perturbetur ac deficiat necesse est. Quibus aliisque validissimis manifestisque rationibus perpetuo innixa Apostolica Sedes aegre admodum multaque cum cautione ad praefatum periculum, quoad fieri potest, removendum, nec nisi gravi aliqua intercedente causa, eaque fere publica, licentiam hanc consuevit impertiri.«

Religion haben. Wie könnte auch Jemand, so lange er von der Wahrheit seiner Religion innigst durchdrungen ist, mit der Liebe, wie sie das eheliche Verhältniß erfordert, sich einer Person hingeben, die nach seiner Ueberzeugung auf dem Wege der ewigen Verdammung wandelt? In der Ehe haben wir die innigste, zwischen Sterblichen mögliche Verbindung, die uns der Apostel nicht besser zu bezeichnen weiß, als indem er sie als das Bild der Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche darstellt, eine Vereinigung eben so innig und unzertrennlich, als heilig. Und können wir demnach annehmen, daß zwei Personen verschiedenen Bekenntnisses, deren eine die Religion des andern nach der Lehre seines Bekenntnisses für eine verderbenbringende halten soll, eine so innige Lebensgemeinschaft eingehen, ohne zuvor in ihrem Glauben erkaltet und der Gleichgültigkeit verfallen zu sein? In der That! entweder muß die Vereinigung — von besonderen Umständen abgesehen — eine bloß sinnliche sein, die dem heiligen Charakter der Ehe durchaus nicht entspricht, oder es bleibt uns nur zu denken übrig, daß auch eine Annäherung in der religiösen Denkungsweise Statt gefunden habe. Nur einen Fall können wir uns denken, in welchem die Mischehe, von besonderen Umständen abgesehen, ohne vorgängige Schwächung oder Vernichtung des katholischen Glaubens eingegangen werden könnte. Ist nämlich der katholische Brauttheil ganz darauf bedacht, den akatholischen zu seiner Religion herüberzuziehen, und hat er zugleich begründete Hoffnung, daß ihm dieses gelingen werde, da mag er mit ungetrübtem Glauben seine Hand zu einer Mischehe bieten können; von diesen Bedingungen, und insbesondere von der ersten, abgesehen, halten wir dieses für kaum möglich. Und müssen wir demnach bei der Mischehe als insgemein zutreffend voraussetzen, daß der zu ihr sich herbeilassende katholische Theil — und dasselbe gilt von den ihre Zustimmung gebenden Eltern — im Glauben schon erkaltet sei; wie verwerflich muß uns dann nicht diese Ehe in ihrer Wurzel erscheinen?

4. Sie geht aber nicht bloß insgemein aus Indifferentismus hervor, sondern führt auch eben so oft dahin. Wir wollen hier nicht ein Bild von den Verwüstungen entwerfen, welche die Mischehe auf dem Gebiete des Glaubens angerichtet hat. Alle, welche die tiefere Ursache des Indifferentismus, den man in unseren

Städten so allgemein findet, etwas zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht haben, müssen mit uns einverstanden sein, wenn wir eine Hauptursache dieses Uebels in den Mischehen, die bei uns so sehr Ueberhand genommen haben, erblicken, und wozu also Schäden schildern, die kaum einem Nachdenkenden entgehen? Es liegt aber auch in der Natur dieser Ehe begründet, daß sie solche Wirkungen hervorbringen muß. Das weiß auch unser philantropisches Jahrhundert. Oder bezeichnet es nicht unter dem schönklingenden Namen christlicher Duldung und Liebe, die damit unter den Bekennern verschiedener Religion befördert werden, den Indifferentismus uns als das Ziel seines Strebens, wenn es sich die Legalisirung der Mischehe zur Aufgabe macht? Man braucht auch nur ein wenig das Leben zu kennen, um in der Mischehe eine Reihe von Ursachen zur Förderung des Indifferentismus oder wohl gar des Abfalles zu erblicken.

Entweder wird unter beiden Ehetheilen schöne Eintracht walten, und dann wird auch der eine in seiner Denk- und Anschauungsweise, von besonderen Umständen abgesehen, auf die des anderen einfließen, oder das Verhältniß unter ihnen wird ein gespanntes sein, und auch dann stehen dem Glauben, besonders aber der religiösen Pflichterfüllung andere Gefahren bevor. Die nicht geringe Gefahr im ersten Falle trifft besonders dann ein, wenn das Weib akatholisch ist. Wer weiß, welche Gewalt das Weib auf das Herz des Mannes zu üben versteht, der wird sich wahrlich nicht wundern, wenn wir im Allgemeinen für den katholischen Ehetheil mehr Gefahr in der Mischehe erblicken, wenn das Weib, als wenn der Mann akatholisch ist. „Oft hat", sagt der heilige Ambrosius,*) „der Reiz des Weibes stärkere Männer überlistet und von der Wahrheit abtrünnig gemacht." Ist dagegen der Mann akatholisch, dann kommen insbesondere Gefahren für die Erfüllung der religiösen Pflichten. Wie oft wird nicht der katholische Ehetheil, dessen Religion viele Acte fordert, welche dem akatholischen nur Aberglauben sind, in Ausübung dieser Acte, als Fasten, Kirchenbesuch, Beichte, Kommunion gehindert sein? „Derjenige", schreibt Tertullian,**) „kann dem Herrn nicht vorschriftsmäßig dienen, der zu seiner Seite einen Diener des Teufels als den Sachwalter

*) Sieh' lib. 1. de Abraham c. 9. n. 84.
**) Sieh' lib. 2. ad uxorem c. 4.

seines Herrn (des Teufels) in der Verhinderung christlichen Eifers und christlicher Uebung hat." Darum sagt auch der heilige Ambrosius nicht zu viel, wenn er am angeführten Orte allgemein behauptet: „Mit dem Heiligen wirst du heilig, mit dem Verkehrten aber verkehrt. Wenn das schon von jedem Umgange gilt, um wie viel mehr dann von der Ehe, wo es nur ein Fleisch und einen Geist gibt?"

5. Und angenommen, daß alle diese Ursachen keinen wirklichen Abfall zur Folge haben, ist dann der Indifferentismus, den die Mischehen insgemein erzeugen, um ein Haar besser, als Abfall? Wer verschiedene Religionen als gleich zur Wirkung des Heiles ansieht, muß sie für gleich wahr, oder da widersprechende Dinge nicht zugleich wahr sein können, für gleich falsch halten und dabei das Dogma der Kirche, daß es nur in ihrem Schooße Heil gibt, leugnen. Mit beidem aber, dem letzten wie dem ersten, wird die katholische Religion, ja aller Glaube aufgegeben. Wir wollen hier Nichts von dem Widerspruche sagen, in welchem die Verleugnung des genannten Dogma's mit dem göttlichen Ursprunge der Religion selbst steht, ein Punkt, auf den wir unten zurückkommen werden. Nur darauf wollen wir hier aufmerksam machen, daß sich überhaupt — und möchte man das bedenken! — kein Dogma leugnen oder auch nur bezweifeln läßt, ohne den Glauben ganz zu zerstören. Denn wer nur ein Dogma der Kirche bezweifelt, kann dieses nicht, ohne ihre Unfehlbarkeit in der Lehre oder die Wahrhaftigkeit Gottes zu bezweifeln, und dann fällt ihm mit jedem Zweifel an irgend eine kirchliche Lehre der ganze Glaubensgrund und mithin der Glaube selbst zusammen. Was dann ein solcher noch zu glauben meint, ist nicht Glaube, sondern bloße Meinung und keinen Heller werth. — Nicht alles ist Glaube, was noch äußerlich Glaube zu sein scheint.

6. Zu dieser Gefahr für den katholischen Ehetheil kommt auch noch eine größere andere, welche die Ehe nicht minder unerlaubt macht, von Seiten der Kinder-Erziehung hinzu. Gleich wie es uns nämlich eine natürliche Pflicht ist, die Gefahr des Verderbens von sich selbst abzuwenden, eben so sehr ist es natürliche Pflicht der Eltern, eine gleiche Fürsorge für ihre Kinder zu tragen, und daraus folgt, daß nach Anforderung des Naturrechtes kein Katholik eine Verbindung eingehen darf, welche ihm

nicht völlige Bürgschaft für die Erziehung der von Gott zu hoffenden Kinder in der Wahrheit des Heiles bietet. Doch welchen Gefahren ist diese Kinder-Erziehung, von gewissen Bürgschaften und Umständen abgesehen, in einer Mischehe nicht ausgesetzt? Wie wird z. B. die katholische Erziehung gesichert sein, wenn, während der Vater die Kinder in seiner und die Mutter in ihrer Religion will erzogen wissen, kein unwiderrufliches durch keine Staatsgewalt rc. zu vereitelndes Uebereinkommen die katholische Erziehung garantirt? Wie bei allen diesen Garantien auch dann nur, wenn der akatholische Ehetheil derartig wäre, daß er durch Worte und Thaten auf das jugendliche Herz der Kleinen verderblichen Einfluß üben muß? Den Glauben, besonders bei den Kleinen, zu erschüttern, dazu genügt oft der leiseste Zweifel. Welchen Eindruck macht es ferner nicht auf das Kind, wenn Einer von den Eltern einem fremden Bekenntnisse angehört? Wir wollen nicht bestreiten, daß in verschiedenen Fällen die katholische Erziehung der Kinder ziemlich gesichert sein kann, doch eben so ausgemacht ist es uns, daß dieses nur in seltenen Fällen zutrifft, und daß man sie noch nicht jedesmal damit für gesichert*) halten darf, daß der protestantische Ehetheil, wäre es auch eidlich, seine Zustimmung dazu erklärt.

*) Wie schwer die Gefahr für die katholische Erziehung der Kinder, gleich wie für den Glauben des katholischen Ehetheils, sich beseitigen lassen, das haben auch die Päpste gut anerkannt. Pius VI. schreibt darüber in seinem Rescripte vom 13. Juli 1782 an den Cardinal v. Frankenberg, daß sie insgemein (plerumque) vorhanden sei. Benedict XIV. scheut sich nicht in seinem Werke de syn. lib. VI. c. 5. n. 4. zu behaupten, daß ihre Entfernung sich kaum bewerkstelligen lasse (»vix evenire posse, ut a connubiis catholicorum cum haereticis ea amoveantur pericula, quae ipsis plerumque conjuncta esse solent«). Clemens XIII. hebt in seinem Schreiben an den Cardinal v. Rohan vom 16. November 1763 insbesondere die Gefahren für die Kinder-Erziehung hervor, wenn z. B. eine protestantische Mutter, dem Zuge ihres Herzens folgend, jede Gelegenheit benutze, die Kinder für ihre Confession zu gewinnen und von der katholischen abwendig zu machen, oder wenn umgekehrt der protestantische Vater der katholischen Mutter durch Spott rc. entgegenwirke, wodurch zum Wenigsten der Glaube der Kinder erschüttert und Indifferentismus erzeugt werde. Dann kommt er auf den Einfluß protestantischer Prediger und auf die Gefahr in Todesfällen. Aehnlich sprechen die anderen Päpste.

7. Was wir hier von der Erziehung der Kinder in der allein wahren katholischen Religion gesagt haben, das gilt natürlich nicht von dem einen oder anderen Kinde, als lasse sich z. B. eine Ehe billigen, in welcher die Knaben dem Vater und die Mädchen der Mutter in der Religion folgen — es gilt von allen Kindern ohne Ausnahme. Der katholische Ehetheil ist Vater oder Mutter von den einen Kindern nicht minder, als den anderen und hat in Beziehung auf alle dieselbe natürliche Verpflichtung, sie für den Himmel und darum auch in der alleinseligmachenden Lehre zu erziehen, Daher kann er auch unter keiner Bedingung in eine Ehe willigen, die ihm nicht für die Erziehung der sämmtlichen Kinder in der wahren katholischen Lehre die gehörige Bürgschaft bietet. Anders verhält es sich mit dem Protestanten,*) der die katholische Kirche nicht minder als einen Weg zum Himmel betrachtet, als den Protestantismus. Wie sollte ein solcher, wenn er auch mit Ueberzeugung dem Protestantismus anhängt, seine Zustimmung nicht geben können, daß seine Kinder in der katholischen Religion erzogen werden?

8. Das katholische Glaubens-Princip: daß es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, ist natürlich, je mehr es uns hindert, mit Gleichgültigkeit anzusehen, daß die Unsrigen, statt in der katholischen Wahrheit, im Irrthum erzogen werden, um so mehr auch die Zielscheibe des Angriffes von Seiten der Nicht-

---

*) Als die Protestanten noch den Grundsatz von der alleinseligmachenden Kirche auf ihre Confession anwandten, hatten auch sie noch andere Grundsätze über Mischehen. So schreibt ein englischer Jurist calvinistischen Bekenntnisses mit Namen Albertus lib. 2. de nuptiis c. 19: „Eadem utrique debet esse Ecclesia“ (d. h. „Beide Ehetheile müssen zu derselben Kirche gehören“), . . „Dicam palam, non licet nobis commiscere conjugia cum Papistis, qui nobis sunt antichristiani“ (d, h. „Ich will es offen heraus sagen: Wir dürfen keine Ehe mit den Papisten schließen, die uns so viel wie Antichristen gelten.“) Gerhardus in seinem „loci theologi.“ und Carpzovius in seiner „Jurisprudentia consistorialis“ halten die Ehe zwischen einer lutherischen und katholischen Person nur dann für erlaubt, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß die katholische zur lutherischen Religion sich herüberziehen lasse, und die Kinder in derselben Lehre sollen erzogen werden. Welche Veränderung auch hier im Glauben!

katholiken geworden, und unsere Philanthropie hat davon Veranlassung genommen, die katholische Kirche sogar der Lieblosigkeit zu beschuldigen. So wenig hier der Ort sein kann, die mit dem Princip ausgesprochene Wahrheit gegen alle Angriffe zu vertheidigen, so können wir uns doch der kurzen Bemerkung nicht enthalten: daß die katholische Kirche mit solchem Grundsatze eben so sehr das Bewußtsein ihrer Wahrheit ausspricht, als die Nichtkatholiken durch Verleugnung und Bekämpfung desselben das Bewußtsein von der Falschheit ihres Bekenntnisses. Wie sollte Jemand auch vernünftiger Weise anders denken?

9. Christus hat nur eine Kirche gestiftet, der alle unter Strafe der Verdammung angehören sollen, und eben so nur in einer Kirche die Mittel des Heiles niedergelegt, und was ist dann natürlicher, als daß eine Kirche, welche sich für die wahre hält, allen Anderen die Eigenschaft, eine wahre Kirche zu sein und Mittel des Heiles zu sein und zu bieten, absprechen muß? Thut das nun die katholische Kirche, so spricht sie damit aus, daß sie sich im vollen Bewußtsein der Wahrheit befindet. Die außer ihr aber, welche für ihre Confession einen solchen Grundsatz nicht geltend zu machen wagen, legen damit Zeugniß ab, daß sie ihrer Sache nicht trauen, zumal wenn sie dabei von unserem Grundsatze so gequält und beunruhigt werden, daß sie ihn ohne Unterlaß bekämpfen müssen. Und wie sehr sprechen sie ihrer Konfession den Charakter einer Kirche Christi ab, wenn es nach ihnen gleichgültig ist, ob Jemand zu ihr oder zu einer anderen, die sich christlich nennt, gehöre? Was kann es ferner unchristlicheres geben, als der Grundsatz, es sei gleichgültig, ob man zu der einen wahren von Christus gestifteten Kirche oder zu einer sich fälschlich dafür ausgebenden gehöre? ob man die von Christus nach Verschiedenheit des Zustandes, in welchem man sich befindet, zur Wirkung des Heiles in der einen wahren Kirche angeordneten Mittel gebrauche oder verschmähe? Eine solche Gesinnung gegen die Anstalten Christi haben oder sich um ihn und sein Heil nichts bekümmern gilt in der That gleich viel, und darum haben wir auch eine so schnöde Gleichgültigkeit, abgesehen davon, daß ihr das Princip des Unglaubens zu Grunde liegt, mit dem Unglauben auf gleiche Linie zu stellen.

10. Doch wir wollen auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen und begnügen uns, für diejenigen, welche die katholische Kirche um dieses Grundsatzes willen hassen, zur Erklärung nur noch dieses Eine beizufügen, daß die katholische Kirche, wenn nach ihr Irrlehrer und Schismatiker außerhalb des Weges zum Heile sind, dieses nur von denjenigen will verstanden wissen, welche mit eigener Schuld außer ihrer Gemeinschaft stehen. Ob nun Dieser oder Jener mit oder ohne Schuld den Weg des Irrthums gewandelt, darüber richtet nicht die Kirche, sondern Gott, der Herz und Nieren durchforscht. Mit solcher Lehre ist die Kirche gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt, und Jeder hat darin eine Aufforderung das Seinige zu thun. Doch wenn man nach dem Gebahren urtheilen darf, dann scheinen diejenigen, welche über unsern Grundsatz so sehr beunruhigt werden, zu denjenigen zu gehören, die am wenigsten bei Gott Entschuldigung finden dürften. Oder woher kommt es, daß sie so sehr darnach verlangen, von der katholischen Kirche die Zusicherung zu empfangen, daß auch sie auf dem Wege des Heiles wandeln? Welcher Katholik beunruhigt sich wohl darüber, wenn Klaus Harms und Gesinnungsgenossen ähnliche Grundsätze für die protestantische Religion geltend machen? Die Unruhe, von der unsere Gegner so sehr geplagt sind, mag daher für sie eine ernste Aufforderung sein, einmal eine ernste Gewissens-Erforschung bei sich anzustellen, ob und wie sie in ihrem Zweifel die Wahrheit gesucht haben. Finden sie bei dieser Gewissens-Erforschung eine Schuld im Ringen nach der Wahrheit, dann mögen sie sich selbst anklagen und nicht die Kirche, welche einmal nicht anders lehren kann, als die Offenbarung und selbst die Vernunft schon erfordert. Während demnach die katholische Kirche, weil sie nicht das Innere durchschaut, sich jeden Urtheils über die einzelnen Nichtkatholiken enthält, gilt doch von Allen, daß sie wegen Trennung von der Kirche aller jener Gnadenmittel entbehren müssen, die nur in der Verbindung mit ihr den Gläubigen zu Theil werden. So fehlt es — auch von der Weihe, welche bei einigen Akatholiken gar nicht, bei anderen ungültig und bei den Griechen nur noch gültig ertheilt wird, abgesehen — allen Akatholiken ohne Ausnahme an einem Sacramente, das für den schwachen Menschen das wichtigste ist: an dem Sacramente der Buße, und welchen Anlaß bietet auch das, im eigenen Gewissen zu erforschen, ob man

nicht auch von noch anderer Seite der katholischen Mutterkirche bedürfe, um sein Heil in Sicherheit zu bringen?

11. Wir sprachen in unserer These aus, daß die Mischehen auch dem positiv-göttlichen Gesetze widersprechen. Da das positiv-göttliche Gesetz, welches die Mischehen untersagt, auf dem natürlichen beruht und als eine Einschärfung desselben zu betrachten ist, so gilt von ihm in Beziehung auf seine Verbindlichkeit alles, was über das natürliche. Zunächst gehört hierher, was wir im 5. Moses 7, 3 lesen: „Du sollst mit ihnen (den heidnischen Völkern) keine Ehe schließen. Deine Tochter sollst du nicht ihrem Sohne geben, noch seine Tochter für deinen Sohn nehmen, denn sie wird deinen Sohn verführen, daß er mir nicht folge." Zwar beziehen sich diese Worte auf das israelitische Volk in seinen Ehen mit heidnischen Völkern, doch der Grund der Verführung, auf welchen das Verbot gestützt wird, spricht auch für unsere Mischehen. Dann lesen wir 1. Kor. 7, 39: „Die Frau ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; stirbt ihr Mann, so ist sie frei und mag heirathen, wen sie will; nur im Herrn." Dieses „nur im Herrn" erklären die Väter dahin, daß damit auch die Mischehe untersagt sei. Tertullian schreibt (de monogamia c. 7.*): „Diejenige, die heirathen will, muß im Herrn heirathen, d. h. nicht einen Heiden; denn das alte Gesetz untersagt die Heirath mit dem Fremden."

Hierher gehört auch eine Stelle desselben Apostels 2. Kor. 6, 14**)

---

*) Nuptura in domino debet nubere h. e. non ethnico, sed fratri, quia lex vetus adimit conjugium allophylarum. Dasselbe schärft Tertullian auch an andern Orten, als im Buche gegen Marcion und »de corona militis« c. 13. ein.

**) Die Worte lauten: „Nolite jugum ducere cum infidelibus", oder nach dem griechischen Texte: „Μὴ γένεσθε ἑτεροζυγοῦντες ἀπίστοις." Die heil. Väter berufen sich, wenn von der Unerlaubtheit der Mischehen Rede ist, ganz gewöhnlich auf diese Stelle. Trotz dem gibt es bei den Schriftauslegern eine verschiedene Erklärung derselben, indem einige das jugum ducere (ἑτεροζύγειν) geradezu auf die Ehe mit den Ungläubigen beziehen, andere damit jede Gemeinschaft mit ihnen untersagt wissen wollen. Daß die eine wie die andere Erklärung für unseren Beweis gleich gilt, ist offenbar. Denn ist schon jede Gemeinschaft mit den Ungläubigen untersagt, um wie viel mehr dann die der Ehe?

und die Tit. 3, 10: „Einen ketzerischen Menschen meide.“ Aus diesen Stellen sehen wir, daß das von dem Apostel eingeschärfte Verbot gegen Mischehen seinem Wesen nach auf demselben Grunde beruhe, aus dem den Juden die Ehe mit heidnischen Völkern untersagt war, auf der Gefahr der Verführung, und hierin finden wir bestätigt, was wir oben aussprachen: daß das positive Verbot gegen die Mischehe als eine Einschärfung des natürlich-göttlichen erscheint.

Folgerungen.

12. Da es dem Naturgesetze*) eigen ist, daß es durch keine Gewalt der Kirche, durch keine Verjährung 2c. außer Kraft zu setzen ist, so steht das Verbot der Mischehen, sofern es im Naturgesetze begründet ist, als ein durchaus unabänderliches da. Hieraus sieht man, wie ungereimt es wäre, gegen dieses Verbot entweder eine Verjährung durch Nichtbeobachtung, oder eine Nachsicht der Kirche, oder gar ein bürgerliches Gesetz vorbringen zu wollen, als hätte es damit seine Kraft verloren, und was wir in dieser Beziehung von dem Verbote der Ehe sagen, das gilt zugleich von allem, was mit ihr mit verboten ist.

13. Hieraus ergibt sich auch als weitere Schlußfolge, daß man zu einer so verbotenen Handlung unter keiner Bedingung formell **mitwirken** darf, sei es durch irgend einen Einfluß, den man auf sie übte, oder durch irgend eine Billigung, die man ihr mit Wort oder That zu Theil werden ließe. Die äußerste Grenze des Erlaubten, die man, wenn die Umstände es gebieterisch zu fordern scheinen, in einer solchen Sache betreten kann, scheint fast in der passiven Duldung dessen, was sich nicht verhindern läßt, zu liegen. Auch begreift man daraus, warum die Kirche mit so großer Strenge darauf hält, daß bei Eingehung von Mischehen, die wegen der Nichtbeseitigung der einen oder der anderen oben be-

*) Das Naturgesetz schreibt das vor, was die ewige Ordnung Jedem als Pflicht zuweiset, und verbietet, was derselben Ordnung widerspricht. Diese ewige Ordnung liegt in den Verhaltnissen gegründet und ist mit ihnen so nothwendig gegeben, daß Gott selbst, weil er die Ordnung wollen muß, nicht dagegen handeln kann. Der Kirche oder einer sonstigen Ursache die Aufhebung des Naturgesetzes zugestehen, das hieße demnach nicht weniger, als sie über Gott selbst erheben.

sprochenen Gefahr vom Naturgesetze untersagt sind, mit keinem positiven Acte mitgewirkt werde, und warum sie dazu auch in dem Falle ihre positive Zustimmung versagt, in welchem die Verweigerung eines solchen Actes mit großem Nachtheile für sie verbunden zu sein scheint. *)

Hieran knüpft sich auch, welche Regeln der Seelsorger vor Augen haben müsse, wo er, sei es als Pfarrer oder als Beichtvater, in den Fall kommt, einen Gläubigen in diesem Punkte belehren zu müssen. Doch auf diesen und den letzt genannten Punkt müssen wir noch näher zurückkommen.

14. Da das natürlich-göttliche Verbot der Mischehe nicht in dieser Ehe an sich, sondern in den sie begleitenden Gefahren begründet ist, so folgt von selbst, daß, sobald die Gefahren aufhören, das Verbot, ohne Dazwischenkunft jeglicher Dispens, nicht mehr bestehe, so daß Nichts an ihrer Eingehung hindert wenn sie nicht etwa auch durch ein anderes positives Verbot untersagt ist.

---

*) Daß die Einsegnung der auf keine Weise als erlaubt zu betrachtenden Mischehen vom heiligen Stuhle gutgeheißen sei, dafür läßt sich unsers Wissens kein einziges Beispiel anführen. Wir wissen wohl, daß Gregor XVI., als ihm in einer Privat-Audienz die außerordentlichen Nachtheile vorgestellt wurden, welche in einer gewissen fast ganz protestantischen Stadt Deutschland's die Verweigerung der Einsegnung nach sich ziehen würde, soll erwidert haben, er könne die Einsegnung nicht billigen, wolle sie aber auch nicht verbieten, sondern die Sache in Betracht der besonderen Umstände dem Gewissen des N. N. überlassen; doch darin haben wir keine Gutheißung, sondern nur eine Duldung. Daß Gregor in solchen Umständen die Einsegnung konnte geschehen lassen, das kann, da sein Act rein negativ, nicht hindernd ist, keinem Zweifel unterliegen, und das allein beweiset dieser Vorfall; ob aber diese Einsegnung dem betreffenden Herrn noch vom Naturgesetze verboten war oder nicht, darüber gibt die Antwort Gregor's nicht den mindesten Aufschluß, indem sie, was in der Sache zu thun sei, dem besonderen Gewissen überläßt. Bei der Frage, ob die Einsegnung noch unter irgend einem Umstande erlaubt werden könne, kommt Alles darauf an, ob dieselbe unter irgend einem Umstande weder eine Billigung noch eine formelle Mitwirkung enthalte. Wir wollen diese Frage hier nicht beantworten, dabei wollen wir aber nicht verhehlen, daß ihrer Bejahung Manches entgegen zu stehen scheint. Siehe Nro. 77.

Zweites Princip:

Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken sind auch durch ein allgemein=kirchliches Verbot untersagt.

15. In dem bereits behandelten Principe haben wir eine Wahrheit entwickelt, die als allgemein bekannt gelten darf. Wenn darin noch Etwas einer besonderen Hinweisung bedürftig scheint, so betrifft das die nicht strenge genug im Auge behaltenen Folgerungen in Ansehung der Mitwirkung und Billigung. Da wir indeß auf diese Folgerungen noch näher zurückkommen müssen, so durften wir uns bei Auseinandersetzung des behandelten Principes mit einigen Andeutungen begnügen. Als weniger allgemein bekannt müssen wir, wie sich aus den Folgerungen ergeben wird, das vorliegende Princip betrachten. Zwar sind die betreffenden kirchlichen Bestimmungen in verschiedenen Werken über die Mischehen, z. B. in dem von Joh. Bapt. Kutschker viel verbreitet; doch in diesen Werken ist das kirchliche Verbot, im Gegensatze zu dem natürlich=göttlichen, viel zu wenig in's Auge gefaßt, und hat man sich begnügt, das, was in letzterer Zeit vom Oberhaupte der Kirche ganz besonders nach der Natur des fraglichen Gegenstandes hervorgehoben wurde: das natürlich göttliche Verbot in den betreffenden Bestimmungen zu finden, ohne, was doch für die Fragen in Ansehung der Mischehen von besonderer Wichtigkeit ist, von diesem Verbote ein eigentliches Verbot der Kanones sorgfältig zu unterscheiden. Wenn in den anderen Werken z. B. in den «Praelectiones dogmaticae» von Perrone und in einer eben so sehr zu empfehlenden »Dissertatio canonica de matrimoniis mixtis« von Heinr. Joh. Feye, welche im Jahre 1847 zu Löwen erschien, mehr eine solche Unterscheidung zu Grunde gelegt ist, so hat, da beide Werke, von welchen das letztere nur in wenigen Exemplaren nach Deutschland gekommen sein mag, viel zu wenig in Deutschland studirt sind, auch dieses wenig gefruchtet, die vorliegende Frage allgemein klar zu machen. Darum dürfen wir auch nicht eilfertig über sie hinweggehen, und ist es auch weniger nothwendig, eine Menge kirchlicher Verordnungen, wie man sie insbesondere bei Kutschker und Feye mitgetheilt findet, nochmals mitzutheilen und zu erklären, so haben wir doch insbesondere nachzuweisen, daß

die betreffenden kirchlichen Verordnungen nicht bloß eine Einschärfung des natürlich-göttlichen Gesetzes, sondern auch ein eigentliches allgemein-kirchliches Verbot, wie wir in unserer These aussprechen, enthalten.

16. Indem wir uns daran machen, das Dasein eines besonderen allgemeinen kirchlichen Verbotes gegen die Mischehen festzustellen, drängt sich vor Allem die Frage auf, woher es komme, daß man dieses Verbot in den letzten Decennien weniger scharf gesehen habe. Den Grund dieser Erscheinung können wir, außer in der Vernachlässigung der kanonischen Studien, nur darin erblicken, daß diese Verordnungen und Resolutionen, wo es sich darum handelt, das Begehren einer laxeren Disciplin zurückzuweisen, sich nicht selten auf das natürlich-göttliche Verbot, das die Kirche zu respectiren habe, berufen. Hätte man daraus geschlossen, daß das kirchliche Gesetz in Betreff der Mischehen auf dem natürlich-göttlichen Verbote dieser Ehen vorzüglich beruhe, so würden wir gern einverstanden sein. Denn so gewiß es auch ist, daß außer der oben besprochenen Gefahr für die Religion des katholischen Ehetheiles und der sämmtlichen Kinder noch andere Gründe obwalten, welche die Mischehe in den Augen der Kirche als eine nicht wünschenswerthe Sache erscheinen lassen, wie z. B. Gefahren für den häuslichen Frieden und für wahre Eintracht der Eheleute, Profanation des Sacramentes von Seiten des akatholischen Ehetheiles und eine gewisse, wenn auch, wie wir unten näher sehen werden, vom Naturgesetze nicht untersagte Gemeinschaft in heiligen Dingen (communicatio in sacris); eben so gewiß ist, daß das natürlich-göttliche Verbot der allerwichtigste und von der Kirche gar nicht außer Acht zu lassende Gesetzesgrund (ratio legis) in ihrem Verbote gegen die Mischehen sei. Doch daraus, daß dem kirchlichen Verbote ein natürlich-göttliches als Gesetzesgrund mitdient, folgt so wenig, daß diese kirchliche Vorschrift nur eine Einschärfung dieses natürlich-göttlichen Verbotes enthalte, daß wir einen solchen Schluß auch dann noch nicht machen dürften, wenn das natürlich-göttliche Verbot der einzige Gesetzesgrund wäre. Denn wäre auch das kirchliche Verbot der Mischehen einzig auf dem gewöhnlich zutreffenden göttlichen Verbote, auf den bezeichneten Gefahren begründet, so hätte es seinen hinreichenden Gesetzesgrund, und das Verbot würde noch in unverkümmerter Kraft bestehen,

wenn dieser Grund auch in Betreff des einen oder anderen Individuums nicht zuträfe. Denn ein Gesetz verliert damit, daß der Grund, auf welchem es beruht, für den Einen oder Anderen aufhört, auch für diese nicht an verbindender Kraft. Die Wirkung dieses Aufhörens des Grundes für den Einen oder Anderen beschränkt sich darauf, daß damit ein Grund zur Dispens für diese Individuen geboten ist; bis zur Dispensation sind aber auch sie an die Gesetzesbeobachtung gebunden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein Gesetz das allgemeine Wohl zur Aufgabe hat und darum nicht aufhört, weil die Gründe, auf welchen es beruht, in Betreff des einen oder anderen, ja auch mehrerer Individuen nicht Statt finden. Um wie viel weniger ist aber noch das kirchliche Verbot mit dem natürlich-göttlichen zu vermengen, wenn es zugleich auf anderen Gründen, als auf dem natürlich-göttlichen Verbote, wie wir schon angedeutet haben, begründet ist?

17. Ehe wir weiter fortfahren können, ein allgemein-kirchliches Verbot in Ansehung der Mischehen als ein von dem natürlich-göttlichen verschiedenes festzustellen, fordert die Natur der Sache, von den einschlagenden kirchlichen Verordnungen, resp. Erklärungen, wenigstens einige näher zu betrachten. Wir sagen einige; denn einige genügen, und wir wollen hier nicht Alles abschreiben, was man bei verschiedenen Autoren, insbesondere bei den angeführten Herren Kutschker und Feye, in großer Menge gesammelt findet, zumal die Geschichte der kirchlichen Verbote gegen die Mischehen eben nicht klein ist und allein mehr Raum einnehmen müßte, als wir dieser Schrift zugedacht haben. Ein gewisses, wenn auch schwaches Bild müssen wir jedoch davon entwerfen, und darum fangen wir auch vom hohen Alterthum an.

18. Wir dürfen uns in der That nicht wundern, daß die Verbote der Mischehe bis zum ersten Ursprunge der Kirche hinaufreichen. Wenn die Kirche in den ersten Zeiten, wie wir bereits aus den Worten des Apostels erkannt haben, nicht einmal den Umgang mit Irrgläubigen wollte, um wie viel mehr mußte sie dann die eheliche Verbindung mit ihnen untersagen? Dieses Verbot des Umganges schließt auch schon das der ehelichen Verbindung so ein, daß es, so lange dasselbe in voller Kraft aufrecht erhalten wurde, keines besonderen Verbotes gegen die Mischehen bedurfte. Darum haben wir auch in ihm, so weit die Kenntniß des Alter-

thumes geht, für den Zeitraum von beinahe drei Jahrhunderten das einzige Verbot gegen Mischehen. Bekehrte sich ein Heide oder eine Heidin zum Christenthume, und konnte der christlich gewordene Ehetheil ohne Belästigung in seiner Religions-Uebung mit dem heidnisch gebliebenen zusammenleben, dann war von einem Verbote des Umganges mit ihm nicht Rede, und eben so wenig konnte von einem Verbote des Umganges Rede sein, wenn ein irrgläubiger Ehetheil sich bekehrte und in der Uebung seiner Religion eben so wenig von dem irrgläubig gebliebenen belästigt ward; traf indeß diese Bedingung nicht zu, dann wurde die Ehe im ersten Falle in Ansehung des Bandes geschieden, im zweiten konnte der katholisch gewordene Ehetheil, ohne jedoch eine neue Ehe eingehen zu können, das Zusammenleben aufgeben; nie aber war es Christen gestattet mit Andersgläubigen eine Ehe einzugehen.

19. Als jedoch beim Nachlasse des Kampfes von außen das Mittel der Leiden fehlte, die Glieder der Kirche zu einigen und zu befestigen, erschlaffte auch allmälig die strenge Zucht. Dazu kam noch, daß von der Zeit an starkverbreitete Irrlehren nacheinander die Kirche heimsuchten und nicht selten hoher Gunst sich erfreuten. Die große Verbreitung und das Ansehen bei den Großen, das diese Irrlehren genossen, trugen nicht wenig dazu bei, eine Annäherung im bürgerlichen Leben zwischen den Katholiken und Irrgläubigen zu bewirken; von der Vermeidung des Umganges mit Irrgläubigen, die zur Unmöglichkeit geworden war, konnte kaum noch Rede sein. Um dem Uebel, so viel noch möglich, zu steuern, trat die Kirche von jetzt an specieller mit dem Verbote gegen die Mischehen hervor.

Kanones der Concilien.

20. Ein Drecet, welches direct gegen die Mischehen erlassen wurde, haben wir *) vom Concilium zu Elvira (Conc. Iliberit.)

*) Man beruft sich auch wohl auf die arabischen Kanones des Concils zu Nicäa. Wir mögen diese Kanones, da sie von zweifelhaftem Ansehen sind, nicht anführen, zumal wir uns über diesen historischen Theil nicht so zu verbreiten beabsichtigen, daß wir, was nur immer in Frage kommen kann, abwägen wollten. Sollen wir Etwas über sie sagen, so wäre es dieses. Wenn nach ihnen die Trennung (separatio) von dem Andersgläubigen (ab infideli)

in Spanien, welches ungefähr — man ist darüber verschiedener Ansicht — um die Zeit des ersten allgemeinen zu Nicäa, wenigstens nach allen Ansichten vor dem Jahre 340 gehalten wurde. Dieses Concilium untersagt in seinem 15. Kanon, *) daß christliche Jungfrauen Heiden zur Ehe gegeben werden, und führt dafür als Grund die Gefahr des Abfalles an. Im 16. Kanon **) wird dasselbe Verbot auf Irrlehrer und Juden ausgedehnt und als Grund angeführt, daß Gläubige und Ungläubige keine Gemeinschaft mit einander haben können. Zum Schlusse wird für die dawiderhandelnden Eltern eine fünfjährige Kirchenbuße festgesetzt. Wenn das Concil besonders gegen die Eltern mit Strafen einschreitet, so hatte dieses seinen Grund in dem Einflusse, welchen sie bei der Verheirathung der Töchter übten. Im 17. Kanon †) schreitet das Concil mit Strafen gegen die Eltern ein, welche ihre Töchter wohl gar Götzenpriestern zur Ehe geben, und setzt fest, daß sie auch in der Todesstunde nicht zur Kirchengemeinschaft zugelassen werden sollen.

21. Diesem reiht sich an das etwas früher gehaltene Concil zu Arles vom Jahre 313 im 11. Kanon, ††) in welchem, statt gegen die Eltern, gegen die an Heiden sich verheirathenden Jungfrauen zeitweiliger Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft festgesetzt wird.

22. In demselben 4. Jahrhunderte — man weiß nicht be-

---

gefordert wird, so ist dieses nicht nothwendig, wie Kutschker meint, von einer separatio quoad vinculum zu verstehen, und wenn dieser Sinn den Kanones (53, 67 und 68 nach der Uebersetzung des Turrianus) zu Grunde läge, so würde die Praxis des Alterthums gegen ihre Aechtheit zeugen.

*) „Propter copiam puellarum Gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines Christianae.“

**) „Haereticis, si se transferre noluerint ad Ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas, sed neque haereticis (Andere Schismaticis) dare placuit, eo quod nulla possit esse societas fideli cum infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placuit.“

†) „Si qui forte sacerdotibus idolorum filias suas junxerint, placuit nec in fine eis dandam esse communionem.“

††) „De puellis fidelibus, quae gentilibus junguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur.“

stimmt, um welches Jahr ungefähr — fand ein Concilium zu Laodiceäa Statt, dessen Kanones vom 6. allgemeinen Concil adoptirt wurden. Dieses darum so wichtige Concil sagt im 10. Kanon,*) daß diejenigen, welche zur katholischen Kirche gehören, mit Irrgläubigen ihre Kinder nicht ehelich verbinden dürfen, und im 31. Kanon,**) daß man mit keinem Irrgläubigen eine Ehe schließen, noch Söhne oder Töchter ihnen zur Ehe geben dürfe. Man könne sich dieselben aber zur Ehe geben lassen, wenn sie Christen d. h. katholisch werden wollen.

23. Hieran schließt sich das im Jahre 451 gehaltene allgemeine Concil zu Chalcedon, welches im 14. Kanon †) der 15. Sitzung unter Androhung kanonischer Strafen die Ehe mit Irrgläubigen und Andersgläubigen überhaupt verbietet, wenn diese sich nicht zu

---

*) Non oportere eos, qui sunt Ecclesiae (τοὺς τῆς ἐκκλησίας) indiscriminatim suos filios (παιδία) haereticis matrimonio conjungere. Gegen die Beweiskraft dieses Kanons hat man geltend gemacht, daß die Worte „τοὺς τῆς ἐκκλησίας" auch Kirchendiener bezeichnen können; doch diese Einwendung fällt damit zusammen, daß dasselbe Concil diesen Ausdruck im 9. Kanon offenbar von den Christgläubigen überhaupt versteht. Man hat auch im Worte indifferenter (ἀδιαφόρως) gefunden, daß die Mischehen nur von gewissen Umständen der Person, nicht aber überhaupt unerlaubt sein; doch dem steht entgegen, daß das Concil gar nicht bestimmt, mit welchen Irrgläubigen die Ehe eingegangen werden dürfe, mit welchen nicht. Der einzig vernünftige Sinn des Kanons ist daher, daß es Keinem gleichgültig sein dürfe, ob er seine Kinder mit Rechtgläubigen oder Irrgläubigen ehelich verbinde.

**) „Quod non oportet cum omni haeretico matrimonium contrahere, vel dare filios, sed magis accipere, si se Christianos futuros profiteantur."

†) Quoniam in quibusdam provinciis concessum est lectoribus et psalmistis uxores ducere, statuit sancta synodus, non licere cuiquam ex his accipere sectae alterius uxorem. Qui vero ex hujusmodi conjugio jam filios susceperunt, si quidem praeventi sunt, ut ex se geniti apud haereticos baptizarentur, offerre eos Ecclesiae catholicae communioni conveniet; non baptizatos autem, non posse eos ulterius apud haereticos baptizare; sed neque copulari debet nuptura haeretico aut Judaeo vel pagano, nisi forte promittat se ad orthodoxam fidem persona orthodoxae copulanda transferre. Si quis hanc definitionem sanctae synodi transgressus fuerit, correptioni canonicae subjacebit.

bekehren versprechen, und außerdem anordnet, daß die in solcher Ehe gezeugten Kinder der katholischen Religion angehören sollen. Wenn man gegen diese Erklärung geltend macht, daß die Ueberschrift des Kanon's: „Daß den Clerikern nicht erlaubt sei, eine andersgläubige Frau zu heirathen", denselben auf die Lecteron und Sänger, von welchen im Anfange Rede ist, beschränke, als habe das Concil, indem es den Clerikern die Mischehe untersage, den Laien ein solches Verbot nicht geben wollen, so bedenkt man nicht, daß der letzte Theil, in welchem von katholischen Jungfrauen Rede ist, unmöglich von den Clerikern kann verstanden werden. Die Ueberschrift wird hinreichend daraus erklärt, daß das Concilium sich die Reform des Clerus zur Aufgabe gemacht hatte und darum auch in allen seinen Kanones vom Clerus handelt. Wegen dieser Absicht, dem Clerus Vorschriften zu geben, mußte das im Anfange des Kanons für den niederen Clerus ausgesprochene Verbot als die Hauptsache erscheinen und wurde als Inhalt dem Kanon vorausgeschickt, obgleich im weitern Verlaufe die allgemeine Disciplin in Betreff der Mischehen mit aufgestellt wird. Daß das Concilium, obgleich es in seinen Kanones sich die Reform des Klerus zur Aufgabe gemacht hatte, dennoch allgemein auf die Mischehen komme, steht diesem seinem Zwecke nicht entgegen. Denn auch von diesen Ehen handelt das Concil, sofern der Klerus damit in Beziehung kommt. Oder wird ihm nicht die Copulation dieser Ehe untersagt? Es unterliegt demnach nicht dem mindesten Zweifel, daß der Kanon ein ganz allgemeines Verbot gegen die Mischehen enthält oder als bestehend voraussetzt.

24. Aus diesem und den übrigen angeführten Kanones sehen wir zugleich, daß man in der Mischehe noch keinen Unterschied von Seiten des nichtkatholischen Bekenntnisses berücksichtigte, und daß diese Ehen, mochte der nichtkatholische Theil Heide, Jude oder Irrgläubiger sein, als gleich verboten, aber zugleich als gleich gültig angesehen wurden. Im 6. Jahrhunderte finden wir aber schon die Ehen zwischen Christen und Juden z. B. im 19. Kanon des 2. Concil's zu Orleans v. J. 533 zu einem trennenden Ehehindernisse erhoben. Dasselbe geschah vom Concilium Trullanum in seinem 72. Kanon freilich auch in Betreff der mit Irrgläubigen eingegangenen Ehen; doch dieser Kanon fand in der katho-

lischen Kirche keine Annahme. Diese machte von da an einen Unterschied zwischen getauften und ungetauften Nichtkatholiken.

25. Auch in den folgenden Jahrhunderten finden wir das Verbot der Mischehen beibehalten und, wo die nähere Verbindung mit den Irrgläubigen es nothwendig machte, strenge eingeschärft. Besonders merkwürdig ist der 8. Kanon *) des von Clemens V. bestätigten und unter dem Vorsitze des Kard. von Monteferre im Jahre 1309 abgehaltenen Concils zu Preßburg, in welchem mit dem größeren Kirchenbanne gegen alle bei der Mischehe Betheiligten eingeschritten und ein Verfahren wie gegen Irrlehrer, wenn sie nicht innerhalb eines Monates Buße thun, vorgeschrieben wird. Ihm schließen

*) „Ut fides catholica, quae scissarum erroris cujuslibet aspernatur, nullius schismatis vel fermento pravitatis haereticae maculetur: de consilio et assensu praesentis concilii perpetuo prohibemus edicto, ut nullus nostrae legationi subjectus, qui vult reputari et haberi catholicus, praesumat de caetero, haeretico, Patareno, Gazano, schismatico vel alteri fidei christianae contrario, maxime Ruthenis, Bulgaris, Rasciis, Lithuanis in errore manentibus (qui, sicut fide dignorum testimonia testantur, in diminutionem catholicae fidei opprobrium Jesu Christi et sacrosanctae Romanae Ecclesiae, quae est verae fidei fundamentum, non solum sacri baptismatis iterant sacramentum, verum alia catholicae Ecclesiae salutifera sacramenta damnabliiter contemnentes, habent despectui, fidei veritatem, in qua fidelibus salus datur, abnegant, et eis diversis modis et variis injuriam irrogare conantur) filiam, neptem, consanguineam suam connubio tradere, vel eas eis aliquo modo copulare, cum hoc sit in praedictae fidei christianae detrimentum non modicum et jacturam. Nam sicut didicimus ab experto, viri ab unitate fidei catholicae separati uxores suas quamtumvis catholicas, instigante diabolo ad incredulitatis errorem trahunt potius, quam trahantur. Qui vero contra inhibitionem praesentem filiam, neptem vel consanguineem suam praedictis pestiferis hominibus, qui, quantum in eis est, catholicam fidem, sine qua nullus omnino salvatur, nituntur confundere, dederit, aut danti consenserit, vel ex proposito et scienter hujus modi scelestis nuptiis adstiterit, mulier etiam data vel tradita, quae eisdem consenserit, cum per hoc in christiana Religione scissuram et maculam ponere satagat, ac per hoc haereticae pravitati favere, eo ipso excomunicationis mucrone percussum se noverit et ecclesiastica sepultura privatum; ... et si infra mensem corde contrito et humiliato non redierit ad Ecclesiae unitatem ... ex tunc contra eum tamquam contra fautores haereticorum ... procedatur.“

sich dann aus früherer Zeit die Synode von Orleans im Jahre 541, die dritte zu Toledo im Jahre 589, die vierte zu Toledo im Jahre 633, und aus späterer Zeit, um viele andere zu verschweigen, die von Ermeland im Jahre 1575, die von Antwerpen im Jahre 1576, die von Bourges im Jahre 1584, die von Toulouse im Jahre 1590, die von Tours im Jahre 1583, die von Konstanz im Jahre 1609, die von Köln im Jahre 1662, die von Paderborn im Jahre 1688, die von Culm im Jahre 1745, die von Münster im Jahre 1753, die zu Baltimore im Jahre 1840, um hier nur einige namhaft zu machen, an, Synoden, die alle in ihrem Verbote gegen die Mischehen Zeugen des Eifers sind, mit welchem die Kirche die aus ihnen entspringende Gefahr zu beseitigeu suchte. So sagt z. B. das Concilium Cameracense vom Jahre 1586: „Die heilige Synode hat wegen der Gefahr, welcher das Heil der Seelen ausgesetzt ist, das Verbot *) der alten Kanones gegen die Ehe mit Irrgläubigen erneuern zu müssen geglaubt", und dann wird aufgegeben, nicht zur Verehelichung mitzuwirken, wenn nicht der akatholische Theil seine Irrlehre abzuschwören bereit sei. Im Concilium von Ermeland wird den Pfarrern unter Strafe der Suspension und des Interdictes das Aufgebot und die Copulation eines gemischten Paares untersagt.

26. Es bedarf wahrlich nicht viel, um einzusehen, daß in den angeführten Decreten etwas mehr als die bloße Einschärfung des natürlich-göttlichen Verbotes gegen die Mischehen enthalten sei. Die Kirche begnügt sich hier nicht zu lehren, was die Pflicht der Katholiken in Ansehung dieser Ehen sei, sondern macht auch die darüber einzuhaltende Regel zu einem Kanon, wie aus den angeführten Kanones erhellt und aus noch vielen anderen dargethan werden könnte. Oft sind auch die Worte der Erklärung in der befehlenden Form, was ein anderes Kennzeichen der Vorschrift ist, ausgedrückt, und nicht minder wird die bezügliche Erklärung mit Ausdrücken, die nur auf ein Gesetz passen, als mit dem einer „Entscheidung" (definitio) und eines „Verbotes" (inhibitio) wie vom Concil von Chalcedon, mit dem eines „Edictes", wie vom Concil zu Preßburg und anderen bezeichnet. Wie läßt sich

*) »Propter pericula salutis animarum innovandam duxit haec sancta synodus prohibitionem antiquorum canonum, ne fideles cum haereticis nuptias contrahant.«

dieses mit einer bloßen Erklärung des göttlichen Gesetzes reimen? Dazu kommt, was allein hinreicht, um den gesetzlichen Character dieser Bestimmungen zu erkennen, daß sehr viele derselben kirchliche Strafen gegen die Uebertreter festsetzen, bald wie z. B. im Concilium zu Elvira und in anderen, gegen die Eltern, bald auch gegen die, welche die Mischehe eingehen, wie im Concil zu Arles und im allgemeinen zu Chalcedon und andern, bald endlich gegen alle, welche dazu mitwirken, wie im Concil zu Preßburg und im Concilium zu Chalcedon. Wollte die Kirche das natürlich-göttliche Gesetz bloß einschärfen, ohne es mit ihrem eigenen Gesetze neu zu sanctioniren, dann konnte sie wohl mit der göttlichen Ungnade, nicht aber mit kirchlichen Strafen gegen die Uebertreter drohen; denn Sanctionirung durch Strafbestimmung und Gesetz sind unzertrennliche Dinge.

27. Wenn darnach nicht zu verkennen ist, daß ein altes kirchliches Gesetz gegen die Mischehen bestehe, so ist aber auch eben so gewiß, daß dieses Gesetz als ein allgemeines zu betrachten ist. Und warum? Zunächst nimmt unter den kirchlichen Bestimmungen, welche die Mischehen untersagen, der 14. Kanon des allgemeinen Concil's zn Chalcedon, welcher nach mehreren Seiten den Character eines wahren Gesetzes an sich trägt, einen vorzüglichen Platz ein, und dann ist auch der angeführte Kanon des Concils zu Laodicäa, wie wir oben schon bemerkt haben, vom 6. allgemeinen Concil bestätigt. Bedarf es aber zu einem allgemeinen Kirchengesetze mehr, als die Verordnung eines allgemeinen Concils? Wenn auch Particularconcilien ihre Sorge demselben Gegenstande gewidmet und darum nicht minder strenge gegen den Mißbrauch dieser Ehen eingeschritten sind, so beweiset das nur, daß die allgemein-kirchliche Verordnung durch keine Uebertretung verjährt, nicht aber, daß die Bestimmung überhaupt eine rein-particular-kirchliche geworden sei.

Außerdem ist das kirchliche Verbot gegen die Mischehen in dem apostolischen gegen den Umgang mit Irrgläubigen eingeschlossen und mithin von den Aposteln herab überliefert. Die kirchlichen Kanones gegen die Mischehen sind daher als die theilweise Einschärfung dieses alten apostolischen Verbotes zu betrachten, indem die Kirche, je weniger sie den Umgang mit Irrgläubigen überhaupt strenge hindern konnte, desto mehr den verderblichsten Um-

gang dieser Art in der Mischehe fern zu halten suchte, und das kirchliche Verbot gegen die Mischehen ist ebenso allgemeiner Natur, als das apostolische gegen den Umgang mit Irrgläubigen es war.

Das Verhalten des apostolischen Stuhles in dieser Sache.

28. Dieser Character der kirchlichen Bestimmungen gegen die Mischehen stellt sich noch klarer heraus, wenn wir zugleich noch das Verhalten des heil. apostolischen Stuhles gegen diese Ehen und seine bezüglichen Erklärungen betrachten. Der Papst ist nicht nur der Wächter der Kanones, sondern kann auch als das Haupt der Kirche, dem alle Christgläubigen den strengsten Gehorsam schuldig sind, nach der vollen in der Person des heil. Petrus von Christo dem Herrn ihm verliehenen Gewalt die kirchlichen Bestimmungen authentisch erklären, die vorhandenen, wenn es so zweckdienlich ist, abändern und neue anordnen. Die Erklärungen und Verordnungen der Päpste aus letzter Zeit bilden darum auch die ganze Basis des neuern Rechtes in Ansehung der Mischehen.

29. Von dem Verhalten der Päpste gegen die Mischehen handelnd nehmen wir hier Umgang von den Bemühungen, welche in den Gränzen der Abmahnung von diesen Ehen bleiben. Denn so sehr diese auch beweisen, daß die Mischehen ein Gräuel in den Augen der Kirche sind, so wenig drücken sie doch an sich ein kirchliches Gesetz aus. — Die Verwarnungen Leo's d. Gr. stützen sich theils auf das Verbot des Umganges mit Irrgläubigen und sind insofern auch als eine Einschärfung des Kirchengebotes zu betrachten. Aus den folgenden Jahrhunderten bis auf die Zeit der Reformation, in welchen die Kirche, wenn wir vom griechischen Schisma absehen, von Irrlehre und Spaltung weniger bedroht war, können wir dann weniger Beweise päpstlicher Thätigkeit gegen die Mischehen erwarten. Doch erblicken wir auch in ihnen das Verbot des Umganges mit Irrgläubigen strenge von den Päpsten eingeschärft und auf die Mischehen angewandt. Merkwürdig ist in dieser Beziehung aus dem 13. Jahrhunderte ein Decret Bonifaz's **VIII.**, das in das kanonische Recht übergegangen und darum für unsere Sache von um so größerer Wichtigkeit ist. Dasselbe (in sexto decretalium lib. 5. t. 2. c. 14.) sagt, Innocenz **IV.** habe bestimmt, daß wegen Irrlehre der Männer die Mitgift ihrer

katholischen Frauen nicht confiscirt werden solle, das sei aber nach seiner Meinung nicht auf den Fall zu beziehen, wo die Frauen bei Abschluß der Ehe von der Irrgläubigkeit der Männer gewußt haben. Man sieht, daß hier die Strafe der Irrgläubigen in Confiscation ihrer Güter auf ihre rechtgläubigen Frauen zur Strafe ihrer Verehelichung ausgedehnt wird, und was ist das anders, als ein Gesetz, welches die eheliche Verbindung mit Irrgläubigen als eine Theilnahme an der Irrlehre betrachtet und zu bestrafen gebietet? Was bedurfte es mehr, um die Mischehen als auch kirchlich verboten zu betrachten?

30. Mehr war die Wachsamkeit des apostolischen Stuhles nothwendig, als mit der Reformation eine Zeit anfing, in welcher die Irrlehre nicht bloß geduldet war, sondern auch staatliche Anerkennung erhielt, ja nicht an einem Orte die wahre Lehre verfolgen konnte. So selten vordem eine Mischehe vorkommen mochte, so sehr griff dieses Uebel von da an, doch erst nach und nach, um sich. Wir sagten: nach und nach. Denn als noch die erste Erbitterung dauerte, welche kurz vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege eine Scheidewand zwischen die Confessionen zog, damals konnte von Mischehen um so weniger viel Rede sein, als auch die Protestanten noch deren Unerlaubtheit vertheidigten. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnte das Uebel Wurzel fassen, und so erblicken wir von da an die Päpste unausgesetzt bemüht, die Kanones der Kirche aufrecht zu erhalten. Und welches Bewandniß hat es nach den derzeitigen Bemühungen der Päpste mit dem kirchlichen Verbote gegen die Mischehen? Die Geschichte dieser Bemühungen zeigt uns die Verschiedenheit der Religion nicht bloß als verbietendes Ehehinderniß überhaupt, sondern auch als ein solches, daß nur in seltenen Fällen und aus den gewichtigsten Gründen, fast nur bei fürstlichen Personen darin dispensirt wurde. Von den wirklich ertheilten Dispensen kann man sagen, daß ihrer genug seien, um zu zeigen, daß ein kirchliches Verbot bestanden habe und festgehalten sei, aber wiederum so wenige, daß sie den Beweis der größten Strenge liefern, mit welcher die Kirche und insbesondere der Papst über die Kanones gewacht haben, zumal wenn man bedenkt, daß oft bei den wichtigsten Gründen keine Dispens zu erlangen war. Hätten wir, um ein kirchliches, außer dem natürlich-göttlichen bestehendes Verbot gegen die Misch-

ehen zu beweisen, auch Nichts als die Dispensgesuche und die damit in Verbindung stehende Gewährung oder Verweigerung, so müßte das allein hinreichen. Denn von Aufhebung des natürlich-göttlichen Verbotes, in welchem die Kirche (nach Nro. 12.) nicht dispensiren kann, konnte dabei nicht Rede sein. Wie mit der Einholung der Dispens vom Papste die Allgemeinheit des kirchlichen Verbotes ausgesprochen wurde, das werden wir unten näher sehen, hier begnügen wir uns vorläufig mit der Thatsache. Die größte Strenge bewiesen aber die Päpste dann, wenn zu dem Verbote aus der Verschiedenheit der Religion noch ein anderes Ehehinderniß hinzu kam, so daß die Hinderung der Ehe in ihrer Gewalt lag, und bis auf die neueste Zeit ist kaum ein oder anderes Beispiel einer auch in solchen Fällen ertheilten Dispens aufzuführen.

31. Dasselbe tritt aus den Gründen hervor, welche die Päpste geltend machten, wenn sie unter den dringendsten Umständen eine Dispens verweigernten, aus den Bedingungen, unter welchen, und nicht minder aus den Gründen, aus welchen sie dieselbe in seltenen Fällen ertheilten, und aus den wiederholten Verwahrungen gegen jegliche Zustimmung, wenn sie, durch die Zeitumstände genöthigt, gegen die Uebertreter des kirchlichen Verbotes, um größere Uebel zu verhindern, keinen Gebrauch von ihrer Strafgewalt machten.

Welche Schwierigkeit der heil. Stuhl in der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses gefunden, das wurde insbesondere offenbar, als Heinrich von Lothringen (dux Barrensium) mit Catharina, der calvinistischen Schwester des Königs von Frankreich, unter Obwaltung eines trennenden Ehehindernisses eine ungültige Ehe geschlossen hatte und dann zur Revalidation der Ehe den heil. Vater Clemens VIII. um die nothwendige Dispens anging. Spondanus, der uns in seiner continuatio Annalium ecclesiasticorum den Hergang der Sache erzählt, gibt als das, was bei dieser Dispens in Betracht gezogen wurde, (tom. 3. pag. 567) ein doppeltes Ehehinderniß an, das vor Eingehung der Ehe zu beseitigen gewesen wäre: das trennende aus der Verwandtschaft und das verbietende aus der Verschiedenheit der Religion, und sagt von dem letztern, daß es die Ehe unter der schwersten Sünde*) verhindere. Und was that Clemens? Ließ er sich

*) „Impedit, ne contrahi possit absque gravissimo peccato partis catholicae“ Nachdem er dann die verschiedenen Gründe angeführt, fährt

gleich zur Dispens herbei? Wegen Verschiedenheit der Religion konnte er sich, so lange Catharina wenig Hoffnung der Bekehrung zeigte, nicht dazu entschließen, sondern erklärte, daß Catharina zuvor ihrer Irrlehre entsagen sollte. Heinrich von Lothringen, der die Sache in Rom persönlich betrieb und zugleich das für diese Zeit (1600) ausgeschriebene Jubiläum daselbst zu gewinnen wünschte, konnte ferner, wie uns wieder Spondanus berichtet, die sacramentalische Lossprechung nur unter der Bedingung erhalten, daß er Catharina öffentlich zu verlassen und, bis etwa unter veränderten Umständen der Papst dispensire, alle eheliche Verbindung mit ihr aufzugeben versprach. Auch mußte er sich, aus wohl begreiflichen Gründen, begnügen, ganz im Geheimen zu den heil. Sacramenten zugelassen zu werden. Wenn Papst Clemens drei Jahre später wirklich in der Sache dispensirte, so geschah dieses nur, nachdem Catharina zuvor selbst, unter dem Versprechen sich in der katholischen Religion unterrichten zu lassen und zu ihr überzutreten, um eine solche Dispens eingekommen war, und auch dann wurde noch dabei zur Bedingung gemacht, daß der König, der Herzog von Lothringen und Heinrich zuvor schriftlich (durch diplomata) die Unterrichtung Catharina's in der katholischen Religion und die katholische Erziehung der Kinder versprachen.

Wir haben diesen Fall nur anführen wollen, sofern daraus hervorgeht, welches große Gewicht der heil. Stuhl auf die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses gelegt habe, nicht aber, als wollten wir eben so klar aus dem Factum an sich beweisen, daß damals die Verschiedenheit der Religion ein kirchen-gesetzliches Ehehinderniß gewesen sei. Denn wir sehen wohl, daß es sich zugleich um die Hebung eines anderen Ehehindernisses handelte. Daß aber der ganze Grund, warum Clemens in dem andern Ehehindernisse nicht dispensiren wollte, in der Religionsverschiedenheit lag, das beweiset das Factum in allen seinen Umständen selbst, und auch Spondanus drückt es ausdrücklich aus.

32. Einen augenfälligen Beweis für die Strenge des heil. Stuhles in der Wahrung der kirchlichen Kanones gegen die Mischehen bietet uns die Geschichte der 1625 zwischen König Karl von

---

er fort: „Quae causae sunt, propter quas ejusmodi matrimonia prohibita sunt, et quarum ratione fixus in eo manebat Clemens, ut non dispensaret cum Barrensi, nisi prius Catharina haeresin ejiceret.“

England und der Prinzessin Henriette von Frankreich abgeschlossenen Ehe. Urban **VIII.** ertheilte dazu Dispens, obgleich, was wohl zu merken ist, kein trennendes Ehehinderniß obwaltete, so daß die nachgesuchte und ertheilte Dispens einzig die Verschiedenheit der Religion betraf. Auch geschah diese Dispensertheilung, unter Bedingungen und aus Gründen, daß darin die größte Sorge des heil. Stuhles für die Beseitigung des natürlich-göttlichen Verbotes und die Strenge der kirchlichen Kanones gleichzeitig hervor leuchteten. Zunächst ist in dem betreffenden apostolischen Schreiben vom 30. December 1624 als Bedingung statuirt, daß die künftige Königin von England in der Ausübung ihrer Religion nicht bloß ungehindert sein, sondern auch einen katholischen Bischof und 27 andere Geistliche bei sich in ihrem Palaste haben soll, und daß bis zum vollendeten 13. Jahre alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen sind. *) Als Hauptgrund

---

*) Wir theilen hier einige der wichtigsten Artikel des Ehevertrages, auf welchen die Dispens ertheilt wurde, im Urtext mit. Der Art. VII. lautet: Le libre exercice de la religion catholique, apostolique, romaine, sera accordé à Madame, comme aussi a tous les enfans qui naîtront du dit mariage. Art. VIII.: Pour cet effet, Madame aura une chapelle dans toutes les maysons royales, et en quelque lieu des etats du roi de la Grande Bretagne où elle se trouvera ou fera sa résidence. Art. X.: Madame aura un Evêque pour son Grand Aumonier qui aura toute autorité et jurisdiction nécessaire pour les causes concernant la religion, et qui pourra proceder selon les constitutions canoniques contre ceux qui seront sous sa charge etc. Art. XI.: Madame aura dans sa maison vingthuit Prêtres ou Ecclesiastiques, y compris les aumoniers et les chapelains pour desservir sa chapelle; et s'il y en a de Reguliers, ils pourront porter l' habit de leur ordre. Art. XII.: Le roi et le prince s'obligeront par serment à ne faire aucune tentative de quelque manière que ce puisse être, pour porter Madame à renoncer à la Religion catholique, apostolique, Romaine, ou pour l' engager à aucune chose qui y soit contraire. Art. XIV.: Tous les Domestiques que Madame amenera en Angleterre, seront Catholiques et Francais, choisis par le Roi T. l. et à la place de ceux qui mourront, elle en prendra d' autres Catholiques et Francais avec le consentement du roi de la Grande Brétagne. Art. XIX.: Les enfans qui naîtront de ce mariage, seront élevés par Madame leur mère jusqu' à l'age de treice ans. Außerdem enthielt der Vertrag noch zwei geheime Artikel. Nach dem ersten sollten alle Katholiken, Priester wie Laien,

für diese Dispens bestimmte den Papst die Hoffnung, daß auf solche Weise die Lage der Katholiken in England möchte verbessert werden — eine Hoffnung, die damals Viele hegten — und es waren somit Gründe vorhanden, die das Wohl der Christenheit betrafen, wie sie nicht leicht in einem zweiten Falle vorkommen konnten. Trafen später die Voraussetzungen nicht zu, und wurden die pactirten Bedingungen nicht erfüllt, so zeigt das wohl, wie schwer eine sichere Bürgschaft zu erhalten sei, und daß auch Päpste in den Rechnungen menschlicher Klugheit sich verrechnen können; die Strenge der kirchlichen Kanones und ihre vom natürlich-göttlichen Verbote unabhängige Kraft leuchtet aber bei allem dem aus dem Factum hervor.

33. Eine ganz besondere Strenge in der Verweigerung von Dispensen beobachtete Clemens **XI.** Nach ihm sollte man (sieh' Rescr. vom 23. Febr. 1706 an den Bischof von St. Agan in Frankreich) auch auf die Ehe sich nicht einlassen, deren ein Theil erst vor kurzem katholisch geworden sei, sondern abwarten, ob die Bekehrung sich als eine ernstliche bewähre. Der vorgelegte Fall beweiset auch, welche Praxis damals hinsichtlich der Mischehe in Frankreich bestand. Denn nach demselben Rescripte hatte der französische Bischof darüber geklagt, daß Viele, wenn sie heirathen wollten, zur katholischen Kirche sich zu bekännten, und ihr Glaubensbekenntniß zu beschwören keinen Anstand nähmen, aber nach Eingehung der Ehe alsbald ihre früheren Wege verfolgten, und hieran hatte er die Frage geknüpft, welche Vorsicht bei den Neubekehrten anzuwenden sei. Wie konnten aber Manche ein solches Spiel mit ihrem Eide zu treiben sich veranlaßt finden, wenn es damals nicht Disciplin der Kirche war, die Mischehen ganz und gar zurückzuweisen?

Im Jahre 1707 war auch der Fürst von Zweibrücken um eine Dispens in den verbotenen Verwandtschaftsgraden zur Eingehung einer Mischehe mit einer protestantischen Fürstin eingekommen, doch Clemens wollte aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion

---

welche der Religion wegen in Banden gelegt, in Freiheit gesetzt werden. Der zweite bedung denjenigen, welchen aus denselben Gründen ihre Güter confiscirt, Restitution aus. Diese und die anderen Artikel finden sich bei Rapin Thoyras: histoire d'Angleterre und bei Kunstmann: die gemischten Ehen 2c. S. 156.

dieselbe nicht ertheilen, und blieb bei der im Rechte vorbehaltenen Bedingung, daß die protestantische Fürstin zuvor ihren Irrthum ablegen und zur katholischen Kirche zurückkehren*) sollte. Eine gleiche Strenge zeigte er gegen das Gesuch des Grafen Philipp Ernst von Hohenlohe um Revalidation einer ungültig abgeschlossenen Mischehe. Der Graf war nämlich ab impedimento ordinis subdiaconatus zur Eingehung einer katholischen Ehe dispensirt, dann aber ohne weitere Dispens zu einer Mischehe geschritten. Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine schon abgeschlossene Ehe, aus welcher Kinder vorhanden, und um die Ehre einer angesehenen Familie, und doch bleibt Clemens bei den obigen Bedingungen. In dem desfallsigen Rescripte an den Bischof von Würzburg (v. 25. Juni 1706) ist auch noch besonders der Grund**) merkwürdig, auf welchen der Papst seine Weigerung stützt, und der in die „Regeln der Kirche Gottes, des apostolischen Stuhles, seiner Vorgänger und der heiligen Kanones, welche die Mischehen verbieten", gesetzt wird, Regeln über die der Papst, „wo nicht das Wohl der ganzen Christenheit es fordere", sich nicht hinwegsetzen will.

In diesen zuletzt genannten Fällen handelt es sich zwar um die Hebung eines anderen trennenden Ehehindernisses, doch Jeder sieht, daß die von den Kanones zum verbietenden Ehehindernisse gemachte Verschiedenheit der Religion der einzige Grund ist, warum die andere Dispens nicht ertheilt wird. Mit solcher Beziehung auf die Regeln der Kanones wird diesen eine wahrhaft bindende Kraft beigelegt.

Derselbe Clemens ging auch noch weiter. In der in seiner

---

*) „Praefatam dispensationem nequaquam concedendam esse statuimus, nisi eadem principissa, haeresi prius rite ejurata, orthodoxam veritatem ex animo complectatur."

**) Nachdem der Papst die dringenden Gründe erwähnt hat, welche ihn zur Ertheilung der Dispens geneigt machen, als Schande der Familie, Makel der in der Ehe gezeugten Kinder, sehr große Gefahr für das Heil vieler Seelen, fährt er fort: Nos, et si pro magnitudine spiritualis hujusmodi periculi, quod tamen propitio Deo averti posse confidimus, intime commoveamur, majoris tamen momenti esse existimamus, Ecclesiae Dei, Apostolicae sedis, praedecsseorum nostrorum ac sacrorum canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium regulas, nisi id totius christianae recpublicae bonum exposcat, non transgredi ac propteria etc.

Gegenwart am 16. Juni 1710 abgehaltenen Congregation des heil. Officio gab er Befehl, dem Erzbischofe von Mecheln die Ertheilung jeder Erlaubniß oder Dispens*) in den Mischehen, falls nicht die Abschwörung der Irrlehre vorausgegangen sei, zu untersagen und den Theologen, die anders gelehrt (d. h. die Erlaubnißertheilung für erlaubt erklärt) hatten, eine ernste Rüge zu geben, wie uns Benedict XIV. in seiner Constitution «Magnae nobis» vom 29. Juni 1748 an die Bischöfe Polens bezeugt.

Wir können diese Befehle nicht auf die Fälle beschränken, wo es sich um die Hebung eines trennenden Ehehindernisses andelte. So gewiß nämlich auch ist, daß hauptsächlich in diesem Falle um Dispens angehalten wurde, so gewiß ist auch, daß bei Verschiedenheit der Religion immer Erlaubniß zur Eingehung der Ehe nothwendig war, und die Ehe zwischen Karl I. von England und Henriette von Frankreich liefert einen Beweis dafür, daß dieses unzweifelhaft fest stand. Dann deuten dieses auch die Worte Benedict's an. Dieser Papst unterscheidet ein doppeltes Object des dem Erzbischofe von Mecheln zugestellten Verbotes: „Erlaubniß" und „Dispens" und seine Worte sind überdies durch die Untersagung jeder Erlaubniß oder Dispens so allgemein gefaßt, daß Alles einbegriffen ist. Mit dem Worte „Erlaubniß" bezeichnet Benedict, was auch im übrigen Sprachgebrauche**) der früheren Zeit begründet ist, den Fall, in welchem kein trennendes Ehehinderniß

---

*) »Mandavit", sagt Benedict XIV., „inhiberi per litteras Archiepiscopo Mechliniensi, ne ullas omnino licentias aut dispensationes impertiretur pro matrimoniis inter contrahentem catholicum et alterum haereticum celebrandis, nisi abjuratio haeresis reipsa praecessisset; theologos vero, qui contra hujusmodi praxin opinati fuerant, acriter admonendos decrevit."

**) Wir haben, um diesen Sprachgebrauch selbst im Munde Benedict's XIV. zu constatiren, eine stringente Stelle in derselben Constitution Benedict's XIV. Der Papst schreibt: „Nam quoties ipsam (sanctam sedem) adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi matrimonium inter personas, quarum altera haeresin profitetur, sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu aliove canonico impedimento, quod inter contrahentes intercedat, neque licentia neque dispensatio conceditur, nisi hac expressa lege seu conditione adjecta nimirum abjurata prius haeresi.«

bestand, so daß es sich blos um die Erlaubtheit handelte, mit dem Worte „Dispens" dagegen denjenigen, in welchem ein trennendes Ehehinderniß zu beseitigen war. Der ernste Verweis für die Theologen setzt eine Schuld ihrerseits voraus, und daraus sehen wir den Befehl an den Erzbischof für eine bekannte Regel erklärt.

34. Nicht minder klar spricht Benedict XIV. in seiner berühmten Declaration vom 4. Nov. 1741 und in anderen apostolischen Schreiben. In der Declaration*) wird von den Mischehen gesagt, sie seien verabscheuungswürdige Verbindungen, welche die Kirche ununterbrochen verdammt und verboten habe, und dann wird der Eifer der Bischöfe gelobt, welche die Katholiken mit strengen kirchlichen Strafen von dieser sacrilegischen Verbindung mit Irrgläubigen fernzuhalten suchen. Auch in seinem Werke de synodo dioeces. 7. B. 5. C. erklärt Benedict die Mischehen für kirchlich verboten, indem er die so oft eingegangenen Mischehen solche nennt, „die mit Verachtung der heil. Kanones geschlossen werden." Pius VII. sagt dann in seinem Breve vom 8. Octb. 1803 an den Erzbischof von Mainz: **) „Daß die katholische Kirche die Ehen der Katholiken mit den Irrgläubigen stets als unerlaubt, verderblich und verabscheuungswürdig untersagt und verworfen habe, könnten wir aus unzähligen Decreten der Concilien und Päpste beweisen .... Da nun die Kirche derartige Ehen .... immer verabscheut und mit den strengsten Gesetzen untersagt hat .... so mögen die Bischöfe sie abwenden und ihrem Eindrange sich widersetzen." Nicht minder spricht derselbe Pius in seinem Rescripte vom 17. Febr. 1809 an die Bischöfe und

*) „Dolens ... quam maxime Sanctitas sua eos esse, inter catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent ... laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis catholicos coërcere student, ne sacrilego hoc vinculo haereticis se conjungant" ...

**) „Tanquam illicita et detestabilia perpetuo interdixisse et reprobasse ... Hujusmodi enim matrimonia ..., cum Ecclesia semper detestata fuerit et severissimis legibus interdixerit... avertant Episcopi et rejiciant talia conjugia."

Capitelsvicare Frankreichs das kirchliche Verbot gegen die Mischehen aus, indem er sagt, „die Kirche *) habe fast mit denselben Gesetzen, womit sie den Christen die Ehe mit Ungläubigen untersagt, die Katholiken von den sacrilegischen Ehen mit Irrgläubigen abgeschreckt."

35. Eine ähnliche Erklärung geben die folgenden Päpste von den kirchlichen Verordnungen gegen die Mischehen. Leo **XII.** ermahnt in seiner Encyclica an die Patriarchen, Erzbischöfe ꝛc. vom 25. Dec. 1825 diese, dahin zu wirken daß die „Gesetze der Kirche" befolgt werden. Dann sagt Pius **VIII.** in seinem Breve vom 25. März 1830 an die preußischen Bischöfe der Rheinlande und Westphalens: „Es ist Euch also nicht unbekannt, daß die Kirche gegen derartige Ehen, die nicht wenig Häßliches und viele Gefahr für das Seelenheil enthalten, einen Abscheu hat, und daß deshalb dieser apostolische Stuhl immer aus allen Kräften und unverdrossen seine Sorge dahin gerichtet hat, daß die **kanonischen Gesetze**, welche diese Ehen **verbieten**, möchten gewissenhaft beobachtet werden. Wenn die römischen Päpste in diesem äußerst strengen Verbot der Kanones bisweilen dispensirt zu haben befunden werden, so haben sie dieses wahrlich nur aus den gewichtigsten Gründen und sehr ungern gethan." **) Beinahe mit denselben Worten, womit Pius **VIII.**, erinnert auch Gregor **XVI.** in seinem Breve vom 27. März 1832 für die Bischöfe Baierns an das kirchliche Verbot gegen diese Ehen, indem er der Bemühungen des heil. Stuhles gedenkt, „daß die kirchlichen Kanones, welche die Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen strenge verbieten", †) heilig möchten beobachtet werden, und ähnlich spricht er sich in seinem Breve vom 30. April 1841

*) „Iisdemque fere legibus, quibus Christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit."

**) »Ergo ignotum vobis non est, . . . Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes, religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt."

†) „Ecclesiae canones, qui nuptias catholicorum cum haereticis severe prohibent.«

an den Primas und die Bischöfe Ungarns aus, in welchem „uralte diese (gemischten Ehen) strenge untersagende Kanones“ und „neuere Verordnungen der Päpste“ in Erinnerung gebracht werden. *)

36. Wem sollte es nach so klaren Aussprüchen noch zweifelhaft sein, ob wirklich neben dem in der Natur der Sache liegenden natürlich-göttlichen Verbote auch noch ein kirchliches gegen die Mischehen bestehe? Es ist freilich wahr, daß die Päpste, besonders in letzter Zeit, um das Unerlaubte solcher Verbindungen anschaulich zu machen, vor Allem auf die Gefahren, welche aus ihnen für den katholischen Ehetheil und für die Erziehnng erwachsen, nachdrücklich verweisen; sie lassen aber auch die kirchlichen Kanones, wie wir in so vielen Beispielen gesehen haben, nicht unerwähnt, sondern stellen sie als sehr strenge, als ein gewissenhaft zu beobachtendes Interdict, als Gesetz 2c. dar, und glauben, als die Wächter dieser Kanones, nicht unterlassen zu dürfen, auf ihre Heilighaltung zu dringen. Wenn wir trotz der vielen Uebertretungen, welche das bezügliche Verbot seit einem Jahrhunderte erfahren hat, nicht von Strafen hören, mit welchen die Päpste und an ihrer Statt die Bischöfe gegen die Uebertreter eingeschritten wären, so kann das nicht eine Linderung des Verbotes beweisen, gleichsam als wäre nun die Uebertretung weniger strafbar vor Gott, als sie es in einer Zeit war, in welcher noch von den kirchlichen Strafen gegen sie Gebrauch gemacht wurde. Denn wiederholt haben die Päpste erklärt, daß diese Duldung keineswegs einer Zustimmung gleich zu achten sei, daß sie von der Noth erzwungen werde, um größere Uebel zu verhindern.**) Und wie sollte mit solcher Duldung ein Gesetz aufhören, zumal wenn dasselbe immer von neuem eingeschärft wird?

*) »Antiquissimi canones illas (sc. nuptias mixtas) severe interdicentes — recentiores summorum Pontificum sanctiones. «

**) Schon Pius VII. schreibt in seinem Breve vom 8. Octb. 1803 an den Erzbischof von Mainz: „Et licet in quibusdam regionibus propter locorum et temporum difficultatem eadem connubia tolerari contingat: id quidem ad eam referendum est aequanimitatem, quae nulla ratione approbationis aut consensus cujuspiam loco habenda sit, sed merae patientiae, quam ad majora vitanda mala affert necessitas, non voluntas, quemadmodum haud ita pridem felicissimae recordationis Papa Pius VI. Episcopis Wratislaviensi, Rosnaviensi et Scepusiano re-

Mit dem Gesagten ist sonach unantastbar bewiesen, daß es neben dem natürlichen Verbote gegen die Mischehen auch noch ein allgemein-kirchliches gibt. Diese Allgemeinheit des Verbotes, welche wir oben schon direct aus der Geschichte der Entstehung dargethan haben, findet noch darin eine neue Bekräftigung, daß wir die Päpste als die Wächter dieses Verbotes erblicken und von ihnen die Dispens in demselben ertheilt sehen. Aus dem Vorhandensein eines solchen allgemeinen Verbotes ergibt sich dann die wichtige Folge, daß es zur Abschließung einer Mischehe außer den vom Naturgesetze geforderten Bürgschaften auch noch einer päpstlichen Dispens in dem kirchlichen Verbote bedürfe. Doch auf diesen Punkt müssen wir unten noch näher zurückkommen. Hier bleibt uns zunächst noch die Frage nach der Gültigkeit der Mischehen näher zu betrachten.

Drittes Princip:

Die Verschiedenheit der Religion zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken ist kein trennendes Ehehinderniß, oder: Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken sind, von anderen Ehehindernissen abgesehen, gültig.

37. Mit vorliegendem Principe sprechen wir eine Lehre aus, über welche kein Zweifel herrscht, und läge es nicht in unserer Absicht, die Principien des katholischen Kirchenrechtes mit einiger Vollständigkeit zu behandeln und gegen wirklich gemachte oder etwa zu machende Einwendungen speciell zu vertheidigen, so könnten wir über diesen Puukt ganz hinwegsehen.

Die Gültigkeit der in Frage stehenden Mischehen stützt sich zunächst darauf, daß diese Ehen mit keinem Kanon, der Gesetzeskraft erhalten hätte, für ungültig erklärt sind. Wir sagen: mit keinem Kanon, der Gesetzeskraft erhalten hätte. Denn wir wollen nicht

---

scripserat." Auch vor diesen zwei Päpsten spricht schon von diesem Dulden Benedict XIV. an die Bischöfe Polens (8. August 1748) als von einem solchen, das aus der Unmöglichkeit zu verhindern entspringt (cum nequeat impedire), und ähnliche Stellen haben wir in der angeführten Encyclica Gregor's XVI. an die Bischöfe Baierns und anderen apostolischen Schreiben.

bestreiten, daß in den arabischen Kanones des Concils zu Nicäa Bestimmungen vorkommen, welche die Gültigkeit anfechten. Da man jedoch, wie schon Nro. 19. bemerkt ist, bis auf die jüngste Zeit von diesen Kanones im Abendlande Nichts gewußt hat, so ist das ein bedeutender Verdachtsgrund gegen ihre Aechtheit, und von dem abgesehen, beweiset die dem Concil zu Nicäa unmittelbar folgende Praxis, wie sie aus den nachfolgenden Concilien und insbesondere aus dem Concilium zu Chalcedon hervorgeht, daß die betreffenden Kanones wenigstens keine Gesetzeskraft erhalten haben. Auf den 72. Kanon des Concils im Trullus werden wir unten kommen. Daß aber die anderen angeführten Kanones die Mischehen als gültig voraussetzen, das zu erkennen braucht man sie nur wieder näher anzusehen und berufen wir uns hier auf diese zur Begründung des 2. Princips mitgetheilten Kanones selbst.

38. Nicht minder wird diese Gültigkeit — und das ist ein zweites Argument — in der Praxis der Kirche vorausgesetzt. Nirgends kommt in der Kirchengeschichte ein Beispiel vor, daß eine Mischehe, weil zu ihrer Eingehung nicht in dem die Mischehe untersagenden Gesetze dispensirt worden, richterlich geschieden und der katholische Theil zur Eingehung einer anderen Ehe bei Lebzeiten der akatholischen Ehehälfte zugelassen sei, vielmehr werden die Mischehen, wie sehr sie auch gegen das Verbot der Kirche eingegangen sein mögen, von den Päpsten immer als wahre und in Beziehung auf das Band untrennbare Ehen, so oft nicht ein anderes trennendes Ehehinderniß zu ihrer Ungültigkeit hinzu kommt, behandelt und nicht selten dafür erklärt. Wir berufen uns, um diese Praxis der Kirche als Regel zu constatiren, auf das ganze Alterthum. Als Beweis genügen die Erklärungen und Handlungen des apostolischen Stuhles, aus denen wir nur einiges anführen wollen. Wenn Benedict XIV. in seiner berühmten Declaration vom 4. Novbr. 1741 die Mischehen in Holland und Belgien für gültig erklärt, so kam bei der vorgängigen Untersuchung nicht in Frage, ob solche Ehen an sich ungültig seien, sondern einzig die in Betracht, ob auf die dortigen Mischehen die vom Concil zu Trient vorgeschriebene Form Anwendung finde. Wird hiermit nicht stillschweigend vorausgesetzt, daß die Religionsverschiedenheit zwischen Getauften kein trennendes Ehehinderniß sei? Eben dasselbe spricht der gelehrte Papst in seinem Buche de synodo

(lib. 9. c. 3.) mit klaren Worten aus und beruft sich dabei auf die Lehre des heil. Thomas (in 4. sent. dist. 39. 9. 1. art. ad quintum). *) Pius VIII. erklärte in seinem Breve vom 25. März 1830 die von da an in Westphalen und in der Rheinprovinz ohne Anwesenheit des katholischen Pfarrers einzugehenden Mischehen für gültig, betrachtet aber die vor dem ohne Anwesenheit des katholischen Pfarrers geschlossenen Ehen, im Gegensatze zu den in seiner Anwesenheit geschlossenen für ungültig, und damit erkennt er wieder als Princip an, daß die zwischen Katholiken und Protestanten bestehende Religionsverschiedenheit an sich kein trennendes Ehehinderniß sei. Auch Gregor XVI. nennt in seiner Encyclica vom 27. Mai 1832 die gegen das kirchliche Verbot eingegangenen Mischehen zwar unerlaubt, spricht aber zugleich von den Mischehen, welche mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangen werden, und nennt diese völlig nichtige Ehen, wodurch er die einen und anderen strenge auseinander hält. Dasselbe liegt in den Bezeichnungen, deren sich viele Päpste bedient haben, wenn sie diese Ehen „sacrilegische" nennen. Sind sie nämlich sacrilegisch, so müssen sie vorab gültig sein. Aus diesen und verschiedenen andern Gründen herrscht denn auch keine Meinungsverschiedenheit mehr in Betreff der vorliegenden Frage: ob Mischehen durch das kirchliche Verbot ungültig seien.

39. Aber sind die Mischehen zwischen Getauften auch immer und überall gültig gewesen? Wie wenig die arabischen Kanones des Concils zu Nicäa daran zweifeln lassen, haben wir schon bemerkt. Mit einigem Schein könnte man, um uns dieses zu bestreiten, den schon genannten 72. Kanon**) des Concils im

*) Die Stelle lautet: „Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccat contrahendo, si sciat eam haereticam; sicut peccaret, si cum excomunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimeretur." So die von Benedict XIV. angeführten Worte des heil. Thomas.

**) Der Kanon sagt: »Non licere virum orthodoxum cum muliere haeretica conjungi, neque vero orthodoxam cum viro haeretico copulari; sed et, si quid ejusmodi ab ullo ex omnibus factum apparuerit, irritas nuptias existimare et nefarium conjugium dissolvi. Neque enim ea, quae non sunt miscenda, misceri, nec ovem cum lupo, nec peccatorum sortem cum Christi parte conjungi oportet: si quis autem ea, quae a nobis decreta sunt, transgressus fuerit, segregetur."

Trullus gegen uns anführen, und wird die Vollständigkeit unseres Beweises erfordern, noch etwas näher auf denselben einzugehen. Daß der vorliegende Kanon eine Nichtigkeitserklärung der fraglichen Mischehen enthalte, ist nicht zu bezweifeln, wohl aber, ob der Kanon je irgend eine Gesetzeskraft erhalten habe. Was haben wir also von diesem Kanon zu halten? Das Concil im Trullus war jedenfalls kein ökumenisches, und seine Decrete konnten daher an sich für das Abendland keine Kraft erhalten. Zudem sind seine Kanones, wenn auch nicht ohne Ausnahme verworfen, doch auch nicht sämmtlich vom Papste bestätigt. Palma sagt,*) daß diese Kanones von Papst Constantin insofern bestätigt seien, als sie nicht der katholischen Lehre, den allgemeinen Gesetzen der Kirche, den guten Sitten, den Rechten und der Praxis des apostolischen Stuhles und früheren Kanones widersprechen, und dann wäre ausgemacht, daß der vorliegende 72. Kanon, da er zu den Kanones des Concils zu Chalcedon rc. in offenbarem Widerspruche steht, zu den nicht bestätigten gehörte. Jedenfalls könnte er aber nur die Bedeutsamkeit der Kanones eines Particularconcils haben und einzig für die Griechen von Wichtigkeit sein. Doch auch von den unirten Griechen wissen wir, insbesondere aus Arcudius, daß sie in der vorliegenden Frage mit uns übereinstimmen, und der Kanon bleibt somit ein besonderes Eigenthum der schismatischen Griechen, die ihn immerhin als Kanon eines allgemeinen Concils in Ehren halten mögen.

40. Wenn die so eben abgefertigte Schwierigkeit durchaus unbelangreich ist und die Mischehe überhaupt gar nicht berührt, so ist nicht größer eine andere, die von Einzelnen gegen die Mischehe erhoben wird, welche eine unerlaubte Bedingung enthält: z. B. die Erziehung einiger oder aller Kinder im Irrthum. Auch sie betrifft die Mischehe an sich nicht, und darum könnten wir sie auch bei diesem Principe ganz übergehen. Es scheint jedoch die Frage, ob Ehen, die mit einer schlechten Bedingung eingegangen werden, gültig seien, irgendwo eine Lösung zu verlangen, und sie in einem Principe aufzustellen, daran hindert die abweichende Ansicht der Kanonisten, wenn sie nicht im Abstracten, sondern im Concreten betrachtet wird. Darum mögen einige Worte über sie hier am rechten Orte sein.

*) Sieh' Praelectiones historiae Ecclesiasticae tom. II. p. 1. c. XIV.

Es ist zunächst nicht daran zu zweifeln, daß Keiner sich zu etwas Unerlaubten verbindlich machen kann. Daraus folgt dann, daß ein bei Eingehung der Ehe abgeschlossener Vertrag, in welchem die Contrahenten etwas stipuliren, was dem göttlichen Gesetze widerspricht, durchaus nicht verbindlich sein kann. Aber wird damit auch, entsteht nun die Frage, der Ehecontract annullirt?

Gregor IX. gibt uns in seiner letzten Decretale eine Regel, nach welcher unter den Bedingungen, mit welchen eine Ehe geschlossen wird, zu unterscheiden ist, ob sie gegen die Substanz der Ehe z. B. die Kinderzeugung und das unverbrüchliche, unauflösliche Band, oder nicht gegen diese Substanz seien. Im ersten Falle seien die Ehen als ungültig zu betrachten, im zweiten als gültig, mögen auch diese Bedingungen noch so schlecht sein, die Bedingungen aber gelten nicht.*) Nach dieser Decretale ist leicht die Frage gelöset, was z. B. von einer Ehe zu halten sei, welche unter der ausdrücklichen Bedingung eingegangen wird, daß dieselbe im Falle eines Ehebruches wieder gelöset sein soll. Eine solche Bedingung ist offenbar gegen die Substanz der Ehe, so wie die in der Decretale selbst aufgeführten, und darum lehren auch Benedict XIV. und nach ihm Pius VI. in seinem Schreiben an den Erzbischof von Prag vom 11. Juni 1789,*) daß, wo sie ausdrücklich, und nicht bloß in dem allgemeinen Glauben der Secte, dem Ehecontracte beigefügt worden, die Ehe null und nichtig sei. Doch was gilt von den Bedingungen über die Erziehung der Kinder in der Irrlehre, die ebenfalls vorkommen können? In diesem Falle gehen die Meinungen auseinander. Die meisten Kanonisten halten die Ehe für gültig, und diese Ansicht liegt auch der Praxis der Kirche, wo sie über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe urtheilt, zu Grunde. Die Auctoren, welche eine so eingegangene Ehe für ungültig halten, berufen sich darauf, daß die christliche

*) Die Decretale lautet: »Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas: matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu, licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.«

**) Sieh' Cursus completus. Theologiae tom. 25. col. 701. Paris 1840.

Kindererziehung der höchste Zweck der Ehe sei, und wollen sie darum als zu deren Substanz gehörig betrachten; doch dagegen läßt sich einwenden, sie sei nicht der nächste von dem Wesen des Contractes unzertrennliche Zweck, und auch Gregor IX. scheint nur das, was die Ehe in sich betrifft, zur Substanz gerechnet zu haben. In der That, wenn wir tiefer in die Sache eingehen wollen: was will Gregor mit seiner Decretale anders sagen, als daß der unter schlechten oder unmöglichen und darum nichtigen Bedingungen abgeschlossene Ehevertrag gültig sei, wenn er nicht mit den Bedingungen in seinem Wesen aufgehoben, d. h. wenn damit nicht die Einwilligung in die unauflösliche Verbindung zu dem nächsten Zweck der Ehe wieder zurückgenommen werde? Nichts Anderes lassen wenigstens die angeführten Beispiele schließen, die so gewählt sind, daß damit gerade das ausgedrückt ist, was dem Versprechen der Eheleute geradezu widerspricht. Außerdem wird auch die christliche Erziehung der Kinder besser der höhere Zweck der Ehe, als die Substanz derselben genannt, so daß Gregor, wenn auch diese einbegriffen sein sollte, wenigstens mit einem Beispiel darauf hätte hinweisen müssen. Jedenfalls kann der Zweifel, den man etwa noch haben möchte, nur rein speculativer Natur sein. Denn es ist eine Regel des Rechtes, die auch in der Decretale Gregor's angedeutet ist, daß man im Zweifel für die Gültigkeit des Actes zu entscheiden hat. Wir übergehen viele andere Gründe, die von anderen geltend gemacht werden, z. B. viele Autoritätsbeweise ꝛc., Gründe von keinem Belange, um damit zu beweisen, und eilen zu anderen Fragen.

Viertes Princip:

Mischehen, die mit einem trennenden Ehehindernisse eingangen werden, sind ungültig.

41. Daß die trennenden Ehehindernisse auch auf die Mischehen Anwendung finden, das wäre, wenn es überhaupt soll angefochten werden, entweder deshalb zu bestreiten, weil die Contrahenten den Gesetzen der Kirche nicht unterworfen sind, oder weil die an sich Anwendung auf sie findenden Gesetze, sei es durch Dispensation oder durch Verjährung, ihre verbindende Kraft auf sie zu üben aufgehört haben.

Um die Contrahenten von dem Gehorsam gegen die kirchlichen Gesetze zu entbinden, müßte man als Princip aufstellen, daß Irrgläubige als solche von den Kirchengesetzen nicht berührt werden. Und in der That! gilt dieses Princip, dann folgt ohne Weiteres, daß die kirchlichen Ehehindernisse eben so wenig auf die Ehen der Irrgläubigen mit Katholiken, wie auf die der Irrgläubigen unter einander, Anwendung finden. Es ist nämlich ein Rechtsgrundsatz, daß, wenn unter zwei Contrahenten der Eine von gewissen den Contract betreffenden Bestimmungen nicht berührt wird, wegen Einheit des Contractes dieses dem Andern zu Gute komme. Diesen Rechtsgrundsatz wendet auch Benedict **XIV.** in seiner Declaration*) vom 4. Novbr. 1741 in einer ähnlichen Sache an, indem er daraus, daß die Protestanten in Belgien an die vom Concil zu Trient vorgeschriebene Form nicht gebunden, herleitet, daß auch die mit ihnen eine Ehe schließenden Katholiken von ihrer Beobachtung befreiet seien. Ganz ausdrücklich bezieht sich auch auf diese Privilegiencommunication; Clemens **XIII.** **)

*) Benedict sagt, indem er von der Deliberation, welche seiner Erklärung vorangegangen, spricht: „Concordibus suffragiis in eam sententiam itum est (sc. a consultoribus), quod, sicut valida declarata fuerant ea matrimonia, quae in praedictis foederati Belgii provinciis inter duos contrahentes haereticos, sine parochi praesentia, inita essent, ita valida dici deberent illa, quae in iisdem locis inter duas partes, alteram catholicam et alteram haereticam, eodem modo contracta forent: quoniam, cum conjugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae synodi lege, exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet propter **individuitatem contractus**, vi cujus exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alteram, secundum etiam civiles leges, extenditur eidemque communicatur.“ In diesen Worten haben wir freilich nur eine einmüthige Meinung der Consultoren, doch Benedict theilt sie mit als Eingang einer Entscheidung, und stimmt ihr factisch bei. In seinem Werke de synodo dioec. lib. 6. c. 6. n. 12. spricht dann Benedict dieselbe Ansicht aus. Dieses Princip kann auch in Betreff anderer Ehen von Wichtigkeit sein, so oft nämlich der eine Theil an die tridentiner Form nicht gebunden ist.

**) Der Erzbischof von Mecheln hatte ihm einen Zweifel über die Gültigkeit einer Mischehe vorgetragen. Die Ehe war zwischen einer

in seinem Schreiben vom 15. Mai 1767 an den Erzbischof von Mecheln. Die Beantwortung der Frage, ob die kirchlichen Ehehindernisse auf die Mischehen **überhaupt** Anwendung finden, hängt daher einzig davon ab, wie die andere Frage zu lösen: ob getaufte Nichtkatholiken an die kirchlichen Gesetze gebunden seien.

42. Was aber diese Frage betrifft, so ist zunächst gewiß, daß in der ganzen kirchlichen Praxis, insbesondere bei den Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen, das Princip zu Grunde liegt, daß auch Irrgläubige und überhaupt alle getauften Nichtkatholiken den Gesetzen der Kirche unterworfen seien. So wurde, um nur wenige Beispiele anzuführen, die Nro. 31. besprochene und mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangene Mischehe für ungültig angesehen und deshalb Heinr. von Lothringen aufgegeben, sich von Katharina zu trennen. Daß alle Getaufte den Gesetzen der Kirche unterworfen seien, setzte auch das Concilium von Trient in den Verhandlungen über die Auflösung der Ehen, die nicht vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen würden, voraus. Denn wie wir aus dem Berichte des Kardinals Pallavicini (storia del concilio di Trento lib. XXII. c. 4.) sehen, wurde gegen die unbedingte Fassung des Decretes vom Pater Lainez s. 7., der als päpstlicher Theolog den Verhandlungen des Concils beiwohnte, geltend gemacht, „daß das Decret weder von den Irrlehrern, noch auch bei vielen katholischen Völkern würde angenommen werden; daraus würde eine Unzahl Sünden gegen das 6. Gebot und Verwirrung

---

protestantischen Holländerin und einem ausländischen Katholiken mit Umgehung der Trienter Form in der dortigen Erzdiöcese abgeschlossen. Clemens erklärt diese Ehe für gültig und führt dafür als Grund an, daß diese Protestantin nach der Declaration Benedict's XIV. vom 4. Novbr. 1741 an die Beobachtung der Trienter Form nicht gebunden sei. Daraus schließt er dann, unter Bezugnahme auf die Lehre Benedict's XIV. in seinem Werke de synodo, daß wegen Privilegiencommunication auch der mit ihr contrahirende Katholik von dem Trienter Gesetze befreiet sei: „Quod mulieris privilegium viro etiam cum illa contrahenti communicari debere, etsi natus ipse sit inter catholicos ibique vitam duxerit, ubi legi locus esset, visum pariter est eidem praedecessori nostro de synodo dioeces. lib. 6. c. 6. n. 12.“

in der Erbfolge entstehen." Das machte großen Eindruck auf die Gemüther; die schwierige Frage wurde sorgfältig studirt, und so kam man dahin, wie Pallavicini sagt, „das Nützliche von dem Schädlichen zu trennen und den seinem Wesen nach gebilligten Theil in einer Weise anzunehmen, daß damit der von Lainez hervorgehobene bedeutsamste Uebelstand großen Theiles beseitigt wurde." Und welchen Uebelstand meint hier Pallavicini? Er fügt von Lainez sprechend unmittelbar hinzu: „Sein (des Lainez) schriftlich abgefaßtes Gutachten war, bevor noch die Reihe zu reden an ihn gekommen war, durch die Hände gewandert und hatte die Geister zum Nachdenken gebracht, ich meine der Uebelstand, der bei jenen Völkern daraus hervorgehen zu müssen schien, welche die Verordnungen des Concils nicht annehmen würden." Dann heißt es Cap. 8. weiter: „Endlich kam man zu der Fassung (des Decrets) daß die gegenwärtigen Verordnungen erst nach dreißig Tagen, von der ersten Bekanntmachung angerechnet, in jeder Pfarrei rechtskräftig werden sollten. Das hatte unter anderen guten Wirkungen eine damals nicht von Allen beachtete, daß dem von Lainez und Anderen erwähnten Mißstande vorgebeugt wurde, der darin bestand, daß unter den Irrgläubigen, welche dem Decrete keine Folge gäben, in's Künftige keine Ehe eine wahre und kein Sprößling rechtmäßig gewesen wäre. Man beugte dem, sage ich, vor; weil in ihren (der Irrgläubigen) Ländern die Verkündigung würde verhindert werden, und indessen wäre nicht die Bedingung erfüllt, von welcher das Concil die verbindende Kraft abhängig machte. Dieses hat jedoch nicht ausgereicht, um auch in Betreff der Ortschaften hinreichende Vorkehrung zu treffen, welche damals in katholischer Gewalt waren und bei feierlicher Verkündigung des betreffenden Gesetzes von ihm gebunden wurden, später aber in die Hände irrgläubiger Bewohner und Herrschaften gefallen sind. Daß man indeß in seinen Verordnungen nicht gegen alle künftige Vorfälle Fürsorge trifft, das bringt die menschliche Natur mit sich und ist nicht Schuld der Menschen." Es bedarf wenig, um einzusehen, daß hiernach die Väter zu Trient von dem Principe ausgingen, daß auch Irrgläubige den allgemeinen Kirchengesetzen unterworfen seien. Noch klarer spricht sich derselbe Kardinal Pallavicini in seinen «Lettre discorsive» fol. 113 bei Kardinal Petra (Com.

ad const. Joannis XXII. n. 36.) aus: „Als es sich auf dem Concil zu Trient um die Annullirung der künftigen geheimen Ehen und um die zu dem Ende vorzuschreibende neue wesentliche Form handelte, wurde entgegnet, daß dieses Streit über Legitimität und Erbschaft verursachen würde, weil diese Form von den Irrgläubigen nicht würde beobachtet werden. Diesem dachte man mit der Bedingung vorzubeugen, daß das Decret erst einen Monat nach seiner ersten Verkündigung in der Pfarrei in Kraft treten sollte: indem man betrachtete, daß diese Verkündigung in den Ländern der Irrgläubigen nicht Statt finden und so ihre Ehen nicht ungültig werden würden, und dies beweiset, daß die Irrgläubigen nach der Meinung der Kirche nicht bloß an die vorher, sondern auch die künftig erlassenen kirchlichen Gesetze gebunden sind."

43. Von demselben Gedanken gehen so viele Anfragen an den apostolischen Stuhl wegen Nichtbeobachtung der Tridentiner Form von Seiten Irrgläubiger und die darauf erfolgten Entscheidungen aus. Wo diese Ehen für ungültig erklärt werden, liegt einer solchen Erkärung das Princip zu Grunde, daß auch Irrgläubige, ist nur die vom Concil zu Trient gestellte Bedingung erfüllt, von dem kirchlichen Gesetze nicht weniger, als auch die Gläubigen, betroffen werden. Wir wollen hier nicht die Menge von Fällen anführen, welche, wo z. B. der eine irrgläubige Ehetheil katholisch wurde, der Entscheidung der Congregation des Concils zu Trient von Belgien aus unterbreitet sind, und deren man in dem oben gerühmten Werkchen von Feye S. 101—103 eine bedeutende Anzahl gesammelt findet. Wir können aber nicht unterlassen, eine Antwort mitzutheilen, welche diese Congregation unter'm 31. Decbr. 1720 dem Bischof von Brügge gab, als Prosper Lambertini, später Benedcit XIV., in ihr den Vorsitz führte: „Derartige Ehen müssen nach den Gesetzen des Concils von Trient, wo dieselben verkündet sind, für null und nichtig erachtet werden. Da indeß die Feierlichkeit der Ehe positiven Rechtes ist, so muß man sehen, ob nicht der Papst einen billigen Grund habe, darin etwas zu ändern.*) Wenn ferner Benedict XIV. in seiner berühmten

*) »Profecto hujusmodi matrimonia ex Tritentinis legibus, ubi istae promulgatae jam sunt, nulla et irrita censeri debent. Sed cum solem-

Declaration vom 4. Novbr. 1741 die von Protestanten untereinander in Belgien eingegangenen Ehen für gültig erklärt und damit erfüllt, was er schon als Vorsitzender in der **Congregatio St. Concilii Tridentini** als vielleicht möglich angedeutet hatte, so geschah das, welchen Character auch immer die Declaration haben mag, ob den der Dispens oder den der Erklärung (interpretatio), nicht aus dem Grunde, weil die Irrgläubigen an die Beobachtung der Kirchengesetze nicht gebunden seien, vielmehr wird die verbindliche Kraft der kirchlichen Gesetze für die Irrlehrer darin vorausgesetzt, indem es sonst einer solchen Declaration gar nicht bedurft hätte, und dasselbe liegt jenen späteren Resolutionen zu Grunde, in welchen bald auf Grund dieser Declaration (wie von Clemens **XIII.** am 15. Mai 1767 an den Erzbischof von Mecheln) eine gegen die Tridentiner Form eingegangene Ehe für gültig, bald ihre (der Declaration) Anwendung auf andere Gegenden, wie wir im folgenden Principe näher sehen werden, als ohne Autorität des heiligen Stuhles unstatthaft und die so eingegangene Ehe für ungültig erklärt wird.

44. Wir finden aber auch mit klaren Worten ausgesprochen, daß die Irrgläubigen den Gesetzen der Kirche unterworfen sind. Benedict **XIV.** betrachtet in seiner Constitution «**Singulari nobis**» vom 9. Febr. 1749 den Fall, daß ein Jude eine Protestantin heirathe, und entscheidet über den angeregten Zweifel: ob die so eingegangene Ehe als gültig zu betrachten, (so daß die Protestantin, wenn sie katholisch werde, in ihrer Ehe bleiben könne, und daß es gar keiner Erneuerung bedürfe, wenn auch der Jude in die katholische Kirche sich aufnehmen lasse) oder umgekehrt. Der Fall konnte nur mit Anwendung des in Frage stehenden Princips: ob Irrgläubige den kirchlichen Gesetzen unterworfen seien, seine Lösung finden. Denn haben die Gesetze der Kirche auch für Irrgläubige verbindende Kraft, so war die Ehe wegen der vorliegenden Religionsverschiedenheit als ungültig zu betrachten, umgekehrt als gültig. Was thut aber Benedict in der bezeichneten Constitution? Er erklärt §. 1., daß die Ehe ungültig sei, so daß es nach Bekehrung beider Theile einer neuen Eingehung der

---

nitates matrimonii sint juris positivi, videndum, an Pontifici Maximo aequa sit causa aliquid in iisdem immutandi.«

Ehe bedürfe.*) Im §. 11. begründet er diese Entscheidung damit, daß die irrgläubige Frau den allgemeinen Gesetzen unterworfen**) sei, und §. 16. sagt er allgemein: „Irrgläubige sind der Kirche unterworfen und an ihre Gesetze gebunden.“ †) Wir könnten noch eine große Reihe anderer Erklärungen anführen, in welchen dieselbe Lehre entweder vorausgesetzt oder auch ausgesprochen wird; doch die angeführten genügen überflüssig, den Sinn der Kirche zu sehen.

45. Wie sollte man aber auch anders über die vorliegende Frage denken? Müßte man nicht, um die Irrgläubigen vom Gehorsam gegen die Kirche zu befreien, die These vertheidigen, daß, wer sich einmal gegen seine rechtmäßige von Gott unwiderruflich gesetzte Obrigkeit auflehnt, mit dieser Auflehnung **via facti** vom Gehorsam gegen sie gelöset werde? Alle Häresie — und dasselbe gilt vom Schisma — besteht in nichts anderem, als in einer Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt. Diese Gewalt aber ist von Christus selbst angeordnet. Denn die Vorgesetzten in der Kirche sind es, von denen Christus selbst sagt: „Wer euch hört, der hört mich“; der heilige Petrus (und sein Nachfolger in ihm) ist es, dem der Herr unter dem Sinnbilde der Schlüssel die volle Regierungsgewalt über die Angehörigen seines mystischen Reiches übergeben und selbst der gute Hirt, die ganze Heerde, auf daß er sie an seiner Statt weidete und daher regierte, anvertraut hat. Nicht aus menschlicher, sondern aus göttlicher Anordnung gibt es daher in der Kirche Vorgesetzte, und die Gewalt, welche sie bekleiden, ist nicht menschlichen, sondern göttlichen Rechtes. Eben so unwiderruflich ist dieselbe auch. Sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil in der Kirche, die Grundlage, auf welcher das

---

*) „Te igitur . . . certiorem facimus, ambos . . . rursus esse matrimonii vinculo conjungendos. Nam quod antea inierant, irritum omnino fuit propter impedimentum dirimens, quod vocatur disparitatis cultus.“

**) „Cum vero haec communis Ecclesiae disciplina (nämlich, daß die cultus disparitas ein impedimentum dirimens sei) nunc vigeat, eique ut innuimus, mulier Protestantium erroribus addicta subjiciatur, necesse erit, ut matrimonii foedus . . . per impedimentum disparitatis cultus irritum infectumque habeatur.“

†) „Haeretici Ecclesiae subditi sunt et legibus ecclesiasticis tenentur.“

mystische Gebäude der Kirche beruht, von dem nur unzusammengefügtes Bauwerk bleibt, wenn man ihm diese Grundlage einer aus göttlicher Anordnung stammenden Gewalt entzieht, und muß darum währen, so lange die Kirche währet. Doch wir wollen hier nicht weitläufig begründen, was jeder Katholik nach dem Glauben seiner Kirche bekennt. Ist aber die in der Kirche niedergesetzte Gewalt aus unwiderruflicher Anordnung Christi, und besteht jede Irrlehre in einem Widerstreben gegen dieselbe, dann folgt mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit, daß man die Irrgläubigen nicht vom Gehorsam gegen die Kirche entbinden kann, ohne damit auszusprechen, daß der Ungehorsam gegen eine rechtmäßige von Gott selbst unwiderruflich vorgesetzte Obrigkeit die Pflicht des Gehorsams gegen sie löse und deren Recht zu befehlen vernichte. Wie unsinnig muß es aber nicht sein, daß der unverbrüchliche Wille Christi und das aus ihm entspringende Recht durch menschliche Widerspänstigkeit unkräftig und zum Unrecht werde.

Wir sehen wohl, daß man uns hiegegen einwenden wird, die Irrgläubigen und Schismatiker stehen außerhalb der Kirche, und diese habe darum keine Gewalt über sie. Wohl sind Irrgläubige und Schismatiker außerhalb der Kirche, sofern sie von den Gnaden ausgeschlossen sind, welche die Kirche nur ihren gehorsamen Kindern spendet; sie sind außerhalb der Kirche, sofern sie sich ihrem Gehorsam widerrechtlich entziehen, nicht aber, als wenn darum die Gesetze der Kirche für sie ihre verbindende Kraft verloren hätten. Es gilt dieses auch von denjenigen, die, bei den Irrgläubigen getauft, äußerlich sich nie als zu uns gehörig betrachtet haben, wie auch Benedict XIV. in seiner oben angeführten Constitution «Singulari nobis» vom 9. Febr. 1749 §. 14. mit folgenden Worten*) erklärt: „Es ist uns ausgemacht, daß die von Irrgläubigen Getauften, wenn sie, zu den Jahren der Unterscheidung gelangt, den Irrthümern des Taufenden anhangen, zwar von der Einheit der Kirche ausgeschlossen und aller jener Güter, welche

*) Exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes, non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari.«

die in der Kirche Befindlichen genießen, beraubt, aber nicht von der Autorität der Kirche und ihren Gesetzen gelöset werden." Und warum sind im Ungehorsam gegen die Kirche Irrgläubige und Schismatiker, selbst wider ihren Willen, anders als Heiden und Juden zu betrachten? Der Grund liegt in der Taufe und ihrem unauslöschlichen Character. Durch sie wird der Täufling, wo er auch immer mag getauft werden, der wahren Kirche dessen unterworfen, der sie, außer zu Anderem, auch als das Zeichen des Eintritts in seine Kirche angeordnet und ein unauslöschliches Kennzeichen der damit unabänderlich übernommenen Verpflichtung der Seele des Getauften aufgeprägt. Mit diesem Kennzeichen (Character) wird der Getaufte, wenn die Taufe nur gültig ertheilt worden, ein Unterthan der Kirche, und bleibt es so unwiderruflich, als das Kennzeichen unaustilgbar ist, so daß kein Act mehr die Bande lösen kann, welche den Getauften zum Gehorsam gegen die Kirche verbinden. Ja, er tritt damit in ein kaum anderes Verhältniß zu Christus als Haupt seiner Kirche und damit zur Kirche selbst, als das Geschöpf zum Schöpfer steht, so daß, wie das Geschöpf nur unsinniger Weise sagen kann, es wolle nicht mehr die Pflichten des Geschöpfes gegen seinen Schöpfer, eben so auch der zum Christen umgeschaffene Mensch nur mit Unsinn erklären kann, er wolle nicht mehr die Pflichten, welche ihm aus der Taufe gegen Christus als einen andern Schöpfer und seine Kirche entspringen; denn die eine Pflicht entspringt wie die andere aus der Natur der Sache, aus einem unabänderlichen Verhältnisse. Es mag demnach sein, daß Irrgläubige und Schismatiker vom Gehorsam gegen die Kirche nicht wissen wollen; sie können aber damit die aus der Taufe entspringende Pflicht des Gehorsams und die Auctorität der Kirche eben so wenig aufheben, als sie sich zu Nichtchristen machen d. h. den christlichen Character, den ihre Seele in der Taufe erhalten hat, austilgen können. — Auch das ändert darin Nichts, daß die Taufe bei christlichen Völkern in unbewußter Kindheit ertheilt wird. Gott könnte die Pflichten, welche er mit der Taufe auflegt, auch ohne sie, wenn er anders wollte, auflegen. Außerdem wird diese Last durch die Vorzüge der übernatürlichen Ordnung, zu welcher der Täufling in der heil. Taufe wieder erhoben wird, überflüssig vergütet.

46. Um die Irrgläubigen vom Gehorsam gegen die Kirchengesetze zu befreien, bleibt daher Nichts übrig, als zu behaupten, daß die Kirche ihren Gesetzen in Beziehung auf sie keine Kraft beigelegt wissen wolle. Doch welch' ein billiger Grund läßt sich für diesen Willen der Kirche ausdenken? Ist es gedenkbar, daß die Kirche zum Lohne der Auflehnung gegen ihre Gewalt Gnaden über Irrgläubige ausschütte? Die Kirche, die darin überall das Verdienst in Anschlag zu bringen pflegt? „Wir können nicht abgehen", schreibt Pius VI. in seinem Rescripte an den Kardinal von Frankenberg vom 13. Juli 1782, „von der einstimmigen Meinung unserer Vorgänger und der kirchlichen Disciplin, welche die Ehen der Irrgläubigen untereinander oder mit Katholiken nicht billigen, zumal in dem Falle, wo es der Dispens bedarf . . . Da die Dispens eine Gnade ist, wird sie den unter dem Gehorsam der Kirche lebenden Gläubigen vorbehalten und muß nicht auf Irrgläubige ausgedehnt werden, welche damit, daß sie das Ansehen der Kirche nicht anerkennen, einer solchen Gnade sich unwürdig machen." Jedenfalls müßte man aber, um die Irrgläubigen auf diesen Grund von den Gesetzen der Kirche zu befreien, einen solchen Willen der Kirche konstatiren. Wie wenig aber dieses möglich sei, dafür bietet schon das wenige, das wir oben zur Konstatirung der Lehre der Kirche, ob die Irrgläubigen diesen Gesetzen überhaupt unterworfen seien, gesehen haben, einen hinreichenden Beweis. Das Concil zu Trient gab sich zwar alle Mühe, die Nichtigkeitserklärung der geheimen Ehen und die vorgeschriebene Form in eine solche Fassung zu bringen, daß damit die Ungültigkeit der Ehen unter Irrgläubigen nebst ihren schlimmen Folgen möchte verhindert werden; doch aus allen desfallsigen Bemühungen geht zugleich hervor, daß es keine Ausnahmegesetze machen wollte. Einen gleichen Willen der Kirche beurkunden die vielen Entscheidungen, in welchen die Ungültigkeit der mit einem trennenden Ehehindernisse von Protestanten, sei es untereinander oder mit Katholiken, eingegangenen Ehen entweder geradezu ausgesprochen oder vorausgesetzt wird. Selbst Benedict XIV. unterläßt nicht in seiner Declaration vom 4. Novbr. 1741, während er die in Belgien rc. ohne Beobachtung der Tridentiner Form von Protestanten untereinander oder mit Katholiken abzuschließenden

Ehen für gültig erklärt, die Klausel beizufügen: „**Wenn nur kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege steht**", und gibt damit zu erkennen, daß er in den Ehehindernissen auf keine Weise zu dispensiren gedenke. Derselbe Wille der Kirche geht aus den Facultäten hervor, welche die Bischöfe zur Dispensation in Ehesachen vom heil. Stuhle zu erhalten pflegen. Die Bischöfe erhalten darin die Gewalt, bei den von Irrgläubigen abgeschlossenen Ehen, wenn diese sich bekehrt haben, zu deren Revalidation auch im zweiten Grade der Verwandtschaft zu dispensiren. Wozu diese Facultät, wenn die Kirche nicht wollte, daß Irrgläubige ihren Gesetzen unterworfen seien? Noch mehr erhellt dieser Wille der Kirche daraus, daß den Bischöfen die Gewalt vorenthalten ist, Irrgläubige, wo sie unter sich oder mit Katholiken eine Ehe eingehen, in den trennenden Ehehindernissen zu dispensiren. Daß diese Beschränkung der bischöflichen Gewalt der positive Wille der Päpste sei, davon haben wir schon oben in dem, was Clemens **XI.** dem Erzbischofe von Mecheln schreiben ließ, ein Beispiel gegeben; ein zweites bietet uns die oben angeführte Stelle aus dem Rescripte Pius **VI.** an den Kardinal von Frankenberg und ein noch eclatanteres haben wir in der Constitution Benedict's **XIV.** «Ad tuas manus» vom 8. Aug. 1748. Ein Bischof hatte zwei Lutheraner, die im zweiten Grade mit einander verwandt waren, da sie Hoffnung sich zu bekehren gaben, zur Eingehung der Ehe mit einander dispensirt und bei dieser Dispens sich auf die päpstliche Facultät berufen. Benedict verwirft diese Dispens als eine über die Gränzen der Gewalt hinausgehende und erklärt die Ehe für ungültig. *) Diese Praxis in Beurtheilung der mit einem trennenden Ehehindernisse von Protestanten abgeschlossenen Ehen besteht noch bis auf den heutigen Tag.

---

*) »Nos ignoramus«, schreibt er, „quid egerint Episcopi praedecessores, id solum nobis compertum est, quod si dispensaverunt in matrimonio non contracto, sed contrahendo, in matrimonio inter duos adhuc in haeresi permanentes, perperam et male egerunt, grave admiserunt peccatum, multorumque malorum reos se fecerunt, **quia facultates eis concessas** attento animo non considerarunt, ex quibus veluti ex fonte, omnis delegata auctoritas dimanat... Si quando... de separatione . . . agi vellet, cum res sit . . . de matrimonio inito inter duos haereticos secundo affinitatis gradu conjunctos, **locus**

47. Alle diese Thatsachen schlagen auch die Einwendung nieder, welche man gegen das aufgestellte Princip daher geltend machen möchte, daß die kirchlichen, die Ehehindernisse betreffenden Gesetze in Beziehung auf die Irrgläubigen verjährt seien. Wir wollen hier nicht bestreiten, daß, so unverjährbar auch das Recht der Kirche ist, alle Getaufte im Gewissen verbindende Gesetze zu erlassen, die besonderen Gesetze jedoch durch Nichtübung verjährbar seien; wir bestreiten aber, daß eine solche Verjährung im vorliegenden Falle zutreffe. Eine rechtmäßige Verjährung durch Nichtübung setzt eine stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers voraus und nicht genügt dazu eine Uebertretung, gegen welche sich der Gesetzgeber so verwahrt, daß er den vom Gesetze annullirten Act als solchen behandelt. Dann muß auch die Nichtübung eine vernünftige (consuetudo rationabilis) sein. Doch wie kann man den Gebrauch, mit welchem die Irrgläubigen sich über die Ehehindernisse der Kirche hinwegsetzen, je vernünftig nennen, wenn er nicht aus der Schwierigkeit die betreffenden Gesetze zu beobachten, hervorgeht, sondern vielmehr aus dem Principe der Auflehnung, einem Principe, daß der Papst, wenn er auch wollte, zu ihren Gunsten die betreffenden Gesetze kaum beschränken könnte? — Auch mit diesem Principe müssen wir, gleichwie mit den beiden ersten, bei denen Anstoß erregen, welche sich ihren vermeintlichen katholischen Glauben nach den Neigungen ihres Herzens durch Ab- oder Zuthaten bilden oder das nicht wollen zu glauben scheinen, was Andersgläubigen mißfällt. Doch die Lehre der Wahrheit ist über alle Rücksichten erhaben, und wir würden es uns zur Sünde anrechnen, wollten wir, durch menschliche Rücksichten bestimmt, auch nur im Geringsten, was wir bis zum letzten Athemzuge zu bekennen hoffen, bemänteln oder auch nur unzeitig verschweigen. Das, und nichts anderes, haben wir denjenigen zu erwidern, welche die Richtschnur des wahren Glaubens entweder nicht kennen oder verschwiegen wünschen.

---

non esset separationi tantum quoad thorum sed etiam alteri quoad vinculum, quae injungenda esset a dispensante, publica protestatione emissa, se nullo jure atque auctoritate dispensasse, ac proinde dispensationem irritam atque nullam fuisse.«

Folgerungen.

48. Aus dem hier Bewiesenen ergibt sich, was zu thun sei, wenn Irrgläubige oder auch Schismatiker, die eine Ehe mit trennenden Ehehindernissen abgeschlossen haben, zur katholischen Kirche zurückkehren. Da eine solche nicht gültig sein kann, so ist, je nach der Verschiedenheit des trennenden Ehehindernisses, entweder Dispens nachzusuchen und bis dahin die Ehe zu trennen (und für die gewöhnlichen dispensirbaren Hindernisse aus der Verwandtschaft haben die Bischöfe in solchen Fällen ausgedehnte Vollmachten), oder es ist, wie beim impedimentum ligaminis auf Trennung und Rückkehr zur früheren Ehe zu dringen. Wenn wir hier auf das impedimentum ligaminis aufmerksam machen, so berühren wir damit einen Punkt, der bei der gegenwärtigen Ehescheidungspraxis unter den Protestanten einige Aufmerksamkeit verdient. Es gilt hier die Regel, welche Pius VI. unter'm 5. Octbr. 1793 dem Bischofe von Genf gab, der angefragt hatte, was in Betreff der Ehen zu thun, deren ein Theil nach den bürgerlichen Gesetzen von seiner früheren Ehehälfte geschieden sei. Der Papst gibt zur Antwort, daß solche Ehen der Lehre der Kirche von der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes widersprechen. Daher sei ein so Contrahirender nicht zu absolviren, noch zu den Sacramenten zuzulassen, noch im Todesfalle kirchlich zu begraben, es sei denn, daß er zuvor seinen Irrthum abgeschworen, die ehebrecherische Verbindung aufgegeben und zu seiner früheren Ehe zurückgekehrt sei. Dasselbe gilt, von der Abschwörung des Irrthumes und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses abgesehen, von den zwar nicht ehebrecherischen, aber doch ungültigen Ehen. Was wir hier von Protestanten sagen, das hat, was die Gültigkeit anbetrifft, auch auf diejenigen Ehen Anwendung, welche Katholiken, unter gleicher Hinwegsetzung über die Gesetze Gottes, mit Protestanten abgeschlossen haben.

Fünftes Princip:

Die ohne Beobachtung der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Form eingegangenen Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken sind in allen jenen Pfarreien ungültig, in welchen das Concil publicirt, und für welche die verbindende Kraft des betreffenden tridentinischen Gesetzes nicht durch specielle Erklärung des heiligen Stuhles beschränkt ist.

49. Das vorliegende Princip hat zwei Theile. Im ersten wird ausgesprochen, daß die Bestimmung des Concils zu Trient, nach welcher *) die Ehen, bei Strafe ihrer Ungültigkeit, nur in Gegenwart des Pfarrers — der jedoch mit seiner oder des Ordinarius' Erlaubniß auch durch einen anderen Priester vertreten werden kann — und zweier oder dreier Zeugen abgeschlossen werden sollen, überhaupt auch auf die in Frage stehenden Mischehen Anwendung finde, und darin haben wir die allgemeine Regel des kirchlichen Rechtes. Diese Regel gilt nach den oben entwickelten Principien nur da, wo beide Theile Pfarreien angehören, in welchen das Concil zu Trient unzweifelhaft zu Recht besteht. Wo der eine Ehetheil aus einer Pfarrei ist, in welcher das Trienter Decret entweder nicht publicirt oder außer Kraft gesetzt worden, da findet die oben Nro. 40. besprochene Regel Benedict's XIV. und Clemens' XIII. Anwendung. In Zweifel steht dann überhaupt die Präsumption für die Gültigkeit des Actes, und das wendet

---

*) Das Decret des Concils zu Trient findet sich sess. 24. c. 1. de matrimonio und lautet: »Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit; et hujusmodi contractus irritos et nullos ese decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat . . . Ne vero haec salubria praecepta quemquam lateant, Ordinariis omnibus praecipit, ut, quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari et explicari in singulis suarum dioecesium parochialibus Ecclesiis: idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero, quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in ipsa parochia factae, numerandos.«

Benedict auch auf diesen Fall an. Im zweiten Theile des Principes stellen wir für die Ausnahme als Regel auf, daß dieselbe nur in den Pfarreien Statt finde, für welche durch specielle Erklärung des heil. Stuhles, wie z. B. durch die Declaration Benedict's **XIV.** vom 4. Novbr. für Belgien 2c., die Bestimmung des Concils zu Trient eine ihrem Wortlaute widersprechende Auslegung erhalten hat, und damit wollen wir insbesondere andeuten, daß die genannte Declaration Benedict's **XIV.** nicht ohne besondere Erklärung des heil. Stuhles auf andere Gegenden anzuwenden sei. Betrachten wir die beiden Theile besonders.

50. **A.** Was den ersten Theil des oben aufgestellten Principes betrifft, so kann darüber nach dem, was wir im vorigen Princip statuirt und beiläufig sonst gesehen haben, kaum noch eine Frage sein. Denn im vorigen Principe haben wir bewiesen, daß auch Mischehen den trennenden Ehehindernissen der Kirche unterworfen sind, und daraus folgt, daß, wenn nicht etwa das Concil zu Trient, als es die neue Form vorschrieb, die Irrgläubigen und folglich die mit Irrgläubigen Contrahirenden ausdrücklich ausnehmen wollte, auch diese seine Bestimmung und Nichtigkeitserklärung auf ihre Ehen Anwendung finden müsse. Auch in Betreff der hier angeregten Bedingung, unter welcher eine solche Schlußfolge bestritten werden könnte, haben wir schon beiläufig (Nro. 42.) gesehen, daß das Concil, so sehr es auch die Ausdehnung des vorliegenden Decretes auf die Irrgläubigen als ein Uebel ansah, nur auf indirectem Wege diese Ausdehnung zu verhindern suchte und folglich von dem Gedanken ausging, daß das Decret so weit gelten sollte, als es lautete. Es wäre überflüssig, hier alles wieder anzuführen, was wir, um die Gesinnung des Concils über die Kraft seines Decretes für die Irrgläubigen zu beweisen, an seinem Orte (Nro. 42.) aus Pallavicini 2c. angeführt haben und auch für unseren Zweck wieder anführen könnten. Nro. 43. haben wir auch schon ein paar Entscheidungen über die Geltung der ohne die Tridentiner Form eingegangenen Mischehen beigebracht. Wir könnten hier außer den beigebrachten noch verschiedene andere geben, die alle dahin lauten, daß, wenn das Concil zu Trient an dem Orte bekannter Maßen, wenigstens nach der Praxis zu urtheilen, verkündet sei, diese Ehen — es handelt

sich um gemischte — ungültig, widrigenfalls gültig seien, wie z. B. eine vom 2. Mai 1676 nach Roerm., eine vom 4. Sept. 1677 nach Gent, eine vom 23. Aug. 1681 nach Holland, eine vom 4. Aug. 1725 nach Paderborn und verschiedene andere, die man in dem gelobten Werkchen von Feye findet. Statt vieler wollen wir nur noch eine anführen. So erklärte die Congregation unter'm 26. Sept. 1602, als sie schon zur authentischen Erklärung des Concils zu Trient ermächtigt war, „daß, wo das Decret c. 1. publicirt worden, auch Irrgläubige diese Form zu beobachten haben, und daß deshalb auch ihre, obwohl vor einem irrgläubigen Minister (Prediger) oder der Ortsbehörde, aber ohne die Form des Concils abgeschlossenen Ehen nichtig und ungültig seien, wie uns der Kardinal Petra in seinem oben angeführten Werke Nro. 20 verbürgt.

51. B. Das erste auf Ermäßigung der Tridentiner Form berechnete Actenstück bietet die Declaration Benedict's XIV. vom 4. Novbr. 1741, in welcher für Holland und die verbündeten Provinzen Belgiens alle, ohne Beobachtung der Tridentiner Form, von Irrgläubigen unter einander oder mit Katholiken abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Ehen für gültig erklärt werden. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier eine weitläufige Untersuchung darüber anstellen, was für Gründe zu dieser Erklärung vermocht haben. Wir bemerken nur, daß Benedict in seiner Declaration die verschiedenen Ansichten der Consultoren mittheilt, ohne sie ausdrücklich zu acceptiren. Was aber die Natur dieser den früheren Entscheidungen der Congregatio Conc. Trid. widersprechenden Erklärung anbetrifft, so möchten wir nicht irren, wenn wir sie, da die Kirche gegen Irrgläubige keine Dispens übt, für eine Interpretatio per epikeiam ansähen, eine Auslegung des Concils zu Trient, nicht nach dem Buchstaben, sondern nach der Gesinnung der Väter. Was übrigens auch immer von ihr gelten mag, so viel bleibt gewiß, daß sie nur aus Rücksicht auf die besonderen Ortsumstände erlassen und daher nicht, worauf es uns hier besonders ankommt, als zugleich für die ganze Welt anwendbar zu betrachten ist.

Es stehen uns hierfür sehr viele Entscheidungen zu Gebote, aus denen dieses ganz offenbar wird. In einem Rescripte vom 20. Aug. 1780 antwortete die Congregatio SS. Conc. Trid.

an einen Bischof Ungarns, daß die Declaration Benedict's XIV. vor einer gegentheiligen Erklärung des heil. Stuhles*) nicht als auf Ungarn ausgedehnt zu betrachten sei, und bei Entscheidung eines von Frankreich aus vorgetragenen Zweifels führt dieselbe Congregation in ihrem mit Zustimmung des Papstes erlassenen Rescripte vom 22. April 1795 für die Ungültigkeit einer gegen die Form des Tridentinums eingegangenen Ehe das als Grund an, daß die Declaration Benedict's auf Frankreich nicht ausgedehnt sei, was doch, von anderen Dingen abgesehen, zur Gültigkeit dieser Ehe nothwendig sein würde.**) Allgemein sagt dann Pius VII. in seinem Breve vom 23. April 1817 an den Generalvicar von Trier, daß diese Decretale Benedict's nie als auf andere Gegenden ausgedehnt betrachtet werden könne, wenn dieses nicht durch ein besonderes Decret vom heil. Stuhle erklärt werde.†) Besondere Beachtung verdient hier auch noch eine Stelle aus dem Breve Pius VIII. an die preußischen Bischöfe der Rheinlande und Westphalens vom 25. März 1830, so wie aus der denselben Bischöfen unter'm 27. März desselben Jahres durch den Kardinal Albani zugefertigten Vollmacht. In dem Breve erklärt Pius die von da an künftig mit Umgehung der Tridentiner Form abzuschließenden Mischehen für gültig; was aber die vordem ohne Anwesenheit des Pfarrers abgeschlossenen betrifft, verspricht er ihnen zur Heilung der meisten Uebel geeignete Facultäten. Und was sollten diese Facultäten? Der Kardinal erklärt, indem er das vom Papste gegebene Versprechen löset, daß diese Facultäten nichts Anderes, als die unglückliche Lage derjenigen betreffen, „welchen, da sie in einer vor Gott und der Kirche ungültigen,

*) „Donec per sanctam sedem Apostolicam aliter declaratum non fuerit."

**) „Quod tamen necessarium foret, ut validitas attribuatur praedictis matrimoniis, celebratis scilicet non servatâ formâ praescriptâ a Tridentino Concilio." Es handelte sich hier freilich um eine Sache, für welche die Declaration Benedict's ohnehin mit Fug nicht anzurufen war; doch das macht für unsere Frage: ob dieselbe ohne weitere Erklärung des heiligen Stuhles auf andere Gegenden Anwendung finde, Nichts aus.

†) „Decretalem hanc minime ad alias regiones aut dioeceses extentensam haberi unquam posse, nisi peculiari decreto id ipsum a sede Apostolica declaretur."

nach den Staatsgesetzen aber gültigen Ehe leben, die Bekehrung sehr erschwert werde", und diese Lage zu verbessern, ertheilt er dann im Auftrage Sr. Heiligkeit ihnen als apostolischen Delegaten die Vollmacht, alle bis zum Empfange des Schreibens in ihren Diöcesen wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form ungültig abgeschlossenen Ehen zu bestätigen *) und nöthigen Falls in der Wurzel zu heilen. Die Decretale Benedict's wurde also als ohne vorgängige Erklärung des heil. Stuhles auf die Rheinlande und Westphalen nicht ausgedehnt betrachtet. Das wird auch noch durch die „Denkschrift des heil. Stuhles" (Augsb. 1838 S. 95.) bestätigt. Als nämlich der selige Bischof von Münster, nicht begreifend, wozu noch diese Vollmacht, unter'm 15. Sept. 1836 geschrieben hatte, daß die vordem ohne Anwesenheit des katholischen Pfarrers eingegangenen Ehen, auf die Declaration Benedict's XIV. vom 4. Novbr. 1741 hin, in den dortigen Tribunalen als gültig angesehen seien, wurde dieser für die Gültigkeit angerufene Grund in Rom so wenig gebilligt, daß die Denkschrift diese Anwendung in allen den Gegenden für unrechtmäßig erklärt, auf welche die Declaration nicht ausdrücklich ausgedehnt sei. Hierzu kommt noch, daß wenn die Declaration die Mischehen rc., wie die Rhetoren sagen, in thesi, und nicht nach den besonderen Umständen der Gegend, für welche sie erlassen wurde, betrachtet hätte, eine spätere Ausdehnung derselben auf andere Gegenden z. B. auf New-Orleans, Schlesien und Cleve, aus Rücksicht auf die Gleichheit der Verhältnisse oder auf andere besondere Ortsumstände, durchaus überflüssig gewesen wäre. Wir sagten: mit Rücksicht auf die Gleichheit der Verhältnisse oder andere besondere Umstände, denn was Cleve anbetrifft, so wissen wir von Kardinal Pacca, daß der Ausdehnung eine Untersuchung vcranging, ob die Verhältnisse im Herzogthum Cleve ähnlich wie in Belgien rc. seien, und von Schlesien bezeugt uns Benedict XIV., daß der Hauptgrund der Ausdehnung auf die dortigen Diöcesen aus der Ungewißheit, ob dort das Concilium von Trient publicirt, entnommen sei, — lauter besondere Gründe der Ausdehnung, aus denen erhellt, daß

*) Daß den Bischöfen dabei aufgegeben wird, alles Mögliche zu versuchen, daß der katholische Theil seinen Verpflichtungen nachkomme, bedarf nicht der Erinnerung.

durch die Declaration dem Concil zu Trient nicht allgemein derogirt sei.

52. Man braucht auch nur die Declaration Benedict's näher zu betrachten, um zu begreifen, daß ihre Ausdehnung nicht sofort zuläſſig iſt. Denn abgeſehen davon, daß ſie, wie ſchon angedeutet und was nicht weniger für ihren particulären Character beweiſet, ſich ſehr auf die localen Verhältniſſe zu ſtützen ſcheint, erklärt Papſt Benedict XIV. in derſelben mit ausdrücklichen Worten, daß dieſe Declaration Nichts in Betreff der Ehen beſtimmen ſolle, welche von Eingeſeſſenen der betreffenden Provinzen in den Ländern katholiſcher Fürſten oder von den Unterthanen katholiſcher Fürſten in dieſen Provinzen abgeſchloſſen werden möchten; über ſie ſolle, ſo oft ein Fall vorkomme, nach den kanoniſchen Grundſätzen des allgemeinen Rechtes und den in ähnlichen Fällen früher gegebenen Entſcheidungen geurtheilt werden.*) Dieſe Stelle beweiſet offenbar, daß Benedict über die Ehen der Irrgläubigen unter einander und mit Katholiken im Allgemeinen Nichts hat entſcheiden wollen. Denn, wenn er nicht einmal die hier genannten Ehen als privilegirt einbegriffen wiſſen will, um wie viel weniger dann alle derſelben Gattung überhaupt. Ferner wird hier die Regel für die verbündeten Provinzen nach Art eines Ausnahmegeſetzes dem gewöhnlichen Rechte entgegengeſetzt, und damit iſt wieder ausgeſprochen, daß das Recht nicht allgemein umgeändert ſei.

53. Wenn ſich aus allem dem ergibt, daß die Erklärung Benedict's XIV. keine auf andere Gegenden ohne Weiteres anzuwendende ſei, ſo widerſpricht dem auch nicht, was wir oben als

---

*) Die Declaration ſagt: „Tandem circa conjugia, quae contrahuntur vel in regionibus principum catholicorum ab iis, qui in provinciis foederatis domicilium habent, vel in foederatis provinciis ab habentibus domicilium in regionibus catholicorum, nihil Sanctitas sua de novo decernendum aut declarandum duxit, volens, ut de iis juxta canonica juris communis principia probatasque in similibus casibus alias editas a sacra Congregatione Concilii resolutiones, ubi disputatio contingat, decidatur.“ Wenn nach den in ähnlichen Fällen gegebenen Entſcheidungen geurtheilt werden ſoll, ſo heißt das im Allgemeinen nichts Anderes, als daß ſie als ungültig ſollen betrachtet werden.

unsere Ansicht aussprachen: daß dieselbe nicht als eine Dispens zu betrachten, sondern als eine authentische Auslegung per epikeiam. Denn als solche ist sie jedenfalls, wie es scheint, mit besonderer Rücksicht auf die Ortsverhältnisse, für welche sie bestimmt, erlassen. So lange aber dieses zutrifft, wird es immer eines Actes bedürfen, welcher über die Gleichheit der Ortsverhältnisse entscheidend die Anwendbarkeit auf andere Gegenden ausmache. Daß aber in der Declaration Benedict's keine eigentliche Dispens zu suchen sei, das geht unsers Erachtens, außer aus anderen Gründen, daraus unwiderlegbar hervor, daß Benedict in dieser Declaration nicht bloß die künftig von Irrgläubigen unter einander mit Katholiken einzugehenden, sondern auch die bereits schon eingegangenen Ehen sämmtlich für gültig erklärt. Eine bloße Dispens kann eine solche rückwirkende Kraft nicht haben. Oder sollen wir diese Gültigkeits-Erklärung ohne jede Andeutung für eine Heilung in der Wurzel halten? Ja, wäre sie eine Heilung in der Wurzel, dann würde sie doch noch auf demselben Grunde, auf welchem die Auslegung per epikeiam, beruhen: auf dem präsumptiven (oder gewissen) Willen des Gesetzgebers.

Folgerungen.

54. Das bisher Gesagte gibt uns einen Maßstab zur Beurtheilung der Mischehen, welche, ohne Beobachtung der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Form, entweder vor einem irrgläubigen Prediger oder vor dem bürgerlichen Magistrat abgeschlossen werden, und wir müssen dafür, — dasselbe gilt von den Ehen, welche Protestanten unter einander auf solche Weise abschließen — als Princip aufstellen, was für die so eingegangenen reinkatholischen Ehen gilt: daß sie ungültig seien — die gewöhnliche Regel des Rechtes, nach der in vorkommendem Falle zu urtheilen ist, wenn nicht besondere Gründe beweisen, daß er davon ausgenommen sei. Diese Gründe sind, wo das Concil publicirt ist, in päpstlichen Bestimmungen zu suchen. Benedict XIV. statuirte eine solche Ausnahme, wie wir gesehen haben, durch seine Declaration vom 4. Novbr. 1741 für die verbündeten Provinzen Belgiens. Diese Declaration wurde dann schon von Benedict XIV., wie oben bemerkt ist, auf Schlesien, darauf von Pius VI. unter'm

19. Juni 1793 auf das Herzogthum Cleve, endlich später von Leo XII. im Jahre 1824 auf die Diöcese New-Orleans in Nordamerika ausgedehnt. In diesen Gegenden sind daher die von Protestanten unter einander und mit Katholiken, ohne Beobachtung der Trienter Form, abgeschlossenen Ehen gültig, obgleich dort das Decret des Concils von Trient — was doch in Betreff Schlesiens nicht so ausgemacht, publicirt ist. Dann hat Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830, wie bemerkt, zwar keine eigentliche Ausdehnung *) der Declaration Benedict's auf die preußischen Diöcesen der Rheinlande und Westphalens gemacht, aber doch die in ihnen mit Umgehung der Tridentiner Form künftig zwischen den Katholiken und Irrgläubigen abzuschließenden Mischehen für gültig erklärt. In diesen preußischen Diöcesen

---

*) Den Act Pius VIII. eine Ausdehnung der Declaration Benedict's XIV. zu nennen, hindert uns Vieles. Zunächst ging ihm keine Untersuchung voraus, ob die örtlichen Verhältnisse in den betreffenden Diöcesen ähnlich wie in Belgien zur Zeit Benedict's waren, was doch bei der Ausdehnung der Declaration auf Cleve nicht fehlte. Dann werden von Pius VIII. nur die ohne Beobachtung der tridentiner Form eingegangenen Mischehen, nicht aber die eben so eingegangenen Ehen der Protestanten unter einander, für gültig erklärt, wo doch Benedict in seiner authentischen Auslegung die Gültigkeit der Mischehen aus der Gültigkeit der Ehen, welche die Protestanten untereinander abschließen, herleitet. Ferner erklärt Benedict alle auch vordem abgeschlossenen derartigen Ehen für gültig, wo doch Pius VIII. dieselben als ungültig betrachtet und deshalb zu ihrer Revalidirung Facultäten sendet. Endlich könnte man die Gleichheit der Verhältnisse aus sehr wichtigen Gründen bezweifeln. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir hier an ein wirkliches Privileg denken, das Pius im Drange der Umstände eintreten läßt, um die Geistlichen von der passiven Assistenz zu befreien. Dann begreifen wir, warum nicht auch die von Protestanten untereinander, mit Nichtbeobachtung der tridentiner Form, abgeschlossenen Ehen und die vor dem auf gleiche Weise abgeschlossenen Mischehen für gültig erklärt werden, und warum Gregor XVI. in seiner Allocution vom 10. Decbr. 1837 sagen konnte, Pius sei bis an die Grenzen des Erlaubten gegangen. Wirklich nur die eine Nothwendigkeit rechtfertigt diese Dispens, gleichwie auch die näher zu besprechenden, den Bischöfen von Pius VIII. ertheilten Dispensationsfacultäten.

sind nun auch die seit dem 25. März 1830 eingegangenen oder noch einzugehenden Mischehen gültig, möchten sie auch nicht auf die zu Trient vorgeschriebene Weise abgeschlossen werden. Ob man auch noch für andere Gegenden eine Ausdehnung der Declaration Benedict's, resp. ein Privileg, annehmen kann, bezweifeln wir; wir bezweifeln sogar, ob die von Pius VIII. ertheilte Erklärung auf die nicht preußischen Theile der rheinländischen und westphälischen Diöcesen Anwendung finden. —

55. Was dieses Letztere betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß das Breve eine Antwort auf die Vorstellungen ist, welche die Bischöfe, durch die betreffende Cabinetsordre und dergl. preußische Schritte bestimmt, beim heiligen Stuhle gemacht hatten. Der Zweck beschränkt es daher auf diesen preußischen Antheil. Dazu kommt noch, daß die Verhältnisse in den anderen Theilen ihrer Diöcesen, mochten auch gleiche Gesetze über die Kinder-Erziehung bestehen, doch im Uebrigen nicht ganz gleich waren. Aus allem dem muß es wenigstens zweifelhaft scheinen, ob Pius VIII. auch die nicht preußischen Theile ihrer Diöcesen, z. B. das Fürstenthum Birkenfeld, das Großherzogthum Oldenburg rc., mit einbegriffen habe, und dann sind wir sicher in dem Falle, eine stricte Auslegung eintreten lassen zu müssen; wenigstens würde es einer Anfrage bedürfen, ob diese Theile als unter der Indulgenz mitbegriffen zu betrachten seien. Was dann andere Gegenden überhaupt anbelangt, so steht der Anwendung der Declaration Benedict's unter gleichen Verhältnissen entgegen, daß dieselbe nach den angeführten Erklärungen der Congregation des Concils zu Trient rc. ohne „specielle" Erklärung des heiligen Stuhles unstatthaft sei. Höchstens könnte von Ungarn die Gültigkeit der dort ohne Beobachtung der Trienter Form eingegangenen Mischehen mit einigem Grunde behauptet werden. Zwar hatte noch unter Pius VI. am 20. Aug. 1780 die Congr. Conc. Trid. auch an einen dortigen Bischof rescribirt, daß die Declaration Benedict's vor ausdrücklicher Erklärung des heiligen Stuhles als auf Ungarn nicht ausgedehnt zu betrachten; doch Gregor XVI. schrieb unter'm 30. April 1841 dem Primas von Ungarn durch den Kardinal Lambruschini, daß die dort gegen die Form des Concils zu Trient eingegangenen Mischehen, aus Rücksicht auf die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, zu dissimuliren und für gültig zu halten

seien. Ob dieses ein bloßes Schweigen zur Verhinderung anderer Uebel oder eine indirecte Ausdehnung der Declaration Benedict's **XIV.** enthalte, möchte zweifelhaft sein; für das erste spricht die Form des Schreibens durch den Kardinal und der Ausdruck, sie seien zu d i s s i m u l i r e n.

56. Nicht ohne Grund weisen wir hier mit so vielem Nachdruck auf die Beobachtung der Trienter Form hin; denn die dieselbe betreffende Frage kann von practischer Wichtigkeit werden. So könnte z. B. eine in einer vom Concil zu Trient berührten Gegend mit Vernachlässigung dieser Form getraute, aber wieder geschiedene protestantische Person katholisch werden und dann sich wieder verheirathen wollen. Die Frage, ob sie abzuweisen oder nicht, kommt hier ganz auf die über die Nothwendigkeit der Trienter Form zurück. Und was wäre im vorliegenden fingirten Falle zu thun? Sie wäre weder abzuweisen, noch auch ohne Weiteres zur Ehe zuzulassen; der Fall müßte aber unter Bezugnahme auf die Statt gefundene Publication des Concils zu Trient und auf die besonderen Oertlichkeits-Umstände, welche in der Declaration Benedict's **XIV.** in Erwägung gezogen sind, nach Rom an die Congregation des Concils zu Trient berichtet werden. Die römische Entscheidung würde dann vielleicht von den besonderen Oertlichkeiten abhangen. Daß die frühere Ehe nicht sofort unter allen Umständen für eine gültige würde erklärt werden, dafür bürgt uns eine von Feye S. 110 mitgetheilte Vollmacht, in welcher ein ungenannter Bischof — es war nach unserem Wissen ein deutscher — noch unter'm 26. Juli 1842 autorisirt wird, die mit Nichtbeobachtung der Trienter Form eingegangenen und darum ungültigen Mischehen in der Wurzel zu heilen. *) Wir haben hier Beispiels halber nur einen einzigen Fall angeführt, man sieht aber leicht, daß bei den gegenwärtigen Ehescheidungen unter den Protestanten auch andere ähnliche dieser Art vorkommen können, in welcher die Principien des kanonischen Rechtes Entscheidung zu geben haben. Eines Recurses nach Rom würde es aber in

---

*) Die Resolution lautet: „SSmus Dnus Noster . . . facultatem petitam (sanandi in radice matrimonia mixta invalida, quia coram ministro protestante absque interventu parochi contracta) benigne concessit."

diesen und in ähnlichen Fällen, wie schon einmal die Congregatio Concilii Trid. rescribirt hat, bedürfen, und kann die für den einen Ort gegebene Entscheidung aus den oben angeführten Gründen nicht sobald für andere Oerter maßgebend sein, was auch insbesondere von der zuletzt angeführten, die für eine gleichsam rein-katholische Gegend gegeben, zu sagen ist. Nur wo zugleich ein anderes trennendes Ehehinderniß vorhanden ist, kann die Ungültigkeit nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Sechstes Princip:

Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken können aus wichtigen Gründen und unter dem Vorhandensein gewisser Bürgschaften, aber nur aus päpstlicher Auctorität, für den katholischen Theil erlaubt werden.

57. Auch dieses Princip hat zwei Theile, die jeder für sich näher zu betrachten sind. Einmal wird darin ausgesprochen, daß die Mischehen unter dem Vorhandensein wichtiger Gründe und gewisser Bürgschaften, welche sich auf die Beseitignng der im ersten Principe besprochenen Gefahren für den katholischen Ehetheil und die Kinder-Erziehung beziehen, aus päpstlicher Auctorität können erlaubt werden, und dann wird ausgesprochen, daß dieses nur aus päpstlicher Auctorität geschehen kann, so daß also die Bischöfe als solche diese Erlaubniß zu ertheilen nicht befugt sind. Wenn wir von einer Erlaubtheit für den katholischen Ehetheil sprechen, so thun wir dieses, um damit anzudeuten, daß die aus der Profanation des Sacramentes von Seiten des akatholischen Theiles hervorgehende Unerlaubtheit immer bestehen bleibe, und daß daher eine Erlaubtheit von Seiten dieses Theiles nie vorhanden sei. Betrachten wir die einzelnen Theile für sich.

58. A. Daß Mischehen unter dem Fortbestande der im ersten Principe besprochenen Umstände für den Katholiken nicht erlaubt werden können, haben wir schon oben gesehen. An das natürlich-göttliche Gesetz, das unter ihnen verbietend eintritt, sind auch die Päpste, wie sie selbst anerkennen, gebunden, und darum geht auch bei etwaigen Dispensen alle ihre Sorge dahin, daß zunächst für den katholischen Theil das natürlich-göttliche Verbot beseitigt

werde. In diesem Sinne schreibt auch Pius **VIII.** in seinem Breve vom 27. März 1830: „Ihr wisset, ehrwürdige Brüder! wie alle diese Bürgschaften darauf berechnet sind, daß in dieser Sache die natürlichen und göttlichen Gesetze unverletzt bleiben: denn es ist eine ausgemachte Sache, daß die Katholiken, welche in der Weise mit Nichtkatholiken eine Ehe eingehen, daß sie sich oder ihre künftigen Kinder der Gefahr der Verführung unbesonnen aussetzen, nicht bloß die kanonischen Bestimmungen verletzen, sondern auch geradezu und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen." In demselben Sinne sagte nachher Gregor **XVI.** in seiner angeführten Allocution, Pius **VIII.** habe in diesem Breve „die Grenzen erreicht, über welche hinausgehen Sünde (nefas) sein würde." Denn auch diese Erklärung setzt voraus, daß Etwas so verboten sein kann, daß der Papst es nicht erlaubt zu machen vermag. Dazu, daß die Mischehen für den katholischen Theil je erlaubt werden können, ist daher vor Allem erforderlich, daß die genannten Gefahren beseitigt werden, und dann bedarf es dazu ferner, da neben dem natürlich-göttlichen auch ein kirchliches Verbot gegen sie besteht, der Aufhebung des kirchlichen. Wir sagten, es bedürfe noch der Aufhebung des kirchlichen. Denn so gewiß auch ist, daß das vorliegende kirchliche Verbot durch dieselbe allgemeine Gefahr, aus welchem das natürlich-göttliche hervorgeht, motivirt werde, so gewiß ist es auch, wie schon Nro. 16. bemerkt wurde, ein Rechtsgrundsatz, daß ein auf allgemeiner Gefahr beruhendes menschliches Gesetz damit noch nicht seine verbindende Kraft für den Einzelnen verliert, daß diese Gefahr für ihn aufgehört hat. Das Aufhören der Gefahren in einem besonderen Falle macht nur eine Ausnahme möglich, zur wirklichen Entbindung von dem Gesetze bedarf es aber noch der Zustimmung dessen, von dem das Gesetz ausgeht, es bedarf der Dispens. Daß es jedoch, wenn das natürlich-göttliche Verbot durch Aenderung der Umstände zu bestehen aufgehört hat, und anderen Theiles wichtige Gründe für die Eingehung der Ehe vorhanden sind, durch Dazwischenkunft päpstlicher Auctorität sich beseitigen lasse, bedarf kaum der Erwähnung, und für den Beweis des ersten Theiles unseres Princips kommt daher die ganze Frage darauf zurück, ob auch die Umstände, auf welchen das natürlich-göttliche Verbot beruht, insbesondere die Gefahren für die Religion des katholischen

Ehetheils und die Erziehung der Kinder in der katholischen Wahrheit, sich beseitigen lassen.

59. In Betreff dieses Fragepunktes sind wir weit entfernt, das düstere Bild, welches so viele Päpste in ihrem apostolischen Schreiben von diesen Ehen entwerfen, nur irgend zu schwächen. Wir gestehen gern ein, daß es selten, ja äußerst selten Bürgschaften gebe, durch welche die Gefahr ganz aufgehoben würde, da hundert und tausend unvorhergesehene Fälle die menschlichen Pläne durchkreuzen können. Doch um Bürgschaften, welche die Gefahr unmöglich machen, kann es sich hier so wenig handeln, als in anderen mit der Heilswirkung in Verbindung stehenden Dingen; es handelt sich um die Beseitigung von Umständen, unter welchen die Religion des katholischen Ehetheils und die katholische Erziehung der Kinder einer nahen Gefahr unterliegt. Die gewöhnlichen Grundsätze der Moral: daß man sich nicht in eine nahe Gefahr zu sündigen und fremder Sünde sich mitschuldig zu machen begeben dürfe, gelten auch hier. Wenn z. B. eine katholische Jungfrau durch Eingehung einer Mischehe sich in eine nahe Gefahr im Glauben gleichgültig zu werden oder wohl gar von ihm abzufallen begibt, so macht sie sich durch freiwilliges Eingehen der Ehe derselben Sünde schuldig, und ebenso macht sie sich des Unglaubens ihrer Kinder schuldig und versündigt sich außerdem schwer gegen die ihnen schuldige Liebe, wenn sie eine eheliche Verbindung eingeht, welche die mütterliche Pflicht in der religiösen Erziehung ihrer Kinder so erschwert, daß sie nicht mit moralischer Gewißheit auf den Erfolg ihrer desfallsigen Bemühungen hoffen kann. Aber handelt es sich auch nicht um eine absolute, sondern nur um eine moralische Entfernung der Gefahren, so können wir, durch so viele traurige Erfahrungen belehrt, doch nicht bezweifeln, daß diese Beseitigung nicht so leicht ist, als die Leidenschaft sich dieselbe denkt, und wir tragen kein Bedenken zu behaupten, daß in Gegenden gemischter Bevölkerung unter zehn mit dem besten Versprechen eingegangenen Mischehen, zumal bei Angestellten, die nicht selten von einem Orte zum anderen wandern müssen, kaum eine oder andere sein mag, in welcher man die nothwendige Bürgschaft hätte, und das muß für diejenigen, welche wie Pfarrer in den Fall kommen können, durch Auswirkung der Erlaubniß bei den Mischehen thätig sein zu müssen, ein Wink sein,

auf Etwas mehr, als auf das lose Versprechen eines heiraths=lustigen und von der Leidenschaft augenblicklich hingerissenen Mannes oder Weibes zu sehen. Ueberhaupt ist es heilige Pflicht des Pfarrers, Alles: Belehrung, Ermahnung rc. aufzubieten, um die Pest der Mischehen von seiner Gemeinde fern zu halten. So schwer es übrigens auch ist, die Gefahr, unter welcher die Mischehe nie erlaubt sein kann, durch ausreichende Garantieen zu beseitigen, eben so wenig ist es, was uns hier genügt, unmöglich. Wirklich sehen wir auch neben so vielen traurigen Beispielen von Mischehen einige erfreuliche, und von demselben Gedanken, daß die Gefahr unter gewissen Umständen als beseitigt zu erachten sei, getragen, haben auch die Päpste, obwohl sehr selten und nur mit Widerstreben,*) aber doch auch wirklich, freilich aus den wichtigsten Gründen, ihre Einwilligung zu solchen Ehen gegeben. Behaupten wollen, daß diese Gefahr unter keinerlei Umständen zu beseitigen sei, das hieße demnach nicht bloß der Erfahrung widersprechen, sondern auch die Päpste, welche sich im Drange der Umstände zu Dispensen in dieser Sache herbeigelassen oder auch zu deren Ertheilung Vollmacht gegeben haben, einer Ueberschreitung ihrer Gewalt beschuldigen.

60. Daß es, um nach Beseitigung des natürlich=göttlichen Verbotes erlaubter Weise im kirchlichen dispensiren zu können, noch eines besonderen Grundes bedarf, können wir als aus der allgemeinen Regel bekannt voraussetzen. Wir sagen: erlaubter Weise. Denn daß eine vom Papste, wenn auch ohne Grund, gegebene Dispens gültig sein würde, unterliegt keinem Zweifel. Wer aus eig'ner Gewalt in seinen Gesetzen dispensirt — und der Papst dispensirt auch in allgemeinen Gesetzen der Kirche nicht aus übertragener, sondern aus eigener Gewalt — der dispensirt

---

*) Wie es sich vor Zeiten mit den Dispensen des heil. Stuhles verhalten habe, das geht schon genug aus dem hervor, was wir zum zweiten Principe bemerkt haben. Nro. 33. haben wir auch eine Erklärung darüber von Benedict XIV. in seiner Constitution »Magnae nobis« vom 29. Juni 1748 an die Bischöfe Polens mitgetheilt, auf die wir hier besonders verweisen. Dem dort Mitgetheilten fügt Benedict noch bei, daß man sich früher mit der Bedingung des Uebertrittes nicht begnügt, und vor dem wirklichen Uebertritte gar keine Dispens ausgestellt habe.

auch ohne Grund gültig, nicht so derjenige, der es aus übertragener thut. Zu einer erlaubten Dispens hat aber auch der Papst, und jeder Gesetzgeber in seinem Gesetze, Gründe nothwendig, indem er seine Gewalt zum Aufbauen und nicht zum Zerstören hat. — Doch welcher Gründe bedarf es im vorliegendem Falle zur Dispens? Wenn wir das Urtheil der Päpste in ihrer Praxis betrachten wollen, so müssen das sehr wichtige sein. Daß dieses ihre Praxis sei, haben sie auch bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen. So schreibt noch Gregor XVI. in seinem Breve an die Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841, daß der heilige Stuhl, wenn er die Mischehen bisweilen erlaubt, dieses „mit vielem Widerstreben und nur aus wichtigen Gründen" *) gethan habe. Daß sie im vorigen Jahrhunderte Gründe forderten, welche das Wohl der ganzen Christenheit betrafen, haben wir schon oben in den gewährten und verweigerten Dispensen und aus ihren Worten gesehen. Hierauf weiset auch noch Pius VII. in seinem Rescripte an die Bischöfe und Capitelsvicare Frankreichs hin, indem er bemerkt, daß der heilige Stuhl, auf alle die Gründe gestützt, welche die Mischehe als schon vom natürlich-göttlichen Gesetze verboten darthun, nur sehr ungern, mit vieler Vorsicht in möglichster Entfernung der Gefahren und endlich „nur aus einem wichtigen und fast das allgemeine Wohl **) betreffenden Grunde" diese Erlaubniß zu ertheilen gepflegt.

61. Daß die Päpste so wichtige Gründe fordern, das hat nicht bloß darin seinen Grund, daß die Gefahr für den katholischen Ehetheil und die katholische Erziehung der Kinder sich meistens †)

*) „Gravibus dumtaxat de causis."

**) »Nec nisi gravi aliqua intercedenti causa eaque fere publica licentiam hanc consuevit impertiri.«

†) Wie schwer es halte, die Gefahren ganz zu beseitigen, das haben auch die Päpste wohl erkannt. In diesem Sinne schreibt auch Benedict XIV. (de synodo dioec. l. 6. c. 5. n. 4.): » vix evenire posse, ut a connubiis catholicorum cum haereticis ea amoveantur pericula, quae ipsis plerumque conjuncta esse solent. Verum non id omnino impossibile esse pronuntiamus. Tales enim re ipsa concurrere possunt circumstantiae, quae cum ab eo, qui facultatem dispensandi habet, expensae fuerint, aditum aperiant concessioni legitimae dispensationis, cujus vi matrimonium inter partes, haereticam unam alteramque catholicam, licitum redderetur.«

nur in eine entfernte umwandeln läßt, sondern auch in einem anderen mit den Mischehen verbundenen Umstande, der von Einigen wohl angeführt ist, um damit die Unstatthaftigkeit jeder Dispens darzuthun, und den wir hier, theils um eine Einwendung zu beseitigen, theils um zu zeigen, daß eine Dispens, wenn auch die Bürgschaften vorhanden, noch nicht sofort hinreichend motivirt ist, etwas näher betrachten müssen. Da die Ehe als solche ein Sacrament ist, so sind von der Mischehe auch zwei Dinge unzertrennlich: eine gewisse Gemeinschaft mit den Irrgläubigen in religiösen Dingen und die Profanation des Sacraments von Seiten des Irrgläubigen. Diese zwei Umstände erkennen auch die Päpste in fast allen ihren Schreiben an, indem sie „die Gemeinschaft in religiösen Dingen“ als Grund des kirchlichen Verbotes mit anführen und die Ehe eine „sacrilegische“ nennen. Wir sind weit entfernt, diese Gemeinschaft als eine vom Naturgesetze verbotene zu betrachten; denn nach natürlich-göttlichem Gesetze ist nur jene Gemeinschaft mit den Irrgläubigen in religiösen Dingen verboten, welche eine factische Anerkennung derselben Irrlehre enthält. In dieser Beziehung ist es verboten, von einem Irrgläubigen oder schismatischen Prediger sich ein Sacrament (z. B. die Taufe) spenden zu lassen, weil man ihn damit als einen wahren Pfarrer rc. anerkennen würde. Nicht minder ist es in derselben Beziehung verboten, an dem Gottesdienste der Irrgläubigen einen religiösen Antheil zu nehmen, weil man ihn damit als einen Gott wohlgefälligen und sich als ihr Mitglied darstellte. Um eine solche Anerkennung der Irrlehre, um solchen factischen Abfall vom Glauben handelt es sich aber in der Mischehe an sich nicht. Wir sagen: an sich; denn würde sie vor einem unkatholischen Prediger als Diener seiner Religion und mit religiösen akatholischen Ceremonien eingegangen, so läge darin die Anerkennung dieses Predigers als des rechtmäßigen Dieners der Kirche Christi ausgesprochen, und diese enthält einen vom Naturgesetze verpönten Abfall vom Glauben. Wo aber ein solcher Umstand der Eingehung bei der Mischehe nicht vorhanden ist, da besteht die ganze Gemeinschaft in religiösen Dingen von Seiten der Mischehe darin, daß die Contrahenten, ohne damit über ihre Religion ein Bekenntniß abzulegen, einen religiösen Act gemeinschaftlich setzen — eine Gemeinschaft, welche die Kirche freilich eben so sehr wie den gewöhnlichen

Umgang verbietet, die aber nicht vom Naturgesetze untersagt ist. Von Seiten der religiösen Gemeinschaft steht demnach dem Erlaubtwerden der Mischehe durch kirchliche Dispens kein Hinderniß entgegen; denn in dem bloß kirchlichen Verbote dieser Gemeinschaft kann auch die Kirche dispensiren. Und eben so wenig steht dann ein Grund aus der Profanation des Sacraments von Seiten des akatholischen Ehetheils entgegen. So wenig nämlich auch der nichtkatholische Ehetheil des Sacraments würdig sein mag, eben so wenig ist der katholische, *) wegen Eingehung der Ehe mit ihm, wenn er wichtige Gründe dazu hat, der Theilnahme an fremder Sünde zu beschuldigen. Denn es ist ein Princip in der Moral, daß eine Handlung, wenn sie nicht ihrer Natur nach, sondern einzig durch den bösen Willen eines andern diesem die Veranlassung zur Sünde wird, nicht wegen des Mißbrauchs dieses Dritten unerlaubt werde, so oft man zu derselben wichtige Gründe hat, und unter dem Vorhandensein derselben kann man daher mit Benedict **XIV.** von dem katholischen Ehetheile sagen, daß er, die nothwendige Dispens im kirchlichen Verbote vorausgesetzt, nur von seinem Rechte Gebrauch mache, und daß es ihm nicht anzurechnen sei, wenn der Gebrauch seines Rechtes dem andern, der ohnehin zu der Sünde bereit ist, zu deren actueller Begehung eine Gelegenheit werde. **) — Doch so gewiß es darnach ist, daß aus den

---

*) Wir betrachten die Sache hier bloß vom Standpunkte der Ansicht, nach welcher die Contrahenten Spender des Sacramentes sind, einer Ansicht, die uns nicht bloß wahrscheinlicher, sondern auch gewiß scheint. Von der anderen Ansicht aus, welche den einsegnenden Priester zum Spender des Ehesacramentes macht, angesehen, kann die Sache durchaus keine Schwierigkeit haben. Denn da, wie wir unten näher sehen werden, die Einsegnung jeder Mischehe untersagt ist, so müßte man von ihr aus dafür halten, daß die vorschriftsmäßig eingegangene Mischehe gar kein Sacrament sei, daher auch als solches nicht profanirt werde. Um jeden Schein der Mitwirkung von Seiten des Priesters zu beseitigen, genügt aber nach jeder Ansicht die passive Assistenz.

**) Der gelehrte Papst sagt (de syn. dioec. lib. 9. c. 3. n. 5.): „Et licet objiciatur, partem catholicam haereticae parti occasionem praebere profanandi sacramentum, facile respondebitur, quod profanatio hujusmodi per accidens et praeter partis catholicae intentionem contingit: haec enim jure suo utens, quoad se,

angeführten Umständen kein Grund gegen die Erlaubtheit der fraglichen Dispens überhaupt zu entnehmen sei, eben so sehr geht auch aus denselben Gründen, wie es scheint, hervor, daß es zu derselben, außer den angedeuteten Bürgschaften, noch besonderer Dispensgründe bedarf. Oder kommt nicht der Grund, warum der katholische Theil von jeder Schuld an der Profanation des Sacramentes freizusprechen ist, darauf zurück, daß er wegen seiner besonderen Gründe die von dem anderen Theile zum Bösen gemißbrauchte Handlung setzen dürfe. Aus dem Fortbestande der Unerlaubtheit der Mischehe als einer sacrilegischen von Seiten des akatholischen Ehetheils folgt dann auch, was wir unten noch näher in Betracht zu ziehen haben: daß die Kirche diese Ehe mit Recht als eine in sich unerlaubte verdamme und darum, wenn sie auch den katholischen Theil von seinem Rechte Gebrauch zu machen nicht hindert und insofern dispensirt, dieselbe mit keinem Acte billigen kann.

62. Wir können diesen ersten Theil unseres Princip's nicht verlassen, ohne noch kurz zu berühren, was für Bürgschaften und Gründe die kirchliche Praxis fordere, um die Eingehung einer Mischehe zu erlauben. Der Bürgschaften sind, wie bereits öfters angedeutet ist, zwei: eine, welche die Gefahr des Abfalles von Seiten des katholischen Ehetheils hebt, und eine andere, welche die Erziehung der zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion sichert, Bürgschaften, die dem katholischen Ehetheile vom natürlich-göttlichen Rechte geboten und darum nie außer Acht zu lassen sind. Wie sehr die Päpste auf diese Bürgschaften immer gedrungen haben, dafür legt eine lange Reihe päpstlicher Breven und Rescripte Zeugniß ab, so daß Pius **VII.** in seinem Breve vom 31. Octbr. 1819 in Wahrheit schreiben konnte, daß, wenn diese Bürgschaften in Deutschland nicht im Auge behalten werden, die Schuld dessen nicht dem heiligen Stuhle beizumessen sei, „der von diesen Regeln bei Ertheilung von Dispensen nie abgewichen sei, noch auch ab-

---

nihil aliud agit, quam quod ad proprias rationes pertrahit voluntatem partis haereticae, cui paratus jam et certus animus est, ut matrimonium in statu peccati contrahat et contra legis praescriptum, cum illud idem licite et fructuose praestare posset, si vel ante nuptias, vel dum eas contrahit, in Ecclesiae gremium se reciperet.“

weichen zu können glaube, ohne mit den Grundsätzen der katholischen Religion in offenen Widerspruch zu gerathen." Die Weise anlangend, in der die fragliche Bürgschaft zu beschaffen ist, so hat man, nach Verschiedenheit der Umstände, eine ganz verschiedene eingehalten; doch bei allem dem ging man stets so zu Werke, daß die Erfüllung der Bedingung, so viel nach den Umständen möglich, gesichert war. Insbesondere ließ man sich von dem irrgläubigen Theile meistens eidlich und schriftlich und in Anwesenheit von mehreren Zeugen das Versprechen geben, daß der katholische Ehetheil in der freien Uebung seiner Religion nicht solle gestört werden, und von dem katholischen Ehetheile ließ man sich mitunter außerdem noch eidlich oder doch schriftlich versprechen, daß er nie abfallen wolle.

In Betreff der Kinder pflegte man vom nicht-katholischen Ehetheile — mitunter auch von beiden — ein schriftlich abgefaßtes, eigenhändig unterschriebenes und von Zeugen bekräftigtes eidliches Versprechen geben zu lassen, daß dieselben in der katholischen Religion sollen erzogen werden. Auch in dieser Beziehung kann nach Verschiedenheit der Umstände mehr oder weniger nothwendig scheinen, so viel muß aber immer geschehen, daß eine wahre moralisch sichere Bürgschaft vorhanden ist. Ob ein eidliches Versprechen des akatholischen Ehetheiles, welches der Erlaß des Hochwürdigsten Bischofs zu Trier (als das Wenigste) fordert, ausreiche, ist nach den besonderen Umständen der Person und des Ortes zu ermessen. Leben die Eheleute in ganz katholischer Umgebung, so bedarf es weniger, als im umgekehrten Falle, und bei einem Manne von Character, dem sein Versprechen heilig ist, gilt ein bloßes Wort mehr, als gerichtliche Protocolle. Es kommt, von besonderen Vorschriften abgesehen, Alles darauf an, daß die Gefahr beseitigt werde. Ist das bei allem eidlichen Versprechen, sei es wegen Unzuverläßigkeit der Personen oder wegen anderer Verhältnisse, nicht der Fall, dann ist keine Bürgschaft vorhanden. Darum läßt sich practisch wohl Einiges als unumgänglich fordern; ob aber dieses in einem besonderen Falle als ausreichend zu betrachten sei, das zu erwägen ist besonders Sache des Pfarrers, der darüber zu berichten hat, wenn die Dispens ertheilt werden soll.

Was ferner die Dispensgründe anbetrifft, so läßt sich kaum sagen, wie wichtig sie sein müssen. Ein nicht unwichtiger Grund

wäre es, wenn der akatholische Theil begründete Hoffnung der Bekehrung böte. Außer diesem können auch andere Gründe in Anschlag kommen, man muß aber immer im Auge behalten, daß der heilige Stuhl nur aus ganz gewichtigen Gründen dispensirt. Thut dieses aber der heilige Stuhl selbst nur aus gewichtigen Gründen, um wie viel mehr müssen dann die, welche von ihm zum Dispensiren autorisirt sind, nur von derartigen Gründen sich bestimmen lassen, zumal eine aus unzulänglichen Gründen von einem Delegaten ertheilte Dispens nicht als gültig zu erachten ist?

63. **B.** Wir kommen jetzt an den zweiten Theil unseres Princip's, nach welchem es, auf daß eine Mischehe erlaubt werde, apostolischer Auctorität bedarf. Die Wahrheit dessen ergibt sich schon aus dem, was wir in unserem zweiten Principe bewiesen haben: aus der Allgemeinheit des gegen die Mischehen bestehenden kirchlichen Verbotes. So wenig der Untergebene in den Gesetzen seines Vorgesetzten dispensiren kann, es sei denn, daß er dazu irgendwie autorisirt wäre, eben so wenig kann ein Bischof, der dem Papste und allgemeinen Concil unterworfen ist, kraft seines Amtes in den vom heiligen Stuhle oder von einem allgemeinen Concilium ausgegangenen Gesetzen irgend dispensiren, ausgenommen in wenigen besonderen Fällen, in welchen die Sache keinen Aufschub leidet, und damit steht denn auch principiell fest, daß, da die Mischehen durch ein uraltes von den Aposteln stammendes Gesetz, dann durch das allgemeine Concil zu Chalcedon und endlich bis auf die neuere Zeit durch so viele päpstliche Constitutionen untersagt sind, nur derjenige, welcher die allgemeine Kirche vertritt, in ihnen dispensiren kann.

Gegen diese unsere Lehre will auch das Nichts beweisen, daß es seit mehr als einem Jahrhunderte Kanonisten gegeben hat, welche, während sie die Gewalt der Bischöfe und Fürsten zu erweitern suchten, die des heiligen Stuhles auf alle Weise schmälernd von dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, mit welchem nach Irenäus alle Christgläubige übereinkommen müssen, kaum etwas Anderes als einen Schatten übrig gelassen haben. Schon Benedict XIV. klagt dieselben in seinem Buche (de synodo dioec. l. 9. c. 3.) des Unrechtes gegen den heiligen Stuhl an, Clemens XI. läßt sie, wie wir Nro. 33. gesehen, scharf tadeln, und die Proscription ihrer Bücher in den Koryphäen solcher Theorien ist

der vollendete Beweis, daß sie dieselben anderswoher, als aus der Quelle der Wahrheit geschöpft haben. Dann eifert noch gegen sie Pius **VI.** in seinem Schreiben*) an den Kurfürsten von Trier unter'm 2. Febr. 1782.

64. Dieses Princip wird auch durch die Praxis der Vorzeit bestätigt. Zunächst sehen wir, daß man sich von Alters her, um zur Eingehung von Mischehen Dispens zu erhalten, an den heil. Stuhl gewendet hat, und nicht bloß in den Fällen, in welchen noch ein anderes kanonisches Hinderniß hinzu kam, sondern auch in denjenigen, wo es sich um die *eine* Aufhebung des in Frage stehenden Verbotes handelte. Wir verweisen hier z. B. auf die oben Nro. 32. besprochene Ehe zwischen Karl **I.** von England und der französischen Prinzessin Henriette. Als dann unter Clemens **XI.**, wie wir Nro. 33. gesehen, der Erzbischof von Mecheln sich die Freiheit nahm, zur Eingehung von Mischehen Erlaubniß zu ertheilen, untersagte ihm dieses Clemens. Auf diesen Vorfall bezogen sich später mehrere Päpste, wenn sie von den Bischöfen um Vollmachten, in den Mischehen zu dispensiren, angegangen wurden. Wir machen hier insbesondere, außer auf die Nro. 33. besprochene Constitution Benedict's **XIV.** «**Magnae nobis**», auf das Rescript Pius **VII.** an die Bischöfe und Capitelsvicare Frankreichs vom 17. Febr. 1809 aufmerksam. Pius zeigt sich in demselben äußerst gnädig und ertheilt außer Anderem auch die Vollmacht, im zweiten Grade zu dispensiren. Wo er aber auf die Bitte um Vollmacht, zur Eingehung von Mischehen Dispens oder Erlaubniß geben zu können, kommt, schlägt er diese Bitte

---

*) Pius VI. schreibt: »Certum constansque esse debet, illam (episcopalem) auctoritatem non extendi ad faciendas jure proprio in generalibus Ecclesiae legibus dispensationes, sine expressa vel tacita saltem concessione superioris, a qua sancitae illae sunt, potestatis. *Fidei enim dogma est*, Episcoporum auctoritatem . . . *subjectam* esse Romani Pontificis auctoritati, *quo fit, ut subesse debeant Apostolicae Sedis statutis et venerabilibus canonum decretis*, in quae si quis commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Neque minus certum idcirco est, eandem Episcoporum auctoritatem ab illa superiori ordinis hierarchici potestate intra quosdam limites circa usum et exercitium restringi et contineri posse.«

rundweg ab. Nachdem er dann bemerkt hat, daß der heilige Stuhl nur mit Widerstreben und aus den gewichtvollsten Gründen zur Eingehung einer Mischehe Erlaubniß zu geben pflege, fügt er noch bei, daß er (der heil. Stuhl) bis dahin den Bischöfen, zumal in Europa, nie zugestanden habe, zu dieser Eingehung Erlaubniß geben zu können, so sehr sie auch darum gebeten haben.*) Auch in seinem Breve vom 8. Octbr. 1803 an den Erzbischof von Mainz drückt Pius **VII.** dasselbe Princip aus, indem er sich bereit erklärt, unter dem Vorhandensein der Bürgschaften, die Benedict **XIV.** in seiner Constitution an die polnischen Bischöfe aufstelle, „in einem besonderen Falle und aus einem sehr dringenden Grunde" zu dispensiren, „wenn das Wohl der Religion und das Heil der Seelen es zu verlangen scheine." **) In gleichem Sinne schreibt er an den Generalvicar von Trier unter'm 31. Octbr. 1819, der heilige Stuhl könne zur Eingehung von Mischehen nur unter gewissen Bedingungen Dispens ertheilen, „diese müsse aber in jedem besonderen Falle von ihm allein nachgesucht werden." †) An den Bischof von Basel schrieb dann der päpstliche Nuntius in der Schweiz am 22. April 1817, der heilige Stuhl „erkenne nicht an, daß die Bischöfe kraft ihres Amtes die Gewalt haben, in den Mischehen zu dispensiren", und an den Pfarrer in Basel unter'm 9. Novbr. 1817, „die Gewalt, in den Mischehen zu dispensiren, sei vorbehalten gewesen und bleibe fort und fort vorbehalten dem heil. Stuhle allein, an welchen in jedem besonderen Falle zu recurriren sei." Auch noch von Gregor **XVI.** in seinem Breve

---

*) „Episcopis vero, licet instantissime postulantibus, eandem licentiam dare, in Europa praesertim, nunquam concessit, imo eos etiam atque etiam hortari hactenus non destitit, ut hujusmodi matrimonia, quae ut plurimum in animarum perniciem ac fidei detrimentum vergunt, quantum in ipsis esset, removeri atque impedire satagerent: quare si a nobis petitioni huic respondendum nunc esset, responsum certe nostrum a constanti hujus sanctae Sedis regula et Praedecessorum nostrorum exemplo agendique ratione dissidere non posset."

**) „Aliquo in casu et ex urgentissima dispensari . . . si id religionis bonum et animarum salus postulare videatur."

†) „Quae unice ab eadem (sc. Sede Apostolica) singulis casibus postulanda est."

vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Baierns, finden wir dieselbe Regel eingeschärft, indem es von der zu ertheilenden Dispens heißt, daß sie nach den bekannten Regeln in jedem besonderen Falle vom heiligen Stuhle einzuholen sei; *) und noch mehr rief derselbe Gregor ehrwürdigen Andenkens diese Regel in's Gedächtniß, als die Bischöfe Nordamerika's auf ihrem 4. Particularconcile zu Baltimore im Jahre 1840 die Bedingungen aufgestellt hatten, welche bei Eingehung einer Mischehe nicht unerfüllt bleiben dürften. Denn als die Acten des Concils zur Bestätigung nach Rom kamen, wurde der die Mischehen betreffende Kanon, in welchem von der Nothwendigkeit der päpstlichen Dispens keine Rede war, mit Einschaltung der Worte „aus apostolischer Autorität" abgeändert, und zugleich wurde bei Uebersendung der Acten bemerkt, daß diese Nothwendigkeit päpstlicher Dispens, obgleich sie sich von selbst verstehe (nach den bekannten Regeln), auch im Kanon ausgedrückt sein müsse. **) Alle diese Thatsachen bestätigen, daß der heilige Stuhl bis auf den heutigen Tag das Princip festgehalten habe, daß es zur Eingehung einer Mischehe seiner Erlaubniß bedürfe, und daß er den Bischöfen gegenüber in Ertheilung der Vollmacht, in dem die Mischehe untersagenden Verbote dispensiren zu können, sehr zurückhaltend gewesen sei. Aus den Worten Pius' **VII.** an die Bischöfe und Capitelsvicare Frankreichs vom 17. Febr. 1809 geht sogar hervor, daß eine solche Vollmachtsertheilung, obgleich schon Bischöfe darum gebeten hatten, bis dahin noch nicht vorgekommen war.

65. So sehr die genannten Thatsachen beweisen, daß der heil. Stuhl die Gewalt, in den Mischehen zu dispensiren, als eine nur ihm zustehende betrachtet und, um die Pest derselben nach Kräften abzuwehren, auch sich reserviren will, eben so beweisen dieses die in den letzten Zeiten wirklich aber selten ertheilten Facultäten zu derartiger Dispens.

---

*) »Quae (dispensatio) juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica Sede imploranda est.“

**) Der nach Rom gesandte Kanon lautete nach Feye: »Quodsi rerum adjuncta aliquando suadeant, ea (sc. matrimonia mixta) esse permittenda, imprimis curandum erit, ut etc.« erhielt aber folgende Fassung: »Quod si rerum adjuncta aliquando suadeant, ex auctoritate Apostolica ea esse permittenda etc.«

Das erste Beispiel einer solchen Facultät hat uns vielleicht Pius VII. unter'm 26. Jan. 1823 gegeben. Der heil. Vater antwortete an diesem Tage einem Bischofe, der um diese Gewalt nachgesucht hatte, daß er sie den Bischöfen bis dahin verweigert habe, daß er aber ihm, in Anbetracht der besonderen Umstände und seiner ausgezeichneten Verdienste, dieselbe gewähre. Dann wurde dieselbe Vollmacht von Leo XII. unter'm 31. März 1825 einem anderen Bischofe aus ganz besonderer Huld, doch mit dem Bemerken, ertheilt, daß sie nur für Fälle dienen solle, in welchem sehr gewichtige Gründe und absolute Noth zusammen treffen, und ohne Gefahr eines großen Uebels die Ehe bis zur Einholung einer Dispens vom apostolischen Stuhle sich nicht verschieben lasse; und damit es Keinem einfallen möge, sich darauf zu berufen, wurde noch beigesetzt, daß diese Gnade nicht als Beispiel dienen könne. *) Unter Gregor XVI. erhielt sie dann ein ganz zuverlässiger deutscher Bischof am 24. April 1842. Am weitesten ging in dieser Beziehung Pius VIII. Wir haben schon oben (Nro. 51.) gesehen, daß Pius VIII. den Bischöfen der preußischen Rheinlande und Westphalens unter dem 27. März 1830 die Vollmacht ertheilte, die bis dahin wegen Nichtbeachtung der Trienter Form ungültig eingegangenen Mischehen zu bestätigen, oder, wo dieses nicht möglich, in der Wurzel zu heilen. Hier haben wir jetzt noch eine doppelte andere Vollmacht in Betreff der Ehehindernisse beizufügen. Die Instruction erklärt zunächst ferner, daß Se. Heiligkeit den genannten preußischen Bischöfen, als dem Erzbischofe von Köln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster volle Gewalt hinzufüge, für die bis dahin wegen eines anderen trennenden Ehehindernisses ungültig eingegangenen Mischehen von dem trennenden Ehehindernisse in ihren respectiven Diöcesen, selbst oder durch andere Geistliche, zu dispensiren, wenn nur das Ehehinderniß ein solches sei, in welchem der heilige Stuhl schon zu dispensiren pflege, und nöthi-

---

*) Die Worte lauten: „Ex specialissima gratia in exemplum non afferenda et iis dumtaxat in casibus, in quibus magna causae gravitas et absoluta necessitas concurrant et absque gravis mali periculo matrimonium differri nequeat, usque quo ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio.“

gen Falles die Ehe in der Wurzel zu heilen. Dabei werden sie ermahnt, zur Heilung in der Wurzel nur dann zu schreiten, wenn die gehörige Erneuerung des Consensus sich nicht bewerkstelligen lasse. Zu dem Ende sollen sie und ihre Subdelegaten, wenn es ohne Gefahr eines großen Uebels geschehen kann, dahin wirken, daß der Erneuerung des Consensus die Bürgschaften vorangehen, welche der heilige Stuhl sonst fordere, umgekehrt die Ehe in der Wurzel heilen, dabei aber den katholischen Theil an die Größe seiner Sünde erinnern, zur Erfüllung seiner Pflichten, zumal in Betreff der religiösen Kindererziehung, ermahnen und ihm eine heilsame Buße auflegen. Nicht so solle es jedoch mit den Mischehen gehalten werden, welche in Zukunft ungültig abgeschlossen würden. Die Instruction geht dann zu einer dritten Vollmacht über, welche die Hebung eines trennenden Ehehindernisses für die künftig vom 25. März 1830 an, einzugehenden Mischehen betrifft. Hier wird es den Bischöfen aus bloßer Duldung nachgesehen, während 5 Jahre, vom 27. März 1830 angefangen, aber ohne ausdrückliche*) Erneuerung dieser Duldung nicht länger, aus einem wichtigen Grunde, der das allgemeine Wohl der Religion betrifft, abgesehen von allen Bürgschaften, zur Eingehung einer Mischehe im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Affinität, im Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen Verlöbnisses und in der geistlichen Verwandtschaft (das Ehehinderniß zwischen dem Patrinus und seinem Täufling oder Firmling abgerechnet) zu dispensiren, unter der doppelten Bedingung jedoch, daß sie zuvor den katholischen Theil an die Strenge der Kanones erinnern, zu ihrer Beobachtung ermahnen und die Größe der Sünde vorhalten, die er begehen würde, wenn er die Ehe ohne Bürgschaft für die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion eingehe, und daß sie,

---

*) Es wird hier noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Vollmacht mit der sogenannten Quinquenalgewalt nicht als erneuert zu erachten sei. Auch hieraus sehen wir, was uns in allen diesen außerordentlichen Vollmachten und in den anderseitigen Weigerungen entgegentritt: daß auch die sogenannte Quinquenalgewalt keinerlei Befugniß enthält, für Mischehen in einem trennenden Ehehindernisse zu dispensiren.

wenn ihre Ermahnung zu Nichts fruchte, nur mit der schriftlichen Erklärung dispensiren, das betreffende Ehehinderniß werde zwar aufgehoben, und die Ehe werde sonach eine wahre und gültige sein, doch begehe der katholische Theil, der sie gegen die Vorschrift seiner Religion eingehe, eine sehr schwere Sünde. Wenn dann die Ehe eingegangen werde, so müsse man sich dabei nicht bloß jeden kirchlichen Ritus, sondern auch jeden Actes enthalten, der den Schein einer Billigung haben könne. *)

*) Die Instruction sagt: »Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hucusque contractis irritae item sunt propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Sanctissimus Dominus noster plenam ipsis quatuor Episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta, ibidem usque ad praesens tempus contracta . . . Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua Episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. P r i m o scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione, ea scilicet significatione, quae debito modo fiat, et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando, omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. S e c u n d o ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, a d m o n e r e o m n i n o t e n e a n t u r catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere atque imprimis hortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. T e r t i o ut Episcopi et eorum sub delegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Sanctissimus Dominus noster i n d u l g e n d a decrevit ad catholicos, qui in p r a e-

66. Aus allem dem geht hervor, daß der heilige Stuhl bis auf unsere Tage das Princip festgehalten hat, daß die Bischöfe

---

dictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quando quidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Caeterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem Episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino Concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas, in quibus quatuor illi Episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insani amore turpiter dementati nuptias contrahere exoptant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites ipsos in Domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin imo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quod si aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit, et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguineitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit), vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc Episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor Episcopis . . . . eadem illa causae gravitate permotus ab aliquo praedictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus nec ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab Episcopo data fuerit intra tempus mox ex-

in Mischehen nicht sollen dispensiren können. Dabei steht aber andererseits auch fest, daß er in neuerer Zeit nicht mehr so

---

plicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo . . . declarat Sanctitas Sua praedictam . . . tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam. Insuper secundo decrevit, ut . . . Episcopus concedere illam (dispensationem) nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si aliquo in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut Episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitati cedendum judicet et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque Episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuntietur impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Caeterum tolerantia eadem Episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod, implorato sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire, et caetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit.«

Wir haben hier die Instruction ihrem wichtigsten Theile nach mittheilen wollen, weil sie ein gar wichtiges Aktenstück bildet, und weil man, um die Principien des neuen Rechtes festzustellen, sich gar sehr auf sie beruft, weshalb wir auch unten auf sie noch näher zurückkommen müssen. Hier bemerken wir nur, daß diese Dispensgewalt zur Eingehung von Ehen den Charakter einer reinen

gehandelt hat, wie noch Clemens **XI.** gegen den Erzbischof von Mecheln. Vielmehr sehen wir, daß er, die schwierigen Umstände erwägend, auch von der zuletzt angeführten, bloß für die vier preußischen Diöcesen auf 5 Jahre anwendbaren Duldung abgesehen, stillschweigend geduldet hat, daß die Regel minder oder mehr in verschiedenen Diöcesen, ja in fast ganz Deutschland, außer Acht gelassen wurde. Von diesem Dulden schreibt der Nuntius in der Schweiz unter'm 22. April 1817 an den Bischof von Basel: „Der heilige Stuhl weiß wohl, daß an vielen Orten Dispensationen Statt finden." Ihm können wir jedoch, so lange die Regel ausdrücklich festgehalten und vorgehalten wird, nicht den Sinn beilegen, daß diese damit aufgehoben sei. Denn wozu in diesem Falle ihr Festhalten? „Er (der heilige Stuhl) bleibt nichts desto weniger bei seinen Principien und seiner Praxis", fährt derselbe Nuntius fort, und daraus müssen wir, wie aus den vielen Erinnerungen, sehen, daß das Princip soll aufrecht erhalten werden.

Duldung hat, und daß auch die Bischöfe, wo sie davon Gebrauch machen wollen, auf den Weg reiner Duldung angewiesen sind. Was dieses zweite anbetrifft, so wird den Bischöfen der Gebrauch dieser Gewalt mit so vielen und so eigenthümlichen Bedingungen verklauselt, daß sie g ü l t i g e r W e i s e nicht anders davon Gebrauch machen können.

Als besondere Eigenthümlichkeit dieser Duldung haben wir dann ferner zu bemerken, daß e i n e n T h e i l s, sofern nämlich die Gültigkeitsfrage nicht in Betracht kommt, nur die allgemeinen Regeln für die Nichtverbindlichkeit der Gesetze wegen moralischer Unmöglichkeit auf den besondern Fall angewendet sind, was, wie wir unten näher sehen werden, der Duldung überhaupt eigen ist. — Wenn die Instruction in verschiedenen Puncten sich im Allgemeinen auszusprechen begnügt und Anderes übergeht, so geschieht das offenbar aus demselben Geiste der Duldung. Sie sagt z. B. nur, daß der Pfarrer, wenn die katholische Kindererziehung nicht gesichert sei, die Ehe weder einsegnen noch irgend einen Akt, der eine Billigung zu enthalten scheine, dabei setzen könne; bestimmt aber nicht, ob sie mit passiver Assistenz eingegangen, das Aufgebot könne vorgenommen und Testimonialen können ertheilt werden, und viel weniger bestimmt sie Etwas über den Fall, wo die Bürgschaften vorhanden sind. Wozu dieses, als um nicht ausdrücklich etwas zu gewähren, was man unter den Zeitumständen nicht ausdrücklich verbieten konnte? Wir kommen darauf zurück.

Doch würden wir auch zu weit gehen, wenn wir dem Dissimuliren und Schweigen durchaus keinen Werth beilegen wollten. Wir werden seinen Sinn hoffentlich nicht unrichtig verstehen, wenn wir darin, obgleich keine Zustimmung zur Aufhebung der Regel, aber doch auch, so fern kein trennendes Ehehinderniß hinzukommt, eine Zustimmung zu ihrer Uebertretung finden, welche das Gewissen der Bischöfe rechtfertigt, bis der heil. Stuhl es an der Zeit glaubt, sie mit Ernst zu ihrer Beobachtung wieder anzuhalten. Wichtig sind uns in dieser Beziehung außer dem in der vorigen Nummer mitgetheilten Beispiele Pius' **VIII.** in der Instruction des Kardinals Albani auch die Worte*) Pius' **VI.** an den Kardinal von Frankenberg (Rescr. vom 13. Juli 1782). Pius will dem Erzbischofe von Mecheln und seinen Mitbischöfen die schwierige Lage nicht vergrößern, in welcher sie sich befinden, und darum sagt er, „in Betreff der einfachen Erlaubniß", was schon Benedict **XIV.** unter dem 12. Sept. 1750 an den Erzbischof von Breslau geschrieben hatte, „er könne nicht mit einem positiven Acte die Ertheilung von Dispensen zu Ehen zwischen Irrgläubigen unter einander oder mit Katholiken billigen, er könne sie aber dissimuliren" und was Benedict **XIV.** hinzufügt: „dieses unser Wissen und Dulden muß hinreichen, dein Gewissen zu sichern, sofern die Sache, um die es sich handelt, nicht mit dem göttlichen und natürlichen, sondern nur mit dem kirchlichen Rechte im Widerspruch steht. In Betreff dessen, was wir jetzt thun,

---

*) Die Worte Pius' VI. sind: »Quamvis tamen nequaquam velimus Tibi et Coëpiscopis tuis vel in minimo augere angustias . : . . et ideo, quantum ad id, quod punctum spectat simplicis permissionis seu veniae dandae, dicemus id, quod . . . Benedictus XIV., scilicet „non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos, vel ipsos inter et catholicos; sed tamen se posse hoc dissimulare«; additque: „scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam assecurandam conscientiam, quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico. Quod autem nunc facimus, attestamur Tibi ad pedes Crucifixi, id unice nos facere, ut sanctae Religioni nostrae majora mala evitentur«; ac demum concludendo monet, „eum teneri omni ratione allaborare, ne malum hoc dilatetur." "

betheuern wir an den Füßen des Gekreuzigten, daß wir es nur thun, auf daß von unserer heil. Religion größerer Nachtheil abgewendet werde", und womit derselbe Benedict schließt, „daß er (der Bischof) gehalten sei, auf alle Weise dahin zu streben, daß das Uebel nicht weiter um sich greife." Wenn wir uns im Verständnisse dieser Worte Pius' **VI.**, die, sofern sie ein Princip*) enthalten, auch auf ähnliche Fälle Anwendung finden, nicht sehr irren, so hat das Schweigen und Dulden, mit welchem der heil. Stuhl bis auf unsere Tage fortgefahren hat, den Sinn, daß die Bischöfe von Seiten der Regel, nach welcher sie keine Gewalt in den Mischehen zu dispensiren haben, im Gewissen nicht sollen belästigt werden, *sofern die Noth und Abwendung größerer Uebel von der Kirche* ihre Dispensen entschuldige, und unter den *wirklich schwierigen* Verhältnissen der letzten indifferentistischen Zeit hätten wir darin einen Grund gefunden, das gleichsam einstimmige Verfahren so vieler Bischöfe in Ertheilung der Erlaubniß zum Eingehen einer Mischehe zu entschuldigen. Bei allem dem ginge aber das päpstliche Schweigen und Dulden von der Voraussetzung einer moralischen Unmöglichkeit, die Regel zu befolgen, aus, und daher wäre, da unterdeß diese Regel als solche aufrecht erhalten wird, ihre Nichtbeobachtung nicht länger gestattet, als die Umstände wesentlich dieselben bleiben, oder auch vom heiligen Stuhle keine *directe* Einsprache dagegen geschieht. Das, und nichts Anderes, können wir, so viel wir auch über die Sache nachdenken, aus dem vorliegenden Rescripte Pius' **VI.** entnehmen, zumal wenn wir es mit so vielen anderen vergleichen.

*) Das hier ausgesprochene Princip ist: sofern der Papst von der Nichtbeobachtung einer *bloß* kirchlich-, und nicht zugleich natürlich- oder positiv-göttlichen Vorschrift weiß und, obgleich Wächter der Kanones, dazu schweigt, ist dieses Schweigen und Dulden als eine *gewisse* Zustimmung zu betrachten, so daß die Regel „qui tacet, consentire videtur" Anwendung findet. Das kann aber, was auch Pius VI. ausdrücklich bemerkt, nur von den bloß kirchlich verbotenen Handlungen gelten. Im natürlichen und göttlichen Gesetze kann der Papst nicht dispensiren, und wenn er Handlungen gegen das Naturgesetz zusieht, so werden diese damit um kein Haar mehr erlaubt. Bei ihnen ist das Schweigen und Dulden rein passiver Natur, ein Dulden, das die Nothwendigkeit erzwingt.

Ob jetzt, nachdem so viele Fesseln gefallen und, was noch viel wichtiger, ein neues Leben erwacht ist, noch dieselben Gründe überall in Deutschland obwalten, das wäre eine Frage, nach deren Beantwortung das künftige Verhalten einzurichten ist.

67. Noch eine Frage drängt sich uns auf, die wir am Schlusse dieses Princips nicht unberührt lassen können: was denn von der Erlaubtheit der Mischehen zu halten sei, welche seit langer Zeit mit bischöflicher Erlaubniß oder Duldung eingegangen sind. Wenn die Contrahenten aus wirklich dringenden Gründen und nach gehöriger Garantie für die Religion der Kinder und des katholischen Ehetheiles die Erlaubniß erhalten haben, dann fehlt es unter der bestehenden Duldung an jedem Grunde, die Erlaubtheit der Ehe von Seiten der Contrahenten zu bezweifeln. Doch wie, wenn die Erlaubniß eher durch Verkehrtheit ertrotzt, als durch sachliche Gründe motivirt war? Dann hätten wir in der Erlaubniß nur ein Dulden und unseres Erachtens ein solches, wobei der katholische Theil in seinem Gewissen nicht sicher ging. Wir bringen hierbei in Erinnerung, daß der Obere, wo es sich um Dispensen handelt, nicht bloß die Gründe des Bittstellers für die Gewährung der Dispens, sondern auch andere höhere Gründe in Betracht zu ziehen hat. Unter solchen Umständen kann leicht der Fall eintreten, daß höhere Gründe das Gesetz zu urgiren verbieten, während doch die besonderen individuellen Gründe keine Dispens rechtfertigen, und der Obere findet sich in dem Falle bloßer Duldung. Daß ein solches Dulden das Gewissen des Obern sichere, unterliegt keinem Zweifel, für den Untergebenen hat es aber keine größere Bedeutung, als daß er nicht als Uebertreter des Gesetzes kirchlich gestraft werden kann.

Siebentes Princip:

Bei einer unerlaubten Mischehe sind Aufgebot, Dimissorialen und jede Assistenz verboten.

68. Unter unerlaubter Mischehe verstehen wir hier nicht eine solche, die das in sich ist, sondern eine solche, die das für den katholischen Theil ist, eine Ehe, die ohne kirchliche Erlaubniß eingegangen wird, sei es, daß diese gar nicht nachgesucht oder erlangt worden, sei es auch, daß die bei Ertheilung der Erlaubniß noth-

wendig zu stellenden und gestellten Bedingungen nicht erfüllt seien. Daß man zu einer solchen Ehe nicht formell mitwirken könne, versteht sich von selbst, und eben so offenbar ist, daß man sie mit keinem Acte billigen darf. Daraus begreift man denn auch, wie die sogenannte active Assistenz (Einsegnung), gleichwie auch Aufgebot und Dimissorialen, sofern in ihnen eine formelle Mitwirkung oder Billigung ausgedrückt sein könnte, schon vom Naturgesetze bei solchen Mischehen untersagt sind. Nur das, was in den Grenzen der rein passiven Duldung bleibt, ist bei den Mischehen von dem natürlich-göttlichen Gesetze nicht verboten. Bei dem Abscheue jedoch, den die Kirche vor solchen Ehen hat, gehen die kirchlichen Bestimmungen darin weiter, als das Naturgesetz fordert. Nach ihnen ist, was wir in dem vorliegenden Principe aufstellen, jede Mitwirkung dabei, insbesondere jedes Aufgebot, jede Art von Dimissorialen und jede auch passive Anwesenheit dabei dem katholischen Pfarrer untersagt. Wenn wir dieses als die Norm des kirchlichen Rechtes bezeichnen, so wollen wir nicht leugnen, daß dasjenige, was in diesem Verbote rein kirchlich ist, mitunter, theils hier theils dort, geduldet sei; hier gilt es, das Princip festzusetzen.

69. A. Daß bei unerlaubten Mischehen das Aufgebot (proclamatio) untersagt sei, sehen wir aus dem Rescripte Pius' **VI.** vom 13. Juli 1782 an den Kardinal von Frankenberg. Kaiser Joseph **II.** hatte von den Geistlichen Belgiens außer Anderem auch das Aufgebot bei den Mischehen verlangt, und die Bischöfe hatten sich daher an den heil. Stuhl gewendet. Pius **VI.** gewährte in dem darauf erlassenen Rescripte die vom Kaiser anbefohlene Assistenz unter der Bedingung, daß sie rein passiv sei, und daß gewisse eidliche Versprechen in Ansehung der Kinder-Erziehung 2c. gegeben werden; was aber das Aufgebot anbetrifft, so sieht er darin eine zu nahe Mitwirkung mit der Ehe und gibt darum den Bischöfen auf, den Kaiser zu bitten, daß er in diesem Punkte von seinen Forderungen abstehen möge. Dann schließt er seine Antwort damit, daß alle diese Regeln aus den Instructionen seiner Vorgänger in ähnlichen Fällen entnommen seien.*)

---

*) Die Worte Pius' VI. lauten: „Quarto, quod attinet proclamationes decreto Caesareo imperatas, quas Episcopi apprehendunt actus esse civiles potius quam sacros, respondemus: Cum praeordinatae illae

Wer wollte nach diesem zweifeln, daß wir in dieser Antwort Pius' VI. die Norm des gewöhnlichen Rechtes haben?

Dasselbe Princip drückt auch noch Gregor XVI. in seiner Encyclica vom 27. Mai 1832 an die baierischen Bischöfe aus. Nach ihm soll, wenn, ohne kirchliche Dispens erlangt oder die Bürgschaften gegeben zu haben, ein Katholik zur Mischehe schreiten will, der katholische Pfarrer nicht bloß der Gegenwart bei dieser Ehe, sondern auch des vorhergehenden Aufgebotes und der Dimissorialen sich enthalten, und dazu sollen die Bischöfe die Pfarrer anhalten.*) Daß Gregor hier das Princip des Rechtes ausgedrückt habe, das sehen wir aus der unter'm 12. Sept. 1834 erfolgten Instruction. Noch Mehreres hier hinzuzufügen muß überflüssig scheinen, wenn wir bedenken, was wir in dem folgenden Principe über dieses hinaus zu beweisen haben.

70. Haben wir soeben die Unstatthaftigkeit der Proclamationen bei den unerlaubten Mischehen als Princip erkannt, so können wir doch nicht in Abrede stellen, daß dieselben im Drange der Umstände für einige Gegenden geduldet sind. Wir sahen noch eben, wie sehr Pius VI. im Jahre 1782 sich wehrte, dieselben

---

sint ad futuram celebrationem matrimonii et ex consequenti positivam eidem cooperationem contineant, quod utique excedit simplicis tolerantiae limites, non posse nos, ut hae fiant, annuere, et hinc recurrendum iterum erit ad Caesaream Majestatem, quatenus in ista saltem parte eximere dignetur parochos a dictis proclamationibus et specialiter in loco sacro faciendis.

Omnes hae regulae, de quibus hactenus scripsimus, desumptae sunt ex instructionibus per praedecessores nostros in parili casu datis, a quibus eo minus possumus declinare, quod agatur etc.«

*) Die Worte Gregor's lauten: »At vero si nonnunquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes in irritum cadant, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri pastoris officium erit abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, verum etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles fratres, admonere parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant.“

in Belgien zu gestatten, und diese Weigerung auf die Praxis seiner Vorgänger gründete. Als jedoch Joseph II. nicht nachgab, so duldete er sie im folgenden Jahre 1783 (Rescr. vom 31. Mai), doch unter der Bedingung, daß sie nicht bloß außerhalb der Kirche, sondern auch außerhalb eines geweihten Ortes Statt fänden.*) Gleicher Weise ließ auch Gregor XVI., obschon er noch im Breve das Aufgebot untersagt hatte, mit der Instruction des Kardinals Bernetti, zwei Jahre später, eine nachsichtige Duldung für Baiern eintreten und forderte nur noch, daß bei der Proclamation der Religion der Contrahenten keine Erwähnung geschehe.**)

Ebenso duldete derselbe Gregor in der Instruction durch den Kardinal Lambruschini vom 30. April 1841 die Proclamation in den Mischehen Ungarn's, nur schrieb er auch hier wieder vor, daß der Religion der Contrahenten keine Erwähnung dabei geschehe. Auf diese Bedingung hatte sich auch schon Pius VI. beschränkt, als er in seiner Instruction vom 19. Juli 1793 für das Herzogthum Cleve die Duldung der Proclamationen gestattete. Wenn Feye meint, daß auch Pius VIII. für die Bischöfe der Rheinlande und Westphalens eine gleiche Duldung habe eintreten lassen, so ist das, sofern damit eine ausdrückliche Duldung ausgedrückt sein soll, ein Irrthum, indem weder das Breve, noch auch die nachfolgende Instruction ihrer ausdrücklich erwähnt; im Uebrigen geben wir gern zu, daß Pius — natürlich für den Fall der Noth — sie nicht hat untersagen wollen und darum, wie wir schon sagten, in allgemeinen Ausdrücken jeden Act zu verbieten sich begnügt, der eine Billigung könne zu enthalten scheinen, eine Erklärung des Breve und der Instruction, welche durch die vertrauliche Note des Kard. Staatssecretair's Lambruschini vom 15.

---

*) „Tolerari poterit, ut eae (proclamationes) fiant non solum extra Ecclesiam . . . sed etiam omnimodo extra locum sacrum. Idque erit primum publicum signum improbationis horum matrimoniorum, sed ut ipsa improbatio manifestior evadat, indicetque ex parte parochi suam cooperationem fore concursum pure materialem et coactum, praestat addere consuetae formulae bannorum aliquam expressionem indicantem hujus generis matrimonia essè execranda.“

**) „Imo vero tolerandum“, heißt es, „ut a parocho catholico consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi.“

März 1836 an den preußischen Gesandten als ganz richtig bestätigt wird.

71. B. Daß die Dimissorialen untersagt sind, haben wir schon aus der Nro. 69. angeführten Encyclica an die baierischen Bischöfe gesehen. Die Kirche will mit den gegen ihre Vorschriften einzugehenden Ehen Nichts zu schaffen haben, und darum untersagt sie jeden Act, der auch nur entfernt eine Mitwirkung zu enthalten scheint. Deshalb antwortete auch Pius VII. im Jahre 1819 an den päpstl. Nuntius in Baiern, es sei für den katholischen Pfarrer durchaus unerlaubt und verboten, seinen Pfarrkindern, die mit Akatholiken eine Ehe eingehen wollen, Dimissorialen zu geben, *) und geht dabei von der Ansicht aus, daß der Pfarrer durch sie direct zu der sündhaften Handlung mitwirken würde.

Unter schwierigen Verhältnissen sind dann auch die Dimissorialen oder besser gesagt: Testimonialen bisweilen geduldet. Eine solche Duldung enthält schon die dem Rescripte Pius' VI. vom 19. Juli 1793 für das Herzogthum Cleve beigefügte Instruction **): nur wird dabei zur Bedingung gemacht, daß jeder Ausdruck, der auf eine Zustimmung zu deuten sei, vermieden werde. Auch Gregor XVI. gewährte dieselbe Duldung für Baiern, machte aber auch hier zur Bedingung, daß es reine Testimonialen seien, und daß der Drang der Umstände ihre Ausstellung erfordere, um größeres Aergerniß abzuwenden. †) Dieselbe Duldung gewährte

---

*) Pius schreibt: „illicitum esse omnino et vetitum unicuique catholico parocho litteras dimissoriales suis iis parochianis praebere et tradere, qui cum acatholicis se matrimonio copulare volunt."

**) „Caveant insuper", heißt es in der Instruction, »ne in publicandis matrimoniis mixtis religionem exprimant contrahentis acatholici, sed contrahentium tantum enuntient nomina et cognomina. Abstineant rursus a concedendis dimissoriis, ubi secundum canones Ecclesiae catholicae canonicum aliquod impedimentum sit inter contrahentes. In dimissoriis omittant verba: mea pace, quae consensum prae se ferre videntur in illicitum matrimonium.«

†) Die bezügliche Stelle der Instruction vom 12. Septemb. 1834, in welcher die Proklamationen, Testimonialen und auch die passive Assistenz geduldet werden, lautet im Zusammenhange, wie folgt: „Siquidem igitur ex temporum, locorum et personarum conditione

Gregor für Ungarn, und überhaupt sind, wo die Proclamationen, da auch die Testimonialen geduldet. — Daß, wo die passive Assistenz geduldet wird, der katholische Pfarrer einen anderen Geistlichen zu diesem Acte für sich substituiren könne, sehen wir aus der oben mitgetheilten Instruction für die baierischen Bischöfe. Alle diese Duldungen bekräftigen, eben weil sie Duldung (tolerantia) sind, nach dem Grundsatze „die Ausnahme bestätigt die Regel" (exceptio firmat regulam) das Princip.

72. Daß die passive Assistenz bei den unerlaubten Mischehen in verschiedenen Ländern geduldet ist, haben wir schon gelegentlich (Nro. 70 und Nro. 71.) gesehen. Was wir Nro. 70 von der Duldung der Proclamationen für den westlichen Theil der preußischen Monarchie sagten, das gilt auch alles, nach denselben aus dem Breve und der Instruction vom Monat März 1830 und aus der Note vom 15. März 1836 entnommenen Gründen von der passiven Assistenz. Aus dieser „Duldung" geht nun schon als Princip hervor, daß die passive Assistenz bei unerlaubten Misch-

---

matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit: tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuntiatur, nihil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut approbationis vel levis suspicio sit oritura. Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias, quantumlibet illicitas et vetitas, coram parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari: tum ipse parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vices agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, quocunque Ecclesiae ritu excluso, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat."

ehen von der Regel verboten werden, und es kehrt also hier das Argument wieder, das wir schon am Schlusse der vorigen Nummer andeuteten: wozu solche ausdrückliche Duldung, wenn sie dem Principe nicht widerspricht? wozu insbesondere, wie Gregor in der Instruction an die baierischen Bischöfe thut, dieselben an so viele Bedingungen knüpfen, wenn es zu ihr keiner Auctorität bedarf? Wozu, wie Pius **VI.** in seinem Rescripte vom 13. Juli 1782 und später in der Instruction zum Rescripte vom 19. Juli 1793 für das Herzogthum Cleve, die passive Assistenz von einer Anwendung der Gewalt, mit welcher die Pfarrer dazu gezwungen *) werden, abhängig machen? Doch so wichtig alles dieses für sich betrachtet schon ist, eben so wichtige positive Beweise haben wir außerdem.

Schon unter'm 22. Juli 1624 rescribirte die Congregation des Concils zu Trient, daß der Pfarrer bei den Mischehen nicht zugegen **) sein dürfe. In gleichem Sinne rescribirte sie im Jahre 1774 an den Bischof von Culm. Doch warum hier Entscheidungen von Behörden, während das Oberhaupt der Kirche selbst gesprochen hat? Pius **VII.** will in seinem Rescripte vom 23. April 1817 an den Generalvicar zu Ehrenbreitstein die passive Assistenz auch für den Fall nicht geduldet wissen, daß die Pfarrer

---

*) Im Rescripte vom 13. Juli 1782 wird die Duldung der Assistenz, um welche der Kardinal angehalten hatte, deswegen gewährt, weil Kaiser Joseph II. sie anbefohlen hatte. In der Instruction zum Rescripte vom 19. Juli 1793 lies't man ausdrücklich: »Quapropter si cogantur in hac temporum conditione et propter leges in transactione religionis anni 1673 praescriptas matrimoniis catholicorum cum muliere acatholica assistere, satagant, ut se mere passive habeant atque tanquam inviti audiant dumtaxat utriusque consensum; verumtamen abstineant omnino a precibus recitandis, a benedictione impertienda atque ab omni alio Ecclesiae ritu adhibendo." Zu bemerken ist auch noch, daß diese beiden Erlasse sich auf die Ehen beziehen, die nur wegen des kirchlichen Verbotes unerlaubt sind. Insbesondere wird in ersterer (vom 13. Juli 1782) die passive Assistenz nur unter der ausdrücklichen Bedingung geduldet, daß die Garantieen für den Glauben des katholischen Ehetheils und die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zuvor gegeben seien.

**) Das Rescript lautet: „Sive alter tantum ex conjugibus sit haereticus, sive ambo, nullatenus debere parochum haereticorum matrimoniis assistere.«

dazu gezwungen werden, und stellt solchem Zwange das Princip entgegen, daß diese Assistenz bei unerlaubten Mischehen nicht gestattet sei, *) und daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Dasselbe Princip sprach noch Gregor **XVI.** geradezu aus. Er betrachtet in seiner mehrmals genannten Encyclica an die baierischen Bischöfe den Fall, daß Jemand von seinem Plane ohne Erlaubniß der Kirche und die geforderten Bürgschaften eine Mischehe einzugehen, sich nicht abbringen lasse, und resolvirt für denselben, wie wir Nro. 69 mitgetheilt haben, daß der Pfarrer diese nicht mit seiner „Gegenwart“ beehren dürfe.

Der Grund, aus dem die Kirche, von den dringendsten Umständen abgesehen, auch die passive Assistenz nicht duldet, liegt in dem Einflusse der Assistenz auf die Gültigkeit der Ehe. Wo diese Assistenz zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist, schrickt die Kirche davor zurück, um jede Mitwirkung fern zu halten. Diesen innern Grund übersieht Hr. **Dr.** Kunstmann, wenn er in seiner oben angeführten Schrift S. 50 sagt: „Die Pönitentiaria hat im Jahre 1580 entschieden, daß ein Pfarrer bei der Abschließung einer Ehe zwischen Protestanten und Katholiken zugegen sein dürfe.“ Servarius, auf den er sich hiefür bezieht, sagt dieses nicht allgemein, sondern nur für die Gegenden, in welchen das Concil zu Trient nicht publicirt ist **) und daher auch die geheimen Ehen gültig sind. Liegt der Grund, warum die Kirche den Pfarrern ihre Anwesenheit bei den Mischehen untersagt, in dem Einflusse, den

*) Die Worte lauten: „Quodsi minus id (die Hinderung der Mischehe) obtineri possit, muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos approbare, illisve aliqua ratione cooperari . . . Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, . . . illis significare, hoc in casu esse Deo potius quam hominibus obediendum.“ Hier handelt es sich um Ehen ohne die gehörigen Bürgschaften.

**) Seine Worte (de cath. cum haeret. matrimonio. Moguntiae 1606. Quaest. III. p. 21) sind: „Itaque licet, ubi Tridentini concilii promulgatio nulla est, romani et poenitentiarii doctores hisce de rebus, cum ante plures annos interrogentur, nullam in praesentia sola (passive Assistenz) culpam a parocho fateantur: ex benedictione tamen suscipi ibi non inficiantur.“

dieselbe auf die Gültigkeit der Ehe hat, dann folgt aus ihrer Gestattung in den Fällen, in welchen sie wirkungslos ist, durchaus Nichts für ihre Statthaftigkeit in jenen Fällen, in welchen dieses nicht der Fall ist.

73. Nachdem hiemit das Princip, das wir uns zu beweisen vorgenommen haben, hinreichend begründet ist, bleiben uns zum Schlusse noch zwei practische Fragen zu beantworten übrig. Die erste betrifft die Duldung, von der wir gesehen haben, daß sie hie und da im Drange der Umstände, wenngleich meistens unter Bedingungen und mit Beschränkungen, gewährt sei, und in ihrem Betreff fragt es sich, wo und wie von derselben Gebrauch gemacht werden könne. Was zunächst den Ort anbetrifft, so kann man auf Grund der Duldung nur da gegen eine gesetzliche Bestimmung handeln, wo dieselbe wirklich, sei es durch ausdrückliche Erklärung des heil. Stuhles, sei es auch durch ein der Erklärung gleichkommendes Schweigen dazu, Geltung findet. Die Duldung hört demnach auf, wenn der heil. Stuhl dieselbe nicht mehr angewendet wissen will. In Betreff des Wie kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß von der Duldung nur unter den Voraussetzungen und überhaupt mit den Beschränkungen Gebrauch zu machen sei, womit*) sie zugestanden ist und etwa noch wird. Ueberhaupt müssen wir hier in Erinnerung bringen, was wir schon oben Nro. 65 (in einer Anmerkung) und Nro. 66 über die Natur

*) Wie wenig man auf den Grund, daß an irgend einem Orte irgend Etwas in dieser Beziehung geduldet sei, alles Geduldete für erlaubt halten dürfe, das wollte auch noch Gregor XVI., als er in der Instruction den bairischen Bischöfen die Proklamationen, Testimonialen und passive Assistenz duldend nachgesehen, denselben Bischöfen ans Herz legen, indem er, nicht zufrieden mit den Beschränkungen, unter welchen er die Zugeständnisse gemacht hatte, ihnen ferner schreiben läßt: „Notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, haud aliter ipsos ob supra dictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus sancti lumine censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose servaverint.“ Was hier Gregor vor Allem am Herzen liegt, ist, daß die Duldung nicht dienen möge, das Andenken an das kirchliche Verbot zu verscheuchen, und darum ermahnt er zur Einschärfung des Glaubenssatzes von der allein seligmachenden Kirche.

der Duldung gesagt haben, daß sie das Gesetz bestehen lasse. Eins müssen wir aber ganz besonders hervorheben, daß Instructionen von Seiten einer kirchlichen Stelle, in welchen die Geistlichen das zu thun angehalten werden, was dulden zu dürfen den Bischöfen ausdrücklich oder stillschweigend nachgesehen wird, mit dem Wesen der Duldung, wie dasselbe in den päpstlichen Erlassen characterisirt ist, im grellen Widerspruche zu stehen scheinen. Der Geist dieser Erlasse ist kein anderer, als den Bischöfen es nachzusehen, wenn sie die Uebertretung der kirchlichen Regel nicht bestrafen zu können glauben und die Geistlichen zu ihrer Befolgung nicht anhalten zu sollen meinen. Wie der heil. Stuhl selbst duldet, so gestattet er auch den Bischöfen als den unmittelbarsten Wächtern über die Beobachtung der heil. Kanones eine gleiche Duldung. Von Duldung ist aber keine Rede mehr, wo, wie es mitunter — freilich aus Unkenntniß — geschehen ist, die betreffenden Acte geradezu aufgegeben werden. Und was ist dann noch gar von jenen Erlassen zu halten, in welchen etwas aufgegeben wird, das entweder gar nicht zu dulden, oder doch für den Ort nicht geduldet ist?

Die zweite Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die, ob die besprochene Duldung in den Proclamationen, Testimonialen und in der passiven Assistenz auch dann noch anwendbar sei, wo es sich um eine nicht bloß unerlaubte, sondern auch ungültige Ehe handelt. Was die passive Assistenz betrifft, so scheint es keinem Zweifel zu erliegen, daß dieselbe für diesen Fall nicht geduldet sei. Wenn Gregor **XVI.** den baierischen Bischöfen diese Assistenz nachsieht, so hat er nur den Fall vor Augen, daß die Ehe nicht durch ein trennendes Ehehinderniß ungültig werde, indem er mit besonderem Nachdrucke auf die Unerlaubtheit hinweiset, um anzudeuten, daß diese unter den vorausgesetzten Umständen kein Hinderniß sein soll. Was Gregor **XVI.** einschließlich sagt, das bezeugt uns Pius **VIII.** in seinem Breve vom 25. März 1830 als die Regel seiner Vorgänger, indem er von ihnen sagt, daß sie, wo sie immer die passive Assistenz geduldet haben, dieses nur unter der Bedingung gethan, daß kein anderes Hinderniß im Wege stehe.*)

*) Die Klausel lautet wörtlich: »si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum.«

Die Dimissorialen anlangend, kann zwar in den Orten, in welchen die passive Assistenz geduldet wird, auch ein anderer Priester mit dieser Assistenz beauftragt werden; ist aber eine solche Assistenz wegen Dazwischenkunft eines trennenden Ehehindernisses unstatthaft, dann fällt damit auch die Autorisation dazu weg, und darum warnt auch Pius VI. in der oben angeführten Instruction zum Rescripte vom 19. Juni 1793 für das Herzogthum Cleve, die Dimissorialen da zu geben, wo ein trennendes Ehehinderniß vorhanden sei.*) Endlich läßt sich, wenn im Falle einer ungültig einzugehenden Ehe die passive Assistenz nicht geduldet wird, nicht der mindeste Grund anführen, warum die Proclamation geduldet werden sollte. Was dann in Betreff des Falles der Ungültigkeit allen Zweifel niederschlägt: es können diese Acte nicht weiter geduldet werden, als sie wirklich mit Duldung nachgesehen sind; nun läßt sich aber kein päpstlicher Erlaß aufweisen, in welchem dieselben auch für den Fall einer ungültigen Ehe zugestanden würden, und es ist somit offenbar, daß, wo die Duldung derartiger Acte Anwendung findet, dieselbe auf den Fall einer gültig einzugehenden Ehe zu beschränken und daher unstatthaft ist, wenn die Ehe entweder wegen Nichtbeobachtung der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Form oder wegen Vorhandensein eines sonstigen Hindernisses ungültig abgeschlossen werden soll.

Achtes Princip:

Bei einer erlaubten Mischehe sind die passive Assistenz und Dimissorialen erlaubt, dagegen active Assistenz und Aufgebot untersagt.

74. Wenn wir hier von erlaubten Mischehen sprechen, so betrachten wir dabei nur den katholischen Theil. Erlaubt für diesen ist eine Mischehe, wie aus dem bisher Gesagten schon offenbar ist, dann, wenn sie mit den von der Kirche geforderten Bürgschaften und aus päpstlicher Auctorität eingegangen wird. Wie

*) Die Worte sind folgende: „Abstineant prorsus a concedendis dimissoriis, ubi secundum canones Ecclesiae catholicae canonicum aliquod impedimentum sit inter contrahentes.“

wir dabei die passive Assistenz für erlaubt erklären, so müssen wir auch von den Dimissorialen, sofern darin ein anderer Priester vom Pfarrer zu dieser Assistenz autorisirt wird, dasselbe sagen. Denn kann der Pfarrer einer solchen Ehe assistiren, so kann er auch einen anderen Priester, diesen passiven Act statt seiner wahrzunehmen, bevollmächtigen. Daß er aber auch bei derartigen Dimissorialen jedes Actes der Zustimmung oder Billigung sich enthalten soll, geht schon daraus hervor, daß die Kirche, um ihren Widerwillen gegen die Mischehen auszudrücken, auch bei diesen Ehen nur die rein passive Assistenz gestatten will. Diesen ersten positiven Theil unseres Princips haben wir nicht besonders zu beweisen, da keiner unserer Leser an seiner Wahrheit zweifeln dürfte. Unsere ganze Frage dreht sich demnach um den zweiten Theil: das Verbot der activen Assistenz und der Proclamationen, und dieses besonders bewiesen zu haben wird uns um so mehr genügen, als dabei der Beweis des ersten Theils nothwendig mit zu liefern ist.

75. Kein Irrthum in Ansehung der Mischehen ist wohl mehr verbreitet, als daß erlaubte Mischehen wie andere Ehen nach gewöhnlicher Proclamation und mit activer Assistenz eingegangen werden können, und wird es daher unsere Sache sein, über diesen Punkt nicht eilfertig hinwegzugehen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir aber auch hier bemerken, was wir bei dem letzten Principe so sehr betont haben: daß wir es zunächst mit dem Principe zu thun haben, nicht aber damit, ob wohl an einigen Orten ein Dawiderhandeln ausdrücklich oder stillschweigend geduldet sei, eine Frage, die wir am Schlusse näher in Erwägung ziehen wollen.

Daß die active Assistenz bei gemischten Ehen ohne Unterschied unstatthaft sei, dafür haben wir einen zuverlässigen Bürgen an Benedict XIV. in seinem oft angeführten Werke de synodo dioec. 6. B. 2. Cap. 5. n. Nach Benedict soll eine solche Ehe außerhalb der Kirche, ohne priesterlichen Segen und ohne Messe, welcher der akatholische Ehetheil gegenwärtig wäre, abgeschlossen werden. *) Der gelehrte Papst führt auch ferner als Grund an,

---

*) Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Worte Benedict's hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse“

daß von allem dem zur Gültigkeit Nichts nothwendig sei, und, was die kirchliche Praxis anbetrifft, beruft er sich auf die mit Dispens Urban's **VIII.** außerhalb der Kirche und ohne priesterlichen Segen ꝛc. zwischen Karl **I.** von England und der französischen Prinzessin Henriette abgeschlossene Ehe. Was den Grund Benedict's **XIV.** betrifft, so liegt ihm das Princip zu Grunde, daß bei der Mischehe, wenn sie auch mit päpstlicher Erlaubniß eingegangen werde, nicht mehr gegen die gewöhnliche Regel gestattet sei, als was zu ihrer Gültigkeit nothwendig ist. In der That, wenn die Kirche nicht bloß die Mischehen, sondern auch die Proclamationen, Assistenz ꝛc. verbietet, so bleibt bei der Erlaubniß zur Eingehung der Ehe alles noch verboten, was diese Erlaubniß nicht nothwendig in sich begreift, und nur die passive Assistenz und eine etwaige Bevollmächtigung dazu ohne jeden Act der Billigung — dasselbe gilt von den Testimonialen als Zeugnissen eines nicht bestehenden Ehehindernisses — sind gestattet. Dieses Zeugniß Benedict's **XIV.** ist, obgleich es in einem gelehrten Werke niedergelegt ist und darum Einreden gestattet, um so wichtiger, je weniger es dem Verdachte der Unkenntniß irgend Raum läßt.

76. Wie die Ehe Karl's **I.**, so wurde ferner auch die gleichfalls mit päpstlicher Dispens zwischen Heinrich **IV.** und Margaretha von Valois eingegangene, nach dem Zeugnisse Carrière's (**de matrim. lib. 2, p. 89.**), abgeschlossen, und dasselbe gilt von der Ehe des jetzt regierenden Königs von Belgien Leopold **I.** mit der Prinzessin Louise von Orleans, obgleich sie nicht minder mit päpstlicher Dispens eingegangen wurde. Nach Carrière wird die Form der passiven Assistenz auch jedes Mal, wenn von Rom dispensirt wird, im Dispensbreve ausgedrückt, indem darin (wie z. B. noch Pius **VI.** sich ausgedrückt) gesagt werde, die Ehe

---

nicht etwa von dem feierlichen Segen zu verstehen seien. Doch wozu eine solche Beschränkung ohne Grund? Zudem wären diese Worte, sollten sie von diesem feierlichen Segen verstanden werden, in dem Verbote der Messe vor dem irrgläubigen Ehetheile, weil die feierliche Einsegnung nach dem römischen Rituale während der Messe geschieht, mit eingeschlossen und daher überflüssig. Eine solche Auslegung der Worte Benedict's XIV. erscheint daher als ganz unstatthaft.

werde gestattet „vor dem genannten Ordinarius oder seinem Delegaten und zwei Zeugen, privat und geheim, außer der Kirche, mit Umgehung des gewöhnlichen Aufgebotes, ohne irgend eine kirchliche Feierlichkeit und ohne Einsegnung, doch nach der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Form." *) Dasselbe sagt auch Pat. Dens (**Theol. tom. VII. de matr. n. 31.**), nur erklärt er das „ohne irgend eine kirchliche Feierlichkeit" näher dahin, daß durchaus kein kirchliches Kleid, noch auch ein Gebet dabei vorkommen solle, und der schon oft angeführte Herr Feye verbürgt uns in seiner genannten Schrift S. 237, daß die mit päpstlicher Dispens gestatteten Mischehen in Frankreich, Belgien und Holland nie anders abgeschlossen seien. An den Gebrauch der Päpste in ihren Dispensen sich anlehnend hat auch das Rituale von Paris, mit welchem die übrigen französischen Rituale darin übereinstimmen, eine Vorschrift für die Abschließung der Mischehen, welche mit der bezeichneten Eingehungsweise vollständig übereinstimmt. **) Diese

---

*) Seine Worte lauten: »Coram ordinario laudato sive ejus delegato et duobus testibus confidentibus, private et secreto extra ecclesiam, omissis solitis denuntiationibus, absque ulla ecclesiastica solemnitate et nuptiarum benedictione, juxta formam tamen a S. Concilio Tridentino praescriptam.«

Daß die Ehe zwischen Karl I. und Henriette von Frankreich auf ausdrücklichen Befehl Urban's VIII. in der angeführten Weise eingegangen sei, darauf deuten auch (tom. 3. lib. 1. coll. 2.) die Collatorienses Parisienses, indem sie in Beziehung auf diese Ehe sagen: »On demande, si celui qui donne cette dispense n'est pas disculpé devant Dieu de ce sacrilége et de la profanation du sacrement de mariage, quand il est specifié dans les dispenses que les parties contracteront leur mariage à la porte de l'èglise en prêsence du curé et de deux temoins, avec defense à ce curé ou autre prêtre de leur donner la bènèdiction nuptiale, mais d'être seulement spectateur du consentement mutuel, que les parties se donnent par paroles de présence? Il est vrai que c'est ainsi que se font les mariages des catholiques avec les hérétiques, quand le Pape le permet."

**) Das Rituale sagt: „Quotiescunque, impetrata idonea dispensatione, matrimonio jungendae erunt partes, quarum una sit catholica, altera vero acatholica, parochus, accitis duobus saltem testibus a S. Synodo Tridentina requisitis, mutuum consensum utriusque contrahentis recipiat extra ecclesiam, absque ulla ecclesiastica

Vorschrift setzt voraus, daß die gehörige Dispens vorhanden sei, und hat also den Fall einer erlaubten Mischehe vor Augen, und dennoch soll diese Ehe mit rein passiver Assistenz d. h. außerhalb der Kirche, ohne irgend eine kirchliche Feierlichkeit, ohne kirchliches Kleid und ohne Segen oder Gebet so eingegangen werden, daß der Pfarrer vor zwei Zeugen blos nach der wechselseitigen Einwilligung frägt und weiter kein Wort hinzufügt. Wenn dann der katholische Theil verlangt, daß die heil. Messe für ihn gelesen werde, so soll der Pfarrer dieses nicht abschlagen, dabei sich aber wohl hüten, die Messe pro sponsis zu nehmen, oder die Feierlichkeiten, die bei der Brautmesse üblich sind, nur irgendwie dabei zu veranstalten.

Mit dieser Form in Ertheilung von Dispensen ist man zu Rom auch bis auf unsere Tage fortgefahren. Feye theilt uns S. 258 noch die Form mit, in welcher vor einigen Jahren der gegenwärtige Kardinal Erzbischof von Mecheln eine Dispens zur Eingehung einer Mischehe ausgeführt hat. In derselben wird zuerst der päpstlichen Dispens gedacht. Dann wird hinzugefügt, daß man sich von der Wahrheit der für die Dispens vorgebrachten Gründe überzeugt habe. Nachdem dann bemerkt ist, daß die geforderten Bürgschaften gegeben, erklärt der Erzbischof, daß er die Ehe mit N. N. „vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nach der Vorschrift des Concils zu Trient, außerhalb der Kirche, wozu auch die Sacristei gehöre, und ohne Einsegnung des Pfarrers" einzugehen erlaube und die Dispens dazu hiemit ertheile. Diese Form übersandte derselbe Kardinal am 30. Aug. 1840 an den Primas von Ungarn, mit der Erklärung, daß darin die belgische Praxis ausgedrückt sei. *) Eine solche Eingehung schreiben auch die Päpste

solemnitate, nec sacerdotali benedictione nullisque precibus adhibitis. Si tamen pars catholica postulet, ut SS. sacrificium pro ipsa offeratur, ejus petitioni satisfacere parochus non recuset. Missa autem semper dicatur de die aut festo occurrente, et absque ullo, etiam minimo, apparatu in matrimoniis usitato . . . Ipse autem sola veste talari indutus sine supercellices et stola consensum utriusque contrahentis recipiet, sive in sacristia, sive in alio decenti loco extra Ecclesiam." Dann soll der Pfarrer bloß die betreffenden Fragen stellen, und wenn er darauf die Antwort erhalten, keine Silbe hinzufügen: „nihil amplius addat parochus."

*) Die Worte sind folgende: »Universis has visuris testamus, in adjunctis documentis praxin episcoporum Belgii circa matrimonia mixta contineri."

vor, wenn sie Facultäten zu dispensiren ertheilen. *) Als vor wenigen Jahren die Bischöfe des westlichen Theiles der preußischen Monarchie besondere Vollmachten, zur Eingehung einer Mischehe zu dispensiren, erhielten, geschah das mit der ausdrücklichen Clausel, daß die Ehe in besagter Weise eingegangen werde. Dieselbe Eingehungsweise verordnen auch noch zwei vor einigen Monaten an den hochwürdigsten Bischof zu Fulda gelangte römische Dispensbreve. Darnach ist es ohne Zweifel Praxis in Rom, nur ohne Proclamationen und mit passiver Assistenz die Eingehung der Mischehen zu gestatten, und da es sich darin um eine Sache handelt, die zu bestimmen in der Gewalt dessen liegt, der die Dispens und die Vollmacht zu derselben ertheilt, so kann es auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die active Assistenz und Proclamationen, auch bei erlaubter Mischehe, untersagt seien.

77. So wenig es auch nothwendig scheint, wollen wir doch den vielen angeführten Beweisen noch einen aus der schon theilweise angeführten Verordnung des 4. Concils zu Baltimore in Nordamerika vom Jahre 1840 beifügen. Auch diese Verordnung des Concils handelt von einer mit apostolischer Auctorität einzugehenden Ehe. Es erklärt, daß, wenn die nothwendige Erlaubniß vorhanden, vor Allem dahin zu streben sei, daß die freie Religionsübung des katholischen Theiles und die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion sicher gestellt werde; wo das nicht zu erlangen, sei es durchaus nicht gestattet, bei einer solchen Ehe zugegen zu sein, und hiemit bekräftigt das Concil das Princip, welches wir oben aufstellten: daß die passive Assistenz bei unerlaubten Mischehen untersagt sei. Dann bringt das Concil den Priestern in Erinnerung, daß durch viele päpstliche Decrete die Anwendung irgend eines heiligen Ritus oder Kleides bei Abschließung der Ehen, so wie deren Eingehen innerhalb der Kirche untersagt werde. **) Der Kanon

*) Die Facultät, welche unter'm 24. April 1842 ein deutscher Bischof erhielt, verlangte, daß die Ehe »privatim, omissis proclamationibus, extra Ecslesiam et absque benedictione« eingegangen werde.

**) Der vollständige Kanon lautet: »Quodsi rerum adjuncta aliquando suadeant, ex autoritate Apostolica ea (sc. matrimonia mixta) esse permittenda, imprimis curandum erit, ut conscientiae securitati et libero religionis excercitio a catholica parte consulatur, sicut et pro-

legt uns hiemit ein doppeltes Zeugniß ab. Einmal sagt er, was in Sachen der Mischehen die Praxis in Amerika sei, und da er, wie er hier mitgetheilt ist, in Rom Bestätigung gefunden hat, so wird mit ihm bestätigt, daß diese nordamerikanische Praxis, wie die Väter sagen, durch viele päpstliche Verbote begründet werde. Ist aber jeder heilige Ritus untersagt, dann gibt es wohl keinen Segen und kein Gebet, das noch dabei anzuwenden wäre.

78. Doch warum, fragt man vielleicht, ist die Kirche so strenge, daß sie auch den mit ihrer Dispens und allen möglichen Garantieen eingegangenen Ehen, und handelt es sich dabei auch um Könige und Fürsten, die Proclamationen und die Einsegnung verweigert? Es gilt hier dieselbe Antwort, welche wir schon oben für die unerlaubte Mischehe geltend gemacht haben: daß darin eine formelle Mitwirkung zum Bösen oder wenigstens eine Billigung desselben zu liegen scheine. Wo nämlich die Ehe in sich unerlaubt ist, da kann es nicht gestattet sein, dabei formell mitzuwirken, noch weniger aber, dieselbe zu billigen, und da die Einsegnung von einer Mitwirkung, wenigstens von einer Billigung nicht frei zu sein scheint, so hat sich die Kirche noch nie dazu verstanden, bei unerlaubten Mischehen dieselbe zu billigen. Auch gegen die Proclamationen, die eine etwas enge Verbindung mit der Ehe haben, hat sie sich nach Kräften gewehrt, und nur unter solchen Umständen dieselben gestattet, unter welchen der Schein, die Ehen zu billigen, fern liegt, und die Verhinderung eines größeren Uebels eine Nachgiebigkeit erheischte. Doch welch ein Unterschied besteht wohl für die Kirche in Betreff der sogenannten erlaubten und unerlaubten Mischehe? Wenn wir die mit kirchlicher Dispens und mit den gehörigen Bürgschaften eingegangene Mischehe eine erlaubte nennen, so wollen wir damit, wie schon oft angedeutet ist, nicht sagen, daß sie das in sich, also auch von Seiten des nichtkatholischen Ehetheils sei, sondern nur, daß der katholische Ehetheil sie aus dringenden Gründen und unter den mehrfach be-

---

lis utriusque sexus in fide catholica educationi solemni coram Deo promissione iis de rebus emissa, secus nullatenus licebit sacerdoti iis connubiis adstare. Meminerint insuper sacerdotes pluribus Summorum Pontificum decretis vetari, ne ullus sacer ritus fiat vel vestis sacra adhibeatur, dum foedera hujusmodi ineuntur, quae neque intra Ecclesiam ineunda sunt.«

sprochenen Bedingungen erlaubter Weise eingehen könne. Den unkatholischen Ehetheil muß die Kirche als einen solchen betrachten, der, weil er sich gegen ihre von Christus dem Herrn erhaltene Auctorität auflehnt, im Zustande schwerer Sünde sich befindet und darum unwürdiger Weise das Sacrament der Ehe empfängt. Auf diese der bezeichneten Ehe in sich anklebende Unerlaubtheit deuten auch die Päpste, wenn sie die innere Häßlichkeit dieser Ehen und ihre Gefährlichkeit für das Seelenheil wohl auseinander halten, oder auch die Ehe selber „sacrilegisch" nennen und in Rücksicht auf beides sie für verboten und verdammt erklären. *) Kann aber die Kirche eine Mischehe als Ganzes betrachtet nie billigen, dann kann sie auch Nichts dabei thun, das eine Billigung derselben einschließt. — Eine formelle nie gestattete Mitwirkung zum Bösen scheint, von besonderen Umständen abgesehen, in jedem Acte zu liegen, womit die Kirche sich an diesen Ehen positiv**) betheiligt.

*) Es ist bei den Päpsten etwas ganz Gewöhnliches, daß sie die Mischehe als »ob plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi« von der Kirche immer „verdammt" und „verboten" betrachten. So nennt Benedict XIV. in seiner oft berührten Declaration vom 4. Novbr. 1741 diese Ehen »connubia detestabilia quae sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit« und drückt dabei seinen Schmerz darüber aus, daß es noch Katholiken gebe, welche sich ihrer nicht „gänzlich" enthalten zu müssen glauben. Dann schreibt Pius VII. in seiner Bulle vom 27. Febr. 1809: „Vobis certe exploratum putamus veram Christi Ecclesiam catholicorum cum haereticis conjugia magnopere semper reprobasse, ab iis siquidem, ut felicis recordatinis Clemens P. P. XI. praedecessor noster ajebat, ob plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi, quod prae se ferunt, abhorret Ecclesia iisdemque fere legibus, quibus christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis deterruit." Doch warum haben diese Ehen so viel Häßliches und sind sie überhaupt sacrilegisch? Von einem »non parum deformitatis« spricht auch Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830.

**) Wenn die Kirche, um den katholischen Theil zu seinem Rechte zu verhelfen oder größeres Uebel von der Kirche abzuwenden, unter Umständen, die jede Billigung der Ehe in sich ausschließen, entweder ihr Verbot und sonstige Hindernisse, wie im ersten Falle, oder auch nur die irritirenden Ehehindernisse, wie im zweiten Falle, zurückzieht, so haben wir darin jedenfalls keine Billigung und darum auch keine formelle Mitwirkung.

Der vorzüglichste Grund, aus dem man die positive Mitwirkung des katholischen Pfarrers könnte zu rechtfertigen scheinen, wäre unsers Erachtens der, daß diese Mitwirkung im Interesse des katholischen Theiles geschehe. Allerdings, wäre die positive Mitwirkung des katholischen Pfarrers, um den katholischen Theil zu seinem Rechte zu verhelfen, nothwendig, dann sähen wir nicht, warum nicht jede Mitwirkung desselben, die in sich eine Billigung ausschließt, *) dabei zulässig sein sollte, doch zu diesem Zwecke sind weder Aufgebot, noch auch Einsegnung nothwendig, und diese Acte erscheinen darum als durch das Recht des katholischen Theils nicht gerechtfertigt. Sind sie aber nicht durch dieses Recht gerechtfertigt, dann schließen sie auch, zumal die Einsegnung, von ihrer inneren Natur abgesehen, eine Billigung des Ganzen ein, sind Act einer formellen Mitwirkung zum Bösen, es sei denn, daß man dazu gezwungen würde. Wo Zwang Statt findet, da wird natürlich, was in sich keine Billigung enthält, gegen diese Deutung gesichert, und daraus wird erklärbar, warum die Päpste, dem Drange der Umstände gegenüber, manchen nachgesehen haben, was, von diesen Umständen abgesehen, als vom Naturgesetze verboten erscheint. Man kann daher sagen, daß, von Umständen, welche die That als eine unfreiwillige erscheinen lassen, abgesehen, auch bei den für den katholischen Theil erlaubten Mischehen nach den Anforderungen des Naturgesetzes nicht mehr von Seiten der Kirche geschehen dürfe, als zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, und hiermit sind wir wieder bei dem Principe angelangt, das wir schon Nro. 75. von Benedict XIV. geltend gemacht fanden.

Aber ist im Drange der Umstände jeder Act der Mitwirkung von dem Scheine der Billigung freizusprechen? Daß diese Acte in sich etwas enthalten können, das sie unter allen Umständen als unstatthaft erscheinen läßt, haben wir schon oben angedeutet. So Etwas finden wir weniger in den Proclamationen. Da diese nur eine entfernte Beziehung zur Ehe haben, so sind auch

*) Wo im Acte selbst eine Billigung enthalten ist, da wird diese auch durch äußere Umstände nicht entfernt. Sollte alles, was in sich schlecht ist, durch den Drang der Umstände entschuldigt werden, dann würde die Kirche keine Märtyrer haben.

die Päpste, was sie anbetrifft, mit Recht nicht so strenge, als wenn es sich um die Einsegnung und was mit ihr zusammenhängt, handelt. Können die Proclamationen wegen ihrer entfernten Beziehung auch bei den ohne alle Garantie und Dispens eingegangenen Mischehen geduldet werden, so gilt das um so mehr von denjenigen Mischehen, welchen von dieser Seite kein Hinderniß im Wege steht. Dagegen scheint die Einsegnung eine Billigung zu enthalten, und darum wird man auch nicht nachzuweisen vermögen, daß sie je, auch nur bei einer von Seiten des katholischen Ehetheils erlaubten Mischehe, vom Papste positiv zugestanden sei. Gegen die Einsegnung der Mischehe spricht auch noch der Grund, daß die Kirche keinen Segen für die hat, welche sich ihrer Gemeinschaft entziehen.

79. Doch hier wird man uns mit einem, wie man meint, unumstößlichen Argument entgegentreten. Wie, wird man sagen, haben nicht Pius **VIII.** und später Gregor **XVI.**, jener den Bischöfen Rheinland's und Westphalen's, dieser den Bischöfen Baiern's die Einsegnung mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten für die in Frage stehenden Mischehen gestattet? Haben sie die Zuständigkeit der Einsegnung bei diesen Ehen nicht als Regel angenommen, indem sie sich darauf beschränken, dieselbe da als anwendbar zu verwerfen, wo die Garantieen für die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion nicht vorhanden sind?

Wenn man als Grundsatz aufstellt, wovon der selige Erzbischof von Spiegel und seine Mitbischöfe, auf Inspiration des preußischen Gesandten in Rom, des Herrn Bunsen, im Verständnisse des Breve vom 25. März 1830 ausgingen: daß alles, was in demselben nicht ausdrücklich verboten ist, als erlaubt anzusehen sei, ein Grundsatz, den sie dann den Pfarrern und Generalvicariaten als leitende Richtschnur im Verständnisse und in der Anwendung des Breve angaben, dann kann man aus dem Breve vom 25. März und eben so aus der Instruction des Kardinals Albani vom 27. März des Jahres 1830, wie nicht minder aus der Encyclica Gregor's **XVI.** an die baierischen Bischöfe, und aus der nachfolgenden Instruction, heraus lesen, daß nur bei den ohne Bürgschaften einzugehenden Mischehen die active Assistenz untersagt werde. Doch wer verbürgt

uns die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Verständnisse des Breve? Freilich, was nicht verboten ist, das ist als erlaubt zu betrachten; doch woher wissen wir, worauf es dann vor Allem ankommt, daß alle Verbote in Ansehung der Mischehen im betreffenden Breve enthalten seien? Man braucht in der That nur die Veranlassung z. B. des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 zu kennen, um sich alsbald zu überzeugen, daß es nicht die Mischehe überhaupt, sondern nur diejenige zum Gegenstande hat, in welcher die Bürgschaften für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht zu erlangen waren. Durch eine königlich preußische Cabinetsordre vom 17. April 1825 war für Rheinland und Westphalen bestimmt, daß alle aus gemischter Ehe gezeugten Kinder der Religion des Vaters folgen sollten, mit Ausnahme des einzigen Falles, daß die Eheleute über die Erziehung ihrer Kinder einig wären. Dabei war den Pfarrern verboten, sich irgend ein Versprechen über die Erziehung der Kinder geben zu lassen, und jedes vor Eingehung der Ehe abgegebene Versprechen für ungültig erklärt. Dadurch waren die Bischöfe und Pfarrer in die peinlichste Verlegenheit gekommen. In keinem Falle war mehr eine Bürgschaft für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu erhalten, und nach den Principien des Kirchenrechtes mußte daher, wie auch geschah, jeder Mischehe die Assistenz verweigert werden. Aus dieser Veranlassung zur Anrufung des heil. Stuhles um Ermäßigung geht offenbar hervor, daß es sich nur um diejenige Mischehe handelte, welche, weil ohne Bürgschaft einzugehen, als vom natürlich-göttlichen Gesetze verboten zu erachten war, und welch' Wunder daher, daß Pius VIII. mit keiner Silbe erwähnt, was bei denjenigen Mischehen zu gestatten sei, in welchen die Bürgschaften rc. zu erlangen waren. Oder hatte die preußische Cabinetsordre noch eine Mischehe übrig gelassen, in welcher Bürgschaften, wie die Kirche sie fordert, zu erhalten waren? Das Verbot gegen Abnahme eines Versprechens hatte für alle Fälle die Bürgschaften unmöglich gemacht. Dann kam auch der Fall, in welchem die Bürgschaften vorhanden sein mochten, durchaus nicht in Frage, und es handelte sich bloß um den, in welchem diese Bürgschaften nicht zu erlangen waren. Mit dieser kurzen Reflection fällt alles zusammen, was man aus dem betreffenden Breve und eben so aus der Instruction herausgelesen hat; das Schweigen

Pius' VIII. über die Unstatthaftigkeit der activen Assistenz für den Fall, daß die gehörigen Bürgschaften da sind, ist, nach Zusammenhang der Umstände verstanden, nicht als ein Zugeständniß zu betrachten. Was uns dann in dieser Auffassung des Breve und der Instruction für die preußischen Bischöfe noch mehr bestärken muß, ist der Umstand, daß der Kardinal Lambruschini in seiner vertraulichen Note vom 15. März 1836 an den preußischen Gesandten des Zugeständnisses der Einsegnung gewisser Mischehen mit keiner Silbe erwähnt, obgleich er doch namentlich aufführt, was Alles Pius VIII. im erwähnten Breve und in der Instruction zugestanden habe. — Daß auch die Encyclica Gregor's XVI. vom 27. Mai 1832 den Fall vor Augen hat, wo die Ehe ohne kirchliche Dispens und ohne die zweifache Bürgschaft, von welcher wir gehandelt haben, eingegangen wird, das einzusehen, braucht man ebenfalls nur ihre Veranlassung zu kennen, ja man braucht sie nur mit irgend einer Aufmerksamkeit zu lesen. So gilt denn auch von ihrem Schweigen über die Eingehungsweise der sogenannten erlaubten Mischehe, was wir im Schweigen des Breve vom 25. März 1830 über diesen Gegenstand gefunden haben.

Aber kann man denn aus dem Schweigen durchaus Nichts herleiten? Allerdings, aber auch nur, daß der heil. Stuhl, den Umständen Rechnung tragend, die ganze Sache dem Gewissen der Bischöfe und Pfarrer hat überlassen wollen. Das geht aber nicht so sehr aus den bezeichneten Actenstücken, als vielmehr aus dem nachfolgenden Schweigen hervor. Denn zwar hat Gregor XVI. in seiner Allocution vom 10. December 1837 ausdrücklich die Praxis verworfen, welche in Preußen, auf falsche Erklärung des betreffenden Breve und der ihm beigefügten Instruction, eingeführt war, die besondern Punkte hat er jedoch nicht näher bezeichnet. Dazu kommt noch, daß wegen falschen Verständnisses der päpstlichen Erlasse nicht nur in Preußen, sondern auch in den übrigen Theilen Deutschland's die Praxis beibehalten ist, Mischehen überall active Assistenz zu leisten, wo die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, wie man glaubte, gehörig sicher gestellt war. Diese Praxis konnte dem heil. Stuhle nicht entgehen; und wenn er dennoch dazu schwieg, so duldete er sie, doch ein ausdrückliches positives Dulden ist dieses nicht. Der heil. Stuhl hat sie geduldet, so fern er Nichts dagegen gethan hat, und darin liegt wohl, daß er

im Interesse des allgemeinen Wohles der Christenheit unter den besonderen Zeitumständen sich nicht verpflichtet gehalten habe, sein Schweigen zu brechen; es liegt darin ferner, daß unter dieser Duldung das Verbot, sofern es kirchlich ist, als suspendirt zu erachten sei; es liegt aber nicht darin, daß diese active Assistenz darum auch nur in sich erlaubt sei. — Wenn sich diesem Schweigen gegenüber nicht läugnen läßt, daß die letzten päpstlichen Schreiben das Verbot der activen Assistenz bei den Ehen, welche ohne die betreffenden Bürgschaften eingegangen werden, so nachdrücklich betonen und gegen das Dawiderhandeln sich so sehr erheben, so beweiset das nur, daß die Päpste gegen die Duldung des letztern wichtigere Gründe, als gegen die Duldung des erstern hatten. Diese mußten sie allerdings haben. In der Einsegnung der Mischehen, welche ohne die Bürgschaften für die religiöse Erziehung der Kinder eingegangen werden, wird offen dem Grundsatze gehuldigt, daß es gleichgültig sei, zu welcher Religion Jemand sich bekenne, und außerdem sind diese Ehen der katholischen Kirche geradezu nachtheilig. Mehr versteckt, obgleich noch immer enthalten, liegen die Principien des Indifferentismus in der Einsegnung der andern Mischehen, und ein naher Nachtheil für die Kirche ist daher in ihnen nicht enthalten. Wir sagten, die Principien des Indifferentismus liegen in dieser Einsegnung versteckt. Denn die Einsegnung dieser Mischehen setzt immer voraus, daß der akatholische Theil sich im Stande der göttlichen Gnade befinde, und nur der Gedanke, daß die Einsegnung des katholischen Theiles wegen Statt finde, lenkt, zumal wenn die ohne Bürgschaften eingegangenen Ehen nicht eingesegnet werden, die Aufmerksamkeit davon ab.

80. Wenn man noch einwenden wollte, daß unter solchen Voraussetzungen die mit und ohne kirchliche Erlaubniß und Garantieen einzugehenden Ehen auf gleiche Weise behandelt werden, so erhellt die Falschheit dieser Einwendung schon aus dem Gesagten. Allerdings, wo die passive Assistenz nebst den Dimissorialen für jede Mischehe ohne Ausnahme geduldet wird, da werden alle Mischehen, abgesehen davon, daß die einen für den katholischen Theil erlaubt, die andern aber unerlaubt sind, auf dieselbe Weise eingegangen; doch mit welchem Grunde wird die Duldung zur Regel gemacht?

B. Einige Fragen, die sich an diese Principien knüpfen.

I.

Wie hat sich der katholische Geistliche in Ausspendung der heiligen Sacramente gegen diejenigen zu verhalten, welche eine Mischehe eingehen wollen oder schon eingegangen sind?

81. Wenn Jemand eine Mischehe einzugehen gedenkt, so kommt es vor Allem darauf an, ob die Bürgschaften, von welchen oben Rede gewesen ist, zu erlangen, und ob Gründe vorhanden seien, welche eine kirchliche Dispens hoffen lassen. Wo das Eine und Andere zutrifft und überdies der ernste Wille vorhanden ist, nicht anders, als mit den betreffenden Bürgschaften und nach erlangter Dispens, die Ehe zu schließen, da mag man eine solche Ehe immer noch bedauern können, doch der Beichtvater hat keinen Grund, seinen Pönitenten deshalb der Lossprechung unwürdig zu erachten, weil derselbe eine Mischehe eingehen will. Der Grund liegt in dem, was wir an seinem Orte gesehen haben, daß ein Katholik mit Erlaubniß des heiligen Stuhles erlaubter Weise eine Mischehe eingehen kann. Was wir hier von der Ausspendung des heiligen Bußsacraments gesagt haben, das gilt auch von den übrigen heiligen Sacramenten. Anders verhält sich die Sache, wenn der katholische Theil um die eine oder andere der oben genannten Bedingungen sich nicht bekümmern will oder auch nur, während sie sich nicht realisiren lassen, bei seinem Vorhaben verharrt. In diesem Falle ist an die sacramentalische Lossprechung des Pönitenten nicht zu denken. Dasselbe gilt von der Zulassung zu den übrigen Sacramenten, wenn das Vorhaben bekannt ist. Wir sagten: wenn das Vorhaben bekannt ist. Weiß der Priester

selbst nicht davon, so kann natürlich von einem Zurückweisen nicht Rede sein. Eben so wenig kann auch derjenige, dessen Unwürdigkeit wohl dem Priester und dem Einen oder Andern, nicht aber öffentlich bekannt ist, von der Kommunion zurückgewiesen werden, wenn er dieselbe öffentlich verlangt. In einem solchen Falle gilt das Beispiel des göttlichen Heilandes als Norm, der dem Judas, obgleich er von seinen verrätherischen Plänen wußte, dennoch seinen allerheiligsten Leib und sein kostbares Blut reichte. Doch anders steht die Sache, wenn Jemand, der öffentlich als unwürdig bekannt ist, dieses Sacrament verlangt. Diesem muß dasselbe, mag er es im Geheimen oder auch öffentlich verlangen, natürlich mit Liebe, verweigert werden, indem gar kein Grund mehr vorhanden ist, der den Priester von der Mitwirkung an der Sünde befreite.

Zwar können Zeitumstände es rathsam erscheinen lassen, nicht mit Censuren gegen diejenigen, welche unerlaubter Weise eine Mischehe eingehen, einzuschreiten; doch nicht um Censuren handelt es sich hier, sondern um die Vermeidung einer formellen Mitwirkung zur Sünde, die mit Nichts *) zu entschuldigen wäre. Ueberhaupt muß eine Person, welche eine unerlaubte Mischehe einzugehen gedenkt und dafür bekannt ist, wie eine öffentliche Sünderin behandelt werden, die, bevor sie zu den Sacramenten zuzulassen ist, auch öffentlich Beweise der Bekehrung zu geben hat.

Es bedarf auch kaum der Erinnerung, daß der Beichtvater solchen unerlaubten Verbindungen nicht erst dann entgegenwirken muß, wenn dieselben kaum mehr abzuwenden **) sind, sondern, sobald er davon erfährt. Auch sind wir der Ansicht, daß er sich

---

*) Wenn der Priester Jemanden, der ihm als unwürdig bekannt ist, um seine Ehre nicht zu verletzen oder das Beichtsiegel nicht zu brechen, die Kommunion reicht, dann wirkt er freilich auch zu der Sünde mit, doch seine Mitwirkung ist rein materiell und wird ihm durch eine höhere Pflicht, welche mit der nicht mitzuwirken in Collision kommt, geboten.

**) Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß solche unerlaubte Verlöbnisse im Gewissen nicht verbinden, indem Keiner sich zu sündhaften Dingen verbindlich machen kann; aber eben so begreiflich ist es auch, daß, wenn einmal die Verlobung Statt gefunden hat, die Ehe unvergleichlich schwerer rückgängig zu machen ist.

alsdann nicht schon bei dem bloßen Versprechen, den Umgang vermeiden zu wollen, beruhigen darf. Anfängliche Strenge ist das beste Mittel, den Brand zu löschen, und außerdem glauben wir, daß eine Person, welche mit einer Andersgläubigen, ohne daß die Bürgschaften ꝛc. zu erwarten wären, Verbindungen anknüpft, wie eine solche, die sich in nächster Gefahr zur Sünde befindet, zu behandeln sei.

In allen Fällen darf aber Keiner von der Beichte zurückgewiesen werden. Zunächst weiß man ja nicht, ob nicht eine Sinnesänderung eingetreten sei. Dann bietet die Beichte die allerbeste Gelegenheit, auf das Herz des Sünders zu wirken, und vielleicht wird es sich der göttlichen Gnade öffnen, so daß es, ist es auch in der letzten Stunde, den jähen Abgrund erkennt und zurückbebt. Dabei ist aber neben unerschütterlicher Festigkeit, die durch Nichts zur Untreue in der Pflichterfüllung zu bewegen ist, noch weit mehr große Liebe erforderlich. Nicht schnödes Anfahren, das halsstarrig macht, sondern Liebe, die das ewige Heil der unglücklichen Seele sucht, ist im Stande, hier eine Bekehrung zu bewirken. Daher müssen auch Belehrung, Weckung des Glaubens an die ausschließliche Wahrheit der katholischen Kirche, in der allein Heil zu finden ist, Ueberzeugung von der Größe der Sünde, welcher derjenige sich schuldig macht, der mit Hinwegsetzung über das eig'ne Seelenheil und das seiner Kinder zu einer Mischehe schreitet, und dergleichen, nicht aber Schimpfreden, die Waffen sein, mit welchen man das Herz zu erobern suche. Wer auf diese Weise arbeitet, der wird, wenn er auch augenblicklich der Leidenschaft nicht Meister wird, doch wenigstens ein Saamenkorn streuen, das später aufgehen und Frucht bringen kann.

82. Nicht eben so sind die zu behandeln, die eine gemischte Ehe bereits eingegangen sind. Unter diesen unglücklichen Personen muß man eine doppelte Klasse unterscheiden: solche, die bloß aus Schwäche, wie die Leidenschaft sie zu erzeugen pflegt, und solche, die aus Gleichgültigkeit im Glauben zu ihrem unseligen Schritte gekommen sind. Während diese, besonders wenn die zeitlichen Verhältnisse glücklich sind, weniger ihr Elend fühlen, pflegt in jenen das Gewissen um so lebendiger zu erwachen, je mehr es nur von der ersten Leidenschaft bethört war. Die Einen kümmern sich auch jetzt nicht um ihre Pflichten, wie sie sich früher um die-

selben nicht bekümmert haben; die Andern wollen gern alles thun, was sie nur immer können. Was diese letztern anbetrifft, so kann es nicht in Frage kommen, daß ihnen der Weg zur Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche offen stehe. Es ist aber auch durchaus erforderlich, daß sie vor Allem den ernstlichen Willen haben, alles, was in ihren Kräften steht, für die Erziehung ihrer sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion zu thun, und daraus folgt, daß derjenige, welcher ungeachtet seines einmal gegebenen Versprechens in dieser Pflichterfüllung nachlässsig ist, als Rückfälliger zu behandeln sei.*)

Wenn wir von einem ernstlichen Willen, der sich auch wirksam zeigt, sprechen, so wollen wir damit nicht sagen, daß der katholische Ehetheil sich dabei auch immer über die Rücksichten hinwegsetzen soll, welche die Erhaltung des häuslichen Friedens fordert. Neben den directen Mitteln gibt es auch indirecte, die mitunter weit sicherer sind. Vor Allem suche der katholische Ehetheil dahin zu wirken, daß er den akatholischen für die katholische Religion gewinne. Gelingt ihm das, dann hat er sich die beste Grundlage für das fernere Wirken gelegt. Ueberhaupt sind dabei Verhältnisse und Umstände wohl in Betracht zu ziehen. Thut Jemand, was ihm in diesen Verhältnissen moralisch möglich ist, dann ist er nicht abzuweisen. Daß es, bevor er öffentlich zu den heil. Sacramenten zuzulassen ist, auch irgend eines öffentlichen Zeichens bedarf, daß er seine Sünde bereue und, so viel an ihm liegt, seine Pflichten als katholischer Christ in der Kindererziehung erfüllen will, ist nicht zu bezweifeln.

*) Pius VI. stellt sich in seinem Rescripte an den Kardinal von Frankenberg vom 13. Juli 1782 die Frage: „an contrahens catholicus postea volens sacramentorum particeps fieri debeat admitti", und antwortet: „dum idem ille demonstrabit poenitere se peccaminosae suae conjunctionis, poterit hoc ipsi concedi, modo ante confessionem sincere declaret procuraturum se conversionem conjugis haereticae, renovare se promissionem de educanda prole in religione orthodoxa et reparaturum se scandalum aliis fidelibus datum. Si tales conditiones concurrant, non repugnamus nos, quo minus pars catholica sacramentorum fiat particeps." Wie man sieht, handelte es sich im vorliegenden Falle um eine Ehe, die nur wegen des kirchlichen Verbotes unerlaubt war, um wie viel mehr bedarf es aber dann eines ernsten Versprechens, wenn der Ehe noch gar kein Versprechen vorangegangen ist.

So wenig dagegen derjenige, der einen weniger guten Willen mitbringt, aus Ermangelung wahrer Reue und des nothwendigen Vorsatzes zu irgend einem Sacramente zugelassen werden kann, eben so schonend ist er zu behandeln. Hier gilt vor Allem der Grundsatz, daß das zerknickte Rohr nicht zu zerbrechen sei. Doch was soll denn geschehen? Eben dasselbe, was mit jedem unbekehrten Sünder geschehen muß, wenn man ihn, statt vom Beichtstuhle wegzuscheuchen, wieder gewinnen will, und insbesondere, was wir in der vorigen Nro. über die Behandlung dessen sagten, der sich von seinem unseligen Vorhaben nicht zurückbringen lassen will.

II.

Würde eine Praxis nach den vorgetragenen Principien der Kirche nachtheilig sein?

83. Wir würden in dieser Abhandlung eine Lücke lassen, wenn wir nicht auch gewisse Bedenken berühren wollten, die auch Gutgesinnte gegen die Praxis der Kirche unter gewissen besonderen Umständen haben können. Unter besondern Umständen, sagen wir; denn annehmen wollen, daß eine allgemein-kirchliche Vorschrift dem Wohle der Kirche überall und folglich absolut nachtheilig sein könne, das würde ein geringes Vertrauen auf den von Christus ihr verheißenen Beistand verrathen. Der Gedanke also, daß die Strenge gegen die Mischehen der Kirche überall nachtheilig sei, kann keinem guten Katholiken kommen, und noch weniger kann ein solcher an der Unerlaubtheit dieser Ehen und ihrer inneren Verwerflichkeit zweifeln, während die Kirche sie stets als in sich verwerflich verdammt hat. Oder würde nicht ein solcher Zweifel die Unfehlbarkeit der Kirche in Sittenlehren antasten? Aller Zweifel, der ohne Beeinträchtigung der Rechtgläubigkeit noch möglich bleibt, beschränkt sich daher auf die eine Frage, ob z. B. die Aufhebung der gegenwärtigen Duldung für die katholische Kirche Deutschland's unter unseren gegenwärtigen Umständen nachtheilig sein würde. Was diese anbetrifft, so mögen auch derjenigen, welche in Anbetracht der Lauigkeit gewisser Katholiken dieselbe bejahen möchten, eben so viele sein, als von den üblen Folgen der Mischehen in Beförderung des Indifferentismus lebhaft überzeugt Viele zum andern Extreme greifen und die Verschiedenheit der

Religion zwischen Getauften zum trennenden Ehehindernisse erhoben wünschen. Wir unser's Theils theilen weder die Ansichten der ersten noch auch die der letzten, hegen aber dabei das feste Vertrauen, daß Gott, der für seine Kirche zu sorgen nicht aufhört, das heilige Oberhaupt der Kirche so leiten wird, daß nur solche Anordnungen getroffen werden, welche uns zuträglich sind, und darum würden wir auch, wenn diese Anordnungen, was jedoch für die Dauer nicht sein wird, gegen unsere Meinung ausfielen, kein Bedenken tragen, der oft geheimnißvollen Fügung Gottes in Leitung seiner Kirche ganz und rückhaltslos zu vertrauen. Jedenfalls ist es aber Aller Pflicht, mit Ehrerbietigkeit und rückhaltslosem Gehorsam die Befehle aufzunehmen, die uns von dem kommen, auf welchen der Herr seine Kirche gebauet hat.

84. Daß die Mischehen in den meisten Fällen beinahe unvermeidlich von Nachtheilen für die Kirche begleitet seien, kann nach dem im ersten Principe behandelten keiner, der das Wohl und Wehe der Kirche versteht und außerdem eine unbedingte Liebe gegen sie nährt, in Zweifel ziehen. Ueber diesen Punkt haben wir daher so wenig mehr besonders zu handeln, daß es genügt, auf das Hauptübel, das solche für die Religion, sowohl des katholischen Ehetheiles als auch insbesondere der Kinder und, wir dürfen hinzufügen, der Familienangehörigen, in weiten Kreisen zur Folge zu haben pflegen: den religiösen Indifferentismus, der in sich dem Unglauben gleichkommt, nochmals zurückzuweisen. Das hier angeführte Uebel ist unsers Erachtens so verderblich und seine Gefahr in der Mischehe, von besonderen Umständen abgesehen, so nahe, daß es in der That gar großer und naher aus der kirchlichen Strenge hervorgehender Gefahren bedarf, um gegen die allergrößte Strenge der Kirche in Verhütung dieser Ehen einen Gegengrund zu haben. Doch welche Gefahren kann man aus der Anwendung des kirchlichen Verbotes befürchten?

Wir brauchen hier nicht von den Gefahren zu sprechen, von welchen der Indifferentismus träumt: daß damit Andersgläubige oder die in gemischter Ehe Lebenden oder aus ihr Hervorgegangenen verletzt werden. Wenn die Verletzung dieser um jeden Preis soll verhütet werden, denn muß die Kirche auch ihren Glauben, daß nur in ihrem Schooße Heil zu hoffen sei, aufgeben; und doch

liegt es gerade im Interesse der Kirche, daß dieser Glaube offen und frei ausgesprochen werde, und wo sie sich immer zu einer gewissen Duldung herbei gelassen hat, hat sie, um dem Indifferentismus zu steuern, nicht unterlassen, die Wahrheit dieses Glaubens sehr oft zu betonen und die Bischöfe, wie z. B. Gregor XVI. die baierischen, sie fleißig einzuschärfen angehalten. Sollen Gefahren, die aus der Beobachtung der kirchlichen Kanones hervorgehen würden, entgegengestellt werden, so müssen es also nicht solche sein, sondern Gefahren des Abfalles für den die Mischehe einzugehen gedenkenden katholischen Theil oder für die aus ihr gezeugten Kinder. Diese Gefahren sind es auch, die von guten Katholiken einzig vorgebracht werden, und unsere Frage kommt daher darauf zurück, ob diese Gefahren wirklich bestehen und die oben genannten überwiegen.

85. Wir wollen hier nicht bestreiten, daß wohl der Fall eintreten kann, daß ein Katholik oder eine Katholikin, wenn die Kirche die ganze Strenge der Kanones gegen die Mischehe in Anwendung bringt, zur Eingehung dieser Ehe sich bei einem akatholischen Prediger trauen lassen, daß aber die Gefahr seines vollkommenen Abfalles darum näher gerückt werde, als sie es bei aller Duldung ist, sehen wir um so weniger, je mehr die kirchliche Strenge ein gewiß in vielen Fällen wirksames Mittel ist, den indifferenten Geist aufzurütteln, und jedenfalls wird derjenige, der noch lebendigen Glauben in sich nährt, und nur durch die Leidenschaft bethört seine Hand zu der unerlaubten Verbindung gereicht hat, durch die Strenge der Kirche, statt zum Abfalle getrieben zu werden, zur Erkenntniß seiner Sünde geführt, und in weiterer Folge werden zum Allerwenigsten drei Viertel der Mischehen, die jetzt ungescheut, und theilweise ohne Bürgschaften, eingegangen werden, nicht Statt finden. Eine nahe und allgemeine Gefahr des Abfalls für den katholischen Theil können wir daher in der Strenge der kirchlichen Kanones nicht erblicken. Dagegen versprechen wir uns von ihnen die Hinderung der meisten Mischehen. Und sollte auch wirklich der Eine oder Andere, weil die Kirche mit seiner Ehe Nichts zu thun haben will, deshalb zum positiven Abfalle sich bestimmen lassen, so ist das jedenfalls nur von denjenigen zu befürchten, welche der Kirche ohnedies schon entfremdet sind. Welch' ein Verlust können aber diese in den Augen einer Kirche

sein, die ihre Rechnung nur nach der Hoffnung auf das zu erwerbende ewige Heil macht? Wie unvergleichlich höher, als die Erhaltung solcher Individuen unter ihren todten Gliedern, muß diese die Bewahrung so vieler anderen vor den Gefahren des Indifferentismus stellen? Zunächst dürfen wir überhaupt, wenn wir das Interesse der Kirche in Erwägung ziehen, nie vergessen, daß dieses nicht darin besteht, mit einer großen Zahl von Bekennern, die ihr nicht angehören, zu prunken, sondern darin, möglichst viele zum Heile wirklich zu verhelfen. Von diesem Standpunkte aus bedauert die Kirche es zwar, daß ein schon todtes Glied ihrer Wiedererweckung sich immer mehr entzieht; eine größere Sorge richtet sie jedoch dahin, die noch Lebenden zu erhalten, und nie kann sie, um ihre Hoffnung für die todten Glieder nicht zu verschlimmern, in die nahe und unvermeidliche Gefahr für die Lebenden stimmen. Ueberdieß sind die Gefahren, welche die Mischehen bieten, von ganz besondern Umständen abgesehen, allgemein, und wie sollen dagegen Gefahren in Betracht kommen, denen einzelne Wenige möglicherweise ausgesetzt werden? Oder kann ein Vernünftiger dafür stimmen, daß man das Ganze in die Gefahr, vom Indifferentismus angefressen zu werden, stürzt, damit einige, die der Kirche ohnehin nicht mehr angehören, nicht auch äußerlich sich von ihr lossagen? Wer dieses vor Augen hat und insbesondere bedenkt, wie viele Seelen durch die Mischehe dem Indifferentismus anheimfallen, der kann, wenn er mit der Kirche seine Rechnung machen will, den etwaigen Abfall gewisser Individuen in Folge größerer Strenge nicht so hoch in Anschlag bringen, daß er darum aus dieser Strenge einen Nachtheil für die Kirche befürchtete. In der That! der hat, sagen wir es frei heraus, keine Idee von wahrem Interesse der Kirche, welcher, in kleinlicher Sorgfalt für einige Wenige, die Gefahren für das Allgemeine übersieht, und einen andern Maßstab, als die Kirche, legt er, um sichere Vor- und Nachtheile zu bemessen, an. Die Kirche muß ein großes allgemeines Uebel darin erblicken, daß wegen Vernachlässigung der Kanones das Bewußtsein des katholischen Glaubens und insbesondere des Grundsatzes von dem in der katholischen Kirche ausschließlich zu wirkenden Heile werde geschwächt, und nur aus Gründen, welche das allgemeine Wohl der Kirche betreffen (wie insbesondere aus der oft angeführten Encyclica Gre-

gor's XVI. an die baierischen Bischöfe und der nachfolgenden Instruction erhellt), und nur unter Bedingungen, welche die nahe Gefahr des Indifferentismus beseitigen, kann sie sich daher zu geringen Duldungen verstehen. Von diesem bloß auf der Hoffnung für das ewige Heil beruhenden und wegen Allgemeinheit der Gefahr allgemeinen Interesse der Kirche sieht derjenige ab, der seine Rechnung nur nach denjenigen macht, die, soll nicht jedes kirchliche Gesetz aufhören, bei der Kirche gar nicht in erster Linie in Betracht kommen können, als genügte, um katholisch zu sein und sein Heil zu wirken, daß man den katholischen Namen trage. Hat aber die Kirche ein großes Interesse daran, daß ihre Lehre verkündet und geglaubt werde, so kann sie auch keine Praxis gestatten, die, statt diese Lehre zu bekunden, dem entgegenwirkt.

Und wenn in Folge solcher Strenge wirklich Einige vom katholischen Glauben abfielen, werden dann nicht auch durch dieselbe Strenge Viele ihm zugeführt werden? Dürfen wir der Leidenschaft einen solchen Einfluß auf gleichgültige Katholiken beimessen, daß diese, wenn die Kirche ihren Wünschen nicht willfahren will, sich schnöde von ihr lossagen, warum sollte denn nicht auch mancher Protestant, der von der tastbaren Haltlosigkeit des Protestantismus ohnehin überzeugt ist, wenn der wahrhaft katholische Theil auf vorgängige Bekehrung besteht, aus denselben Ursachen zur näheren Prüfung der katholischen Wahrheit und zum Uebertritte bestimmt werden? Vielleicht würden wir daher mit dieser Strenge eben so viel gewinnen, als wir verlieren, wenn anders der Abfall derer, die mit ihrem Glauben schon Schiffbruch gelitten haben, noch als ein Verlust zu betrachten ist.

Doch wir glauben, wie gesagt, nicht, daß durch Anwendung der kirchlichen Kanones so leicht Jemand zum wirklichen Abfalle kommen würde. Anders sähe es aus, wenn, was Manche wünschten, aber jetzt wenigstens nicht geschehen wird, die Verschiedenheit der Religion zwischen Getauften zum trennenden Ehehindernisse erhoben würde. In solchem Falle würde das Abschreckungsmittel gegen die Mischehe zwar größer sein, doch zugleich ein solches, daß damit die Alternative zwischen Gehorsam und Abfall, wie es fast scheint, gestellt würde. In welcher Lage würde sich nicht der katholische Ehetheil befinden, der in einer nach den Gesetzen der katholischen Kirche und vor Gott ungültigen, nach den Staats-

Gesetzen aber gültigen Ehe lebte? Welcher Sporn abzufallen, um auf solchem Wege zu einer gültigen Ehe zu gelangen? Oder soll die Kirche auch die Ehen der Akatholiken annulliren? Gegen diese Uebel, die aus solchem Uebermaß von Strenge hervorgehen würden, kann die Kirche unmöglich taub sein.

86. Aber sollten nicht der Kirche bei größerer Strenge viele Kinder aus den Mischehen verloren gehen? Manche glauben, daß die katholische Kirche durch die Mischehe an Bekennern gewinne. Es mag sein, daß, wenn die kirchlichen Gesetze, insbesondere die hinsichtlich der Bürgschaften gehandhabt werden, die materielle Zahl der Katholiken durch die Mischehen nicht vermindert wird; wie aber auch, wenn die Bürgschaften, hinsichtlich der Kindererziehung unbeachtet bleiben, das Gegentheil eintreten könne, sehen wir an Schlesien, wo durch die Mischehen die katholische Bevölkerung nicht wenig abgenommen hat. Stehen die Dinge aber so, dann kann man wenigstens nur unter der Bedingung ein Heil in den Mischehen erblicken, daß auf die von der Kirche geforderten Bürgschaften strenge gehalten werde. Und wird die Kirche diese Bürgschaften zu erhalten weniger im Stande sein, wenn sie auf dieselben strenge besteht und überhaupt ihre übrigen Regeln handhabt? Wo der Indifferentismus so um sich gegriffen hat, daß die sogenannten Katholiken keine Katholiken mehr sind, da mögen Aufgebot und Einsegnung ein Köder sein, das gemischte Ehepaar noch ein wenig anzulocken, und es mag bisweilen gelingen, Kinder für die katholische Kirche zu erhalten, welche ihr, bei strenger Handhabung der Disciplin, verloren gegangen wären; von diesen aber abgesehen, glauben wir, daß, je strenger die Kirche auf ihrer Vorschrift besteht, desto weniger das Wohl der Kirche bedrohet sei. Ihre Hauptkraft zur Erlangung der Bürgschaft hat die Kirche in ihrem Glauben und in dem Gewissen des katholischen Ehetheils. Wo der Glaube lebendig und das Gewissen wach ist, kann Keiner sich ohne Bürgschaften und Dispens der Kirche zu einer Mischehe verstehen, und Nichts sichert daher die Interessen der Kirche mehr, als wenn der Glaube, besonders der, daß nur in der katholischen Wahrheit Heil sei, lebendig und das Bewußtsein der Sündhaftigkeit der Ehe, welche gegen die kirchliche Vorschrift eingegangen wird, wach erhalten wird. Dazu wirkt aber Nichts mehr, als äußere Handhabung der Disciplin. Ueberhaupt urtheilt das

Volk nach dem Aeußern. Wird die Mischehe wie jede andere Ehe eingegangen, was soll dann das Volk anders denken, als daß es auf die Verschiedenheit der Religion wenig ankomme? Darum glauben wir auch, daß der Kirche wegen Handhabung der kirchlichen Kanones, Alles abgewogen, kein einziges Kind verloren gehen würde, indem der Verlust auf der einen Seite auf der anderen einen hinreichenden Ersatz fände.

Wenn aber die Kirche mit Anwendung der Kanones nicht an materieller Ausdehung verlöre, welchen Gewinn würde sie dann machen? Was läßt sich z. B. von der wahrhaft katholischen Erziehung derjenigen Kinder erwarten, die wegen Gleichgültigkeit des katholischen Ehetheils in seinem Glauben durch allerlei Köder der katholischen Kirche zu gewinnen sind? Die Gestattung der Mischehe aus nur triftigen Gründen und unter nur sichern Bürgschaften würde ferner die Mischehen seltener machen und damit für so viele katholische Kinder die Gefahr der Gleichgültigkeit im Glauben entfernen. Auf diesen Vortheil für die Kirche können wir genug aufmerksam machen, wenn wir all' der Gefahren gedenken, welchen der katholische Glaube in Folge dieser Ehen ausgesetzt wird. Denn ist es überhaupt fast unvermeidlich, daß der Umgang mit Andersgläubigen gleich wie das Lesen andersgläubiger Schriften den katholischen Glauben entweder schwäche oder, wie es leider sehr oft geschieht, durch falsche, dem katholischen Glaubensprincipe widersprechende Grundsätze ganz untergrabe, welche Gefahren für den Glauben müssen wir dann nicht in der Mischehe erblicken, welche den Umgang mit so nahe verbundenen Andersgläubigen nothwendig macht, und für wie weit sich erstreckend müssen wir dieselben halten, wenn wir die Verkettung der Familien verschiedenen Bekenntnisses untereinander, und was daraus folgt, betrachten? Doch wir haben dieses genug hervorgehoben. Und müßten diese Ehen aus dringenden Gründen und unter guten Bürgschaften bisweilen doch gestattet werden, so würden das Fälle sein, derentwegen man keine Sorge zu haben hätte. Darum können wir auch denjenigen, welche sich von der gegenwärtigen Duldung, so sehr auch die Erfahrung in dem kahlsten Indifferentismus das Gegentheil bezeugt, ein Heil für die Kirche versprechen, dasselbe erwiedern, was Clemens **XIII.** in seinem Schreiben vom 16. Novbr. 1663 dem Bischofe von Straßburg zur Antwort gab,

als auch dieser ähnliche Hoffnungen hegte: „Uns scheint es“, sagt dieser Papst, „ganz anders, und wir sind der Ansicht, daß die katholische Kirche durch derartige Ehen große Verluste erleiden wird .... Wir beschwören dich im Herrn, dein ganzes Ansehen aufzubieten, daß diese Ehen im Elsaß keinen Eingang finden .... Bringst du das zu Stande, so wird es nicht die geringste deiner ruhmreichen Thaten für die Kirche sein, daß durch deine Einsicht und Bemühung der Glaube der katholischen Kirche einer großen Gefahr entrissen und unverletzt bewahrt sei.“

87. Zum Schlusse können wir nicht unterlassen, hier wieder in Erinnerung zu bringen, was wir schon oben gesehen haben, daß in der vorliegenden Frage, sofern es sich hauptsächlich um die Einsegnung handelt, nicht so sehr die Nützlichkeit, als vielmehr die Erlaubtheit in Betracht kommt. Ist die Mischehe, wie wir oftmals angedeutet haben, eine Profanation des Sacraments, dann ist auch jede positive Mitwirkung dabei, wie es scheint, in sich unerlaubt. Es gilt dieses, welche auch immer die Ansicht vom Spender des Sacraments sei, doch aus doppeltem Grunde, wenn dieses der Priester ist, indem er mit der Einsegnung einem Unwürdigen das Sacrament spenden würde. Darum hört auch, die Sache tiefer betrachtet, alle Frage über Nutzen und Schaden auf. Hier gilt bloß, was schon Pius **VII.** in seinem Rescripte vom 23. April 1817 an das Generalvicariat zu Ehrenbreitstein zu antworten gebietet, es sei Gott mehr als den Menschen zu gehorchen. Auch in Betreff der Folgen: daß z. B. die Ehe von dem protestantischen Prediger eingesegnet werde, wenn der katholische Pfarrer die Einsegnung verweigert, kann man dabei ganz unbekümmert sein. „Wenn aber dann“, sagt derselbe Pius in dem erwähnten Rescripte, „akatholische Prediger anstatt der katholischen Pfarrer diesen Ehen assistiren, so wird die Sünde zwar größer, doch die katholischen Pfarrer sind dabei von jeder Schuld frei.“ Diese Worte Pius **VII.** beziehen sich zwar nur auf die Assistenz schlechthin, aber um wie viel mehr gelten sie dann nicht von der Einsegnung? — Was wir hier von den einen beklagenswerthen Folgen gesagt haben, das gilt auch von den andern.

III.

Ist die Beobachtung der genannten Principien dem Staate nachtheilig, und hat dieser ein Recht, dieselbe zu verhindern?

88. Noch eine dritte Frage über das Interesse des Staates an der Beobachtung der oben nachgewiesenen kirchenrechtlichen Principien können wir nicht unberührt lassen. Wir haben aber den Staat als solchen, d. h. weder als einen evangelischen noch als einen katholischen zu betrachten. Angenommen also, daß ein so genannter evangelischer Staat ein Interesse daran hätte, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Mischehen entweder ganz oder doch theilweise unbeachtet blieben, so würde uns das nicht kümmern. Und mit Recht. Denn da die katholische Religion in Deutschland garantirt und folglich nach ihren Grundsätzen zu existiren berechtigt ist, so kann bei uns von einem evangelischen Staate im strengen Sinne des Wortes, einem Staate, welcher im Interesse des Protestantismus die Entwickelung und Anwendung des katholischen Princips innerhalb der katholischen Kirche zu hindern berechtigt wäre, durchaus nicht Rede sein, zumal nach dem Jahre 1848, wo der Staatsallmacht ihre Gewalt gebrochen ist. — Außerdem sind auch die Interessen des Staates nicht nach Willkür, sondern nach seinem höheren Zwecke zu bestimmen. Sollten die durch Nichts gebotenen Wünsche des Herzens, und nicht eine höhere Norm maßgebend sein. d. h. sollte unsere Frage nach den Wünschen des Protestantismus' neuester Façon, dem die Verbreitung des modern-evangelischen Princips der Glaubensfreiheit und mithin der Indifferentismus als Ziel seines Strebens gilt, gelöset werden, dann dürften wir befürchten, mit unseren Principien nicht bestehen zu können. Denn sind die Mischehen, wie wir gezeigt haben, ihrer Natur nach geeignet, dem Indifferentismus zu dienen, was könnte dann dem Zwecke eines Staates mehr widersprechen, als eben dieselben Principien, welche vor Allem den Indifferentismus zu verhüten bestimmt sind? Besser würden wir mit dem alten Protestantismus fahren, der, weil er mit uns die Mischehen und den Indifferentismus verdammt, gleiche oder doch ähnliche Grundsätze geltend zu machen hat; doch können auch seine etwaigen Wünsche durchaus nicht maßgebend sein. Unsere einzige Frage

ist die, ob die in Frage stehenden Ehen dem Staate zur Erfüllung seiner eigenthümlichen Aufgabe förderlich seien, oder nicht.

89. Als Aufgabe des Staates können wir im Allgemeinen nur das zeitliche Glück der Unterthanen betrachten, und dann kommt also unsere Frage, ob die kirchlichen Principien in Ansehung der Mischehen dem wahren Interesse des Staates entsprechen oder nicht, darauf zurück, ob der Zweck, den die Kirche mit den ihren Principien entsprechenden Vorschriften anstrebt, den bezeichneten Zweck des Staates, d. h. das zeitliche Wohl der Staatsangehörigen fördere oder nicht. Was ist dann aber leichter einzusehen, als daß das Interesse der Kirche auch zum rechtverstandenen Interesse des Staates gehöre? — Wir wollen nicht Viel von den Gefahren sagen, welchen der häusliche Friede in der Mischehe ausgesetzt ist, und die zu entfernen die kirchlichen Gesetze gegen die Mischehen geeignet sind. Das, was wir im ersten Principe darüber gesagt haben, genügt schon zu begreifen, daß wegen Ermangelung der Vereinigung der Eheleute in den religiösen als in den wichtigsten Dingen der eheliche Friede der Mischehe auf nicht sonderlich fester Grundlage beruhe. Und welche Anlässe, denselben Frieden auf die Probe zu stellen, kann und muß es, sei es wegen der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung an sich, sei es auch wegen des Einflusses, den jeder Theil nach dem Zuge seines Herzens auf die Erziehung der Kinder zu gewinnen sucht, in der Mischehe geben? Wer diese Ursachen in ihren vielfachen Verkettungen weiter verfolgt, der kann nicht umhin, ihren Einfluß auf die Störung des ehelichen Friedens als einen tief greifenden zu betrachten, und so weit wir davon entfernt sind, dieselben dichterisch auszumalen und als Schreckbild hinzustellen, eben so sehr sind wir, zumal wo beide Theile ihrer Religion mit inniger Wärme zugethan sind, nach dem Zeugniß der Erfahrung berechtigt, dieselben als derartig anzusehen, daß auch der Staat, dem das zeitliche Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegt, dagegen nicht gleichgültig sein kann. Wie sollte es auch dem Staate gleichgültig sein, wenn so viele seiner Glieder das schwere Kreuz häuslichen Unfriedens tragen, als hinge nicht das Wohl des Ganzen, zumal darin die Einen von den Anderen abhängig sind, von dem der Einzelnen ab? Das haben auch die Staaten längst erkannt. Doch statt, wie die katholische Kirche, die Mischehen zu verbieten

und damit das Uebel zu beseitigen, haben sie oft, mit directem Eingriffe in die Elternrechte, sich herausgenommen, den Hauptgegenstand der Uneinigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie für das gemischte Ehepaar wegen Erziehung der Kinder Gesetze erließen. Die Mischehen erscheinen daher, wenn wir auch nur den ehelichen Frieden betrachten wollen, als nicht im wohl verstandenen Interesse des Staates begründet, und die Kirche erwirbt sich große Verdienste um seine innere Ruhe und, weil einmal das eine zeitliche Glück mit dem anderen verkettet ist, um das ganze Glück des Familienlebens, wenn sie die Mischehen abzuwehren sucht.

90. Gegen dieses aus der innern Natur der Mischehen, wie sie, von besonderen Umständen abgesehen, nur gar zu natürlich ausfallen, entnommene Argument erwidert zwar die Leidenschaft, daß das kirchliche Verbot den Neigungen des Herzens Schranken setze, und daher möchte man in den kirchlichen Gesetzen gegen die Mischehen eine Rechtsverletzung oder gar eine Ursache anderer Friedensstörungen erblicken. Doch was müßte nicht Alles geschehen, wenn Jeder in der ehelichen Verbindung der Neigung seines Herzens sollte folgen dürfen? Muß aber beinahe Jeder für diese Neigung auf gewisse, theils durch die Verhältnisse bereitete, theils sogar von den Gesetzen bestimmte Grenzen stoßen, warum sollten dann nicht auch die allerwichtigsten Gründe eine solche Schranke rechtfertigen? Von einer Rechtsverletzung kann also beim kirchlichen Verbote nicht Rede sein, oder man muß jedes Gesetz, welches den Neigungen in Ehesachen entgegentritt, als solche betrachten. Gott hat ferner den Menschen nicht an seine Neigung als Führerin gewiesen, als sollte er alles zu thun befugt sein, was diese ihm vorspiegelt, sondern an die Vernunft und Offenbarung, und nimmer kann daher eine Ehe, welche dem Lichte der Vernunft und Offenbarung widerspricht, dem Willen Gottes entsprechen.

Und wie sollte das kirchliche Verbot den ehelichen Frieden gefährden? Eine solche Befürchtung setzt mit ihrer Anspielung auf die oft traurigen Folgen einer gegen alle Neigung eingegangenen Ehe voraus, daß, wenn einmal die Neigung auf irgend eine Verbindung gefallen ist, jede andere gegen dieselbe sein würde. Doch wie falsch ist auch dieses? Hat Gott den Menschen nicht so eingerichtet, daß er sebst Herr seiner Neigungen ist und, statt von ihnen bestimmt zu werden, auf ihre Bestimmung einen wesent-

lichen Einfluß zu üben vermag? Es mag sein, daß sich bei ihm, dem Hange seiner Natur gemäß, gewisse Neigungen so geltend machen, daß der Kampf gegen sie schwer sei. Doch bei allem dem beweiset die Erfahrung, daß wenigstens die Zuneigungen, worauf es hier allein ankommt, nicht so individuell bestimmt sind, daß ihm in ihrer Bestimmnng nicht ein weiter Spielraum bleibe. Darum ist es auch dem Menschen, wo es gilt einen Lebensgefährten zu suchen, möglich, die Wahl so zu treffen, daß sie eben so sehr vor der Vernunft besteht, als auch den natürlichen Neigungen des Herzens nicht widerspricht. Wie wenig Gott den Menschen für die Begründung des ehelichen Glückes an die natürliche Neigung des Herzens als seine einzige Führerin verwiesen habe, das beweisen überdies Tausend und abermals Tausend unglückliche Ehen, welche, ohne Rücksichtnahme auf die Gründe der Vernunft, nach bloßer Neigung d. h. Leidenschaft abgeschlossen wurden. O die irren sehr, welche in der nach dem Hange der Leidenschaft abgeschlossenen Ehe eine Bürgschaft des ehelichen Friedens erblicken, während Nichts unbeständiger ist, als das, worauf die Leidenschaft beruht!

91. Sind indeß die Mischehen im Interesse des staatlichen Wohles schon deshalb, weil sie den ehelichen Frieden gefährden, nicht zu wünschen, um wie viel mehr muß sie dann der Staat aus Rücksicht auf die übrigen Gefahren, denen er durch sie entgegen geht, zu verhindern suchen? Wir haben schon Nro. 5, 6 und 86 auf die Gefahr des Indifferentismus, sowohl für den katholischen Ehetheil und seine Familienangehörigen, als auch insbesondere für die aus solcher Ehe gezeugten Kinder hingewiesen, und haben dort, besonders Nro. 5, gezeigt, daß der Indifferentismus seiner innern Natur nach den Glauben vernichte. Sind aber das, von besonderen Umständen abgesehen, die natürlichen Folgen der Mischehen, dann sollten sie noch in den Augen des Staates so wenig ein Uebel sein, daß er, wie früher oft geschehen ist, sie müßte zu befördern suchen! Wie sehr es zum Wohlsein, ja zur Erhaltung des Staates der Religion bedarf, das haben noch die letzten 5 Jahre in Flammenzügen unserm Auge vorgeführt. Je mehr in einem Lande oder Stande die Religion dem Herzen entschwunden war, desto mehr stand dieses auch den Lockungen der Verführung offen, und war die Hand zu allerlei Frevel bereit, und die gesellschaftliche Ordnung in's Wanken gerathen.

Doch warum an die Geschichte appelliren, als ständen nicht diejenigen, welche der Religion entsagt und kein persönliches Interesse am Wohle des Staates haben, fort und fort zu seinem Umsturze bereit? In der That, wer von der christlichen Religion innig durchdrungen ist, der ist, weit entfernt, die Ruhe des Staates zu gefährden oder nur einen Mitbürger zu kränken, sein zuverläßigster Vertheidiger; dagegen beruhen Ruhe und Treue gegen den Staat auf dem loosen und wankenden Boden des selbstsüchtigen Interesses und wechseln wie die Leidenschaften, wenn sie nicht auf den Grundvesten der Religion begründet sind — das ist eine Wahrheit, die nur der Thor nicht zu sehen vermöchte. Wird aber eine Religion, welche auf den Grundsätzen des Indifferentismus begründet ist, stark genug sein, den Menschen in seiner Pflichterfüllung auch dann zu befestigen, wenn die Verführung lockt und die Leidenschaft tobt? Der indifferentistische Glaube — man verzeihe uns den Gebrauch dieses Wortes — beruht nicht auf dem Felsen der göttlichen Auctorität, sondern ist ein Ding der Vernunft oder vielmehr der Willkür, und als solches stellt er auch den Versuchungen der Leidenschaften nicht einmal den Damm entgegen, den eine feste Vernunftüberzeugung bietet. Doch wie schwer halten schon die Ueberzeugungen der Vernunft die Feuerprobe eines mit dem Dawiderhandeln zu erringenden großen Vortheils, oder eines damit abzuwendenden großen Uebels aus, ohne dadurch erschüttert oder verdunkelt zu werden? Welche in allen Fällen zureichende Beweggründe bieten sie, den Willen zu kräftigen? Soll der Mensch, auf einen nahen großen Vortheil zu verzichten und einem nahen großen Uebel sich zu unterziehen, gekräftigt werden, dann bedarf es Gründe, wie der christliche Glaube sie mit seiner Lehre von der Vergeltung im Jenseits bietet. Wo dieser Glaube an eine ewige namenlose Belohnung und Bestrafung lebendig und unerschütterlich festgehalten wird, da und nur da wird Furcht und Begierde des Gegenwärtigen überboten. Und welche Zuverlässigkeit bietet dann der, dessen Glauben auf sandigem Boden ruht, dem Staate? der, dem Alles gleich wahr und gleich falsch ist? In glücklichen Zeiten mag es dem Staate leicht sein, im Heerlager des Indifferentismus Diener zu finden, welche ihm Ergebenheit und Treue heucheln; doch laßt einmal die Stürme öffentlicher Bewegungen hereinbrechen und die bisher

auf den Staat gesetzten Hoffnungen schwinden, und ihr werdet wiederkehren sehen, was man noch in letzter Zeit gefunden hat, wie die, deren Glaube keine andere Grundlage hat, als der Indifferentismus sie bietet, wetterwendisch so leicht und gewöhnlich die Fahnen wechseln, um gegen die zu kämpfen, deren Bestes zu fördern sie bestellt und eidlich verpflichtet sind. Demnach unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß das wahre Interesse des Staates, wie in so vielen anderen Dingen, so auch in der Mischehe mit dem kirchlichen engst verschlungen sei.

92. Gleichwohl wird dieses Interesse von den Lenkern des Staates gar selten in's Auge gefaßt, und oft werden uns unter seinem Namen die besonderen Neigungen des Herzens und die Einflüsterungen kleinlicher Eifersucht und Hoffahrt vorgestellt. So sollte es staatliches Interesse sein, wenn Kaiser Joseph II., um das Lob der Encyclopädisten zu ernten, als der erste es versuchte, die Mischehen in Ehren zu bringen, und wenn er zu ihrer Eingehung von der Kirche Acte verlangte, welche diese so sehr als ein Uebel betrachten mußte, daß sie dieselben nur, um größere Uebel abzuwenden, zu dulden vermochte. Nicht minder wollte, unter dem Titel staatlichen Interesses, der letztverstorbene König von Preußen, wie er die Lutheraner und Calvinisten verschmolzen hatte, so eine neue Mischung aus Katholicismus und Protestantismus oder sonst Etwas anbahnen und erließ den kirchlichen Kanones über die Mischehen widersprechende Gesetze, die er auch mit Gewalt durchzuführen suchte. Immer wird auch der Mensch im innersten Grunde seines Herzens etwas haben, das er für das allgemeine Interesse ausgeben möchte. Was ist z. B. natürlicher, als daß man in den Mitteln, welche die katholische Kirche, ihren Principien Geltung zu verschaffen, hat, einen Nachtheil oder auch eine Gefahr des Protestantismus sehe, und daß somit Regierungen, welche das Wohl des Staates, ob auch noch so sehr ohne Grund, in der Förderung des protestantischen Princips zu finden glauben, das Interesse dieses ihres confessionellen Principes für das des Staates ausgeben? Nimmer wird es auch an jämmerlichen vorschützbaren Gründen, ein solches Interesse plausibel zu machen, fehlen. Thut die katholische Kirche in ihren Gesetzen über die Mischehen nur, was sie zu thun berechtigt ist, so wird das doch ein Angriff auf die Rechte Andersgläubiger sein, welche der

Staat gegen die kirchlichen Uebergriffe zu beschützen, oder auch auf die Gewissen der eine Mischehe eingegangenen oder einzugehen gedenkenden Katholiken, die er gegen Gewissensunruhe zu bewahren habe, und es ist ein Grund gefunden, die Kanzeln und Beichtstühle zu umstellen, auf daß dem Seelsorger kein Wort entfalle, das die Ruhe des katholischen Ehetheiles stören könnte. Wenn dann gar der katholische Pfarrer es mit seinem Gewissen nicht zu vereinigen wüßte, demjenigen, der wider die Vorschrift der Kirche eine Mischehe einzugehen gedenkt, oder nach eingegangener Ehe die in Betreff der Kindererziehung ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen will, die sacramentalische Lossprechung oder andere Sacramente zu ertheilen, dann könnte man darin ein Kapitalverbrechen gegen den häuslichen Frieden erblicken. Auch könnte man es als eine unrechtmäßige Kränkung des gemischten Ehepaares betrachten, daß es seine Ehe nicht auf die übliche Weise eingehen soll, und zum Schutze gegen dieses vermeintliche Unrecht sich verpflichtet fühlen, dem katholischen Pfarrer die Setzung der gewöhnlichen Acte zu befehlen. Ueberhaupt lassen sich Tausend Dinge als im Interesse des Staates liegend denken, wenn die kirchlichen Bestimmungen, ist es auch aus ganz anderen Gründen, den Lenkern der Staaten mißfallen, und wir können darum auch den zweiten Theil der oben ausgesprochenen Frage, ob der Staat die Ausführung der kirchlichen Bestimmungen in Ansehung der Mischehen aus irgend einem vermeintlichen oder wirklichen Interesse zu hindern berechtigt sei, nicht unerörtert lassen.

93. Ist also der Staat, auf sein wirkliches oder vermeintliches Interesse gestützt, befugt, die Kirche in der practischen Anwendung der oben entwickelten Principien zu hindern? Nichts ist so gewöhnlich, als daß man für die Rechte des Staates, zumal der Kirche gegenüber, sich auf das Interesse des Staates beruft und damit den Grundsatz aufstellt, daß seine Rechte so weit, wie seine Interessen reichen. Wer nach solchem Grundsatze das Maaß der staatlichen Rechte bestimmt, dem ist, wo das Interesse des Staates in Betracht kommt, kein Recht heilig, und der Staat selbst steht ihm auf dem Gipfel der Allgewalt. Dieses System der Staatsallgewalt, mit dem jedes besondere Recht dem Staate zugeeignet wird, finden wir auch auf den Lehrstühlen gelehrt und von den Staatsmännern angewendet, und ist es wahr, daß der

Staat ein so **absolutes**, sich selbst Norm und Gesetz seiendes Wesen sei, daß seinem Interesse Alles weichen muß, was läßt sich dann dagegen erwidern? Doch zum guten Glücke ist der Staat nicht ein Gott, wie es die partheiische Anschauung wünschte, sondern lediglich eine von Gott als dem Urheber des Menschen und seiner **für das staatliche Leben eingerichteten Natur** intendirte Institution, mit einer Bestimmung und darum auch mit Rechten, die nicht er sich selbst, sondern Gott ihm gegeben hat; und was diese Bestimmung anlangt, so hat er in dem zeitlichen Wohle des Allgemeinen das zeitliche Wohl des Einzelnen zu fördern, insbesondere jedes individuelle Recht zu beschützen. Also nicht ein abstractes, sondern ein concretes allgemeines Wohl, das Wohl der Gesammtheit in dem Wohle des Einzelnen, und da der Staat nicht ein allgemeiner Küchenmeister ist, vor Allem der Schutz des Gesammten im Schutze des Einzelnen, ein Bedürfniß, das die Staaten nothwendig macht, bildet die Aufgabe des Staates. Ist aber das die Aufgabe des Staates, dann ist er sich nicht selbst Zweck, sondern hat seinen Zweck im Wohle des Einzelnen, und nicht einmal seinen Bürgern gegenüber ist er — von gewissen Fällen der Noth, in welchen das besondere Interesse dem allgemeinen weichen muß, abgesehen — befugt, das besondere Recht zu mißkennen, und wäre es auch von ihm selbst ursprünglich ausgegangen, ist ja seine Hauptaufgabe keine andere, als das Recht eines Jeden zu vertheidigen. Um wie viel weniger kann er dann aber der Kirche gegenüber eine solche Allmacht beanspruchen?

94. Die Kirche hat ihr Recht zu sein und den ganzen Inbegriff der zu ihrem Sein und Wirken nothwendigen Rechte nicht vom Staate, sondern eben daher, woher dieser, wenn er noch eine Grundlage haben will, seine Rechte ableiten muß: **von Gott**. Hat sie aber wie der Staat ihre wesentlichen Rechte von Gott, dann ist sie darin auch dem Staate nicht unter-, sondern nebengeordnet, es sei denn, daß Gott selbst sie bei Ueberweisung ihres Berufes in ein solches Abhängigkeitsverhältniß gebracht hätte, und mit Recht kann sie daher, so lange nicht eine solche von Gott selbst gewollte Unterordnung nachgewiesen wird, auf ihrem Stiftungsbrief gestützt, fort und fort ihr unabhängiges göttliches Recht reclamiren, wo es immer angegriffen wird. Doch wie wollte man je zeigen, daß der Herr seine Apostel **in der Ausübung ihres**

geistlichen Amtes der weltlichen Macht unterworfen habe, wenn er ihnen sogar den Auftrag gab, dieses gegen den Willen der Cäsaren zu vollführen? wenn die Apostel den entgegengesetzten Befehlen der weltlichen Macht nur dies Eine, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, erwiederten? wenn sie überhaupt, wo es galt, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, nie von den weltlichen Großen sich dazu Erlaubniß einholten, sondern nach der Gewalt handelten, die ihnen dazu vom Herrn ertheilt war? In der That! wenn die Stellung der Kirche zum Staate nach der Lehre der heiligen Schrift soll bestimmt werden, dann hat der Staat, über kirchliche Dinge zu bestimmen, so wenig ein Recht, daß man, wo er es thut, um seine Bestimmungen als durchaus unbefugte sich nicht zu kümmern hat. Und wie wollte ein Staat, der noch christlich, und nicht pantheistisch heidnisch sein will, die Anordnungen Gottes in den heiligen Büchern als seine Macht nicht bindend betrachten?

95. Es läßt sich auch kein billiger Grund finden, die von Christus nur der Kirche übertragene und von den Aposteln eben so selbstständig und unabhängig ausgeübte Gewalt zum Vortheile des Staates zu beschränken, um dadurch die Kirche in der Ausübung ihres Amtes dem Staate zu unterwerfen? Nichts ist zwar gewöhnlicher, als die Tirade, daß es keinen Staat im Staate geben könne, doch auch keine Einwendung kann gegen die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt vom Staate mit mehr Unverstand gemacht werden, als wiederum diese. Es ist in der That widersinnig, daß dieselben Menschen in derselben Sache zwei höchste Gewalten anerkennen sollten, und so können in derselben Gesellschaft nicht zwei höchste Gewalten derselben Art neben einandee bestehen. Denn diese Gewalten können jede nicht als eine höchste gedacht werden, ohne daß die andere als von ihr abhängig würde gedacht, und zwei Gewalten in derselben Sache als höchste denken heißt daher nichts Anderes, als jede zugleich unabhängig und abhängig denken, was ungereimt ist. Doch welchen Begriff haben die von der Gewalt des Staates und der Kirche, welche die Unabhängigkeit dieser von jenem gleich ungereimt finden? So sehr nämlich auch die Untergebenen des Staates und der Kirche dieselben sein mögen, so verschieden ist die Sache, in welcher sie der Kirche, von der, in welcher sie dem Staate unterworfen sind.

Die Gewalt des Staates hat das zeitliche, die der Kirche aber das geistige und ewige Wohl des Menschen zum Zwecke, und so berühren sich beide in diesem ihren Zwecke nicht. Ist aber die Aufgabe des Staates nicht der Kirche, und die der Kirche eben so wenig dem Staate eigen: dann sind auch Kirche und Staat, weil in ihrer Aufgabe, auch in ihrer Gewalt getrennt und folglich unabhängig von einander. Wir können uns daher kaum etwas Ungereimteres denken, als daß eine seinem Zwecke nach vom Staate verschiedene Kirche Gottes als solche vom Staate abhängig sein sollte. Eine sich vom Staate abhängig bekennende Kirche gibt nach unserer Einsicht ihre eigenthümliche Aufgabe auf und macht sich zu einer Polizeianstalt des Staates. Diese Schlußfolge ist wohl den Reformatoren des 16. Jahrhunderts entgangen, als sie, um einen gewissen Halt in den Fürsten zu gewinnen, diesen die oberste geistliche Gerichtsbarkeit übertrugen, sie liegt aber dennoch in dem von ihnen freiwillig angenommenen Principe der Abhängigkeit enthalten. Um wie viel weniger ungereimt hätte man doch die Gewalt der Kirche der weltlichen übergeordnet! Zu solcher Ueberordnung hätte man auch noch darin einen Grund finden können, daß naturgemäß das Leibliche und Zeitliche dem Geistigen und Ewigen untergeordnet sei. Denn beweiset dieses auch nur, daß die Fürsten geborene Beschützer der Kirche sein müssen, so ist es doch, wenn einmal von Abhängigkeit Rede sein soll, wichtig genug, um die Kirche davon freizusprechen.

Die besprochenen in sich ungereimten protestantischen Ideen von der Gewalt des Fürsten in kirchlichen Dingen überträgt man minder oder mehr, obgleich unter anderen Titeln, auf die katholische Kirche, so sehr es auch ihrem Glauben und ihrer von Christus erhaltenen Verfassung widerspricht, wenn man sie vom Staate abhängig machen will. Möchten das die Fürsten bedenken, wenn sie der Kirche gegenüber von Hoheitsrechten sprechen. Der Staat hat eben so wenig und noch weniger Hoheitsrechte über die Kirche, als die Kirche sie über den Staat hat, und zwar aus dem einfachen in der vorigen Nro. behandelten Grunde, weil beide sich in ihrem Zwecke nicht berühren und beiderseits ihre Rechte zu respectiren haben.

96. Doch so wenig sich beide Gewalten in ihrem Zwecke berühren, in ein so nahes Verhältniß kommen sie zu einander von

Seiten der Mittel, die sie jede zu ihrem Zwecke bedürfen, und worin sie dann die eine an die andere von eben demselben angewiesen sind, der ihnen mit dem Zwecke ein Recht auf die zu dessen Erreichung nothwendigen Mittel gegeben hat. So bedarf der Staat nicht bloß zu seinem Wohlsein, sondern auch zu seinem Bestande der Religion und hat somit das Recht von der Kirche zu erwarten, daß sie dieselbe pflege und überhaupt den Völkern Achtung der Gesetze und Gehorsam gegen die Obrigkeit predige. Anderen Theils bedarf die Kirche zu ihrem Wirken nicht bloß zeitlicher Mittel, sondern auch des Schutzes ungestörter Wirksamkeit, und damit erhält sie ein Recht, in beider Beziehung, sofern es nothwendig ist, die Obsorge des Staates in Anspruch zu nehmen. Wir sagen, der Staat habe ein Recht, *von der Kirche* die Förderung der Religion zu fordern, und damit drücken wir nicht bloß einen Rechtsanspruch, den er an die Kirche hat, sondern auch eine Verpflichtung zur Verwahrung vor Eingriffen in das kirchliche Gebiet, aus. Die Religion zu lehren und an's Herz zu legen, hat Gott die Kirche bestellt und mit den nothwendigen Gaben ausgerüstet; hat er aber das, dann hat der Staat darum, weil er der Religion bedarf, kein Recht, ihre Pflege *selbst* in die Hand zu nehmen. Ebenso hat die Kirche, so sehr sie auch des Schutzes bedarf, kein Recht, selbst das Schwert der Vertheidung zu ergreifen.

Das Band aber, das sich aus diesem wechselseitigen Bedürfnisse zwischen Kirche und Staat ergibt, ist, weit entfernt, ein Band der Abhängigkeit von einander zu sein, nur das Band innigster von Gott gebotener Freundschaft, und beide Gewalten sind, wenn sie ihren Pflichten nicht entsprechen, dafür Gott, der die Pflichten auferlegt, nicht aber, da von einander unabhängige Gewalten nicht über einander zu richten haben, der andern Rechenschaft schuldig. Wie sollte auch der Staat über die Kirche und die Kirche über den Staat richten, da es diesem, weil er über die Religion nicht urtheilt, an der Basis dazu fehlt, jener aber, weil sie kein Schwert führt, an Macht, dem Spruche Nachdruck zu verleihen, gebricht? Nur in sofern können und müssen wir der Kirche ein Gericht über die Handlungen des Staates vindiciren, als sie über Erlaubtheit und Unerlaubtheit zu urtheilen hat, und jeder Christ diesem ihrem Gerichte sich zu unterwerfen hat.

97. Auch außer den genannten Punkten können sich noch Kirche und Staat in gewissen Dingen berühren. Sind diese Dinge derartig, daß die eine Gewalt dieselben aus einem besondern göttlichen Rechte zu ihrem Ressort zieht, wie das z. B. bei der christlichen Ehe, weil sie nicht ein rein-natürlicher, noch auch rein-bürgerlicher, sondern ein sacramentalischer Vertrag ist, für die Kirche zutrifft, dann hört das Recht der andern Gewalt auf den Gegenstand auf, sollte es auch, abgesehen von diesem besonderen Rechtstitel, noch so sehr begründet sein, indem Gott, von dem alle Gewalt ausfließt, dieselbe beschränkt hat. Im umgekehrten Falle bleibt nur der Weg des Vertrages offen. Es ist aber leicht einzusehen, daß es nicht viele Dinge geben kann, in welchen es besonderer Verträge bedürfte. Man braucht auch nur die verschiedenen Concordate anzusehen, um sich alsbald zu überzeugen, daß in den Punkten, über welche in ihnen besonders pactirt ist, das Recht durchaus nicht zweifelhaft sei. So z. B. steht es ohne Zweifel ausschließlich der Kirche zu, ihre Diener zu ernennen. Auch versteht es sich von selbst, daß ein Staat, welcher der Kirche als einer rechtlosen ihr Vermögen genommen hat, die Pflicht der Zurückerstattung habe, und es bedarf keiner neuen Verpflichtung, auf daß er ihr ein Almosen zu geben verbunden sei. Die Staaten haben der Kirche gegenüber seit langer Zeit den Grundsatz beobachtet, nur in den Dingen an Concordate zu denken, welche unzweifelhaft zum Rechte der Kirche ausschließlich gehören, in Dingen mehr gemischter Natur aber einseitig voranzugehen, und so haben sie darin nur als Ziel verfolgt, der Kirche ein unzweifelhaftes Recht abzupressen. Um ein Beispiel anzuführen, wo Kirche und Staat ein Recht zu haben scheinen: Die Kirche bedarf der Geistlichen, der Staat Soldaten; beide haben sie daher scheinbar ein Recht, die angehenden Priester für sich in Anspruch zu nehmen. Doch wie pflegt es der Staat in solchen Fällen zu machen?

98. Ist aber, wie aus allem Gesagten erhellt, die Kirche in den zu ihrem Ressort gehörenden Dingen vom Staate unabhängig, welches Recht steht dann diesem zu, die Ausführung der kirchlichen Bestimmungen in Ansebung der Mischehen zu verhindern? Welches Recht kann dann der Staat haben, sich in dasjenige zu mengen, was die Kirche aus Rücksicht auf die Heiligkeit des Sacramentes, im Interesse der Gewissen und zur Förderung ihres Wohles ihren

Gläubigen vorschreiben zu müssen glaubt? Daß die Ehesachen, zumal die Mitwirkung, welche die Kirche dabei zu leisten hat, und die Bedingungen, unter welchen das Eine oder Andere geschehen oder nicht geschehen kann, ausschließlich der geistlichen Gewalt angehören, versteht sich von selbst und dem Staate ein Recht, darüber zu bestimmen, beilegen, heißt nicht weniger, als ihm die kirchliche Gewalt zuweisen.

Natürlich hat man auch für solche ihrer Natur nach kirchliche Dinge allerlei Titel ausgesonnen, um, was auf directem Wege nicht möglich ist, auf indirectem möglich zu machen: die Abhängigkeit der Kirche vom Staate. Man hat ein „königliches Placet" (placetum regium) mit dem Anhängsel des „Visums" erfunden. Und auf welche Titel gründet man dieses vermeintliche Recht des Placet's und Visum's vulgo Hoheitsrecht? Um von anderen Titeln, die man besonders dem Protestantismus gegenüber hervorzieht, abzusehen, auf das Recht der Selbstvertheidigung und das Schutzrecht (jus cavendi et tutandi). Wie lächerlich aber zunächst, daß die Pflicht,*) welche man der Kirche gegenüber hat, sie gegen Beeinträchtigung in ihrer freien Wirksamkeit zu beschützen, den Titel abgeben soll, dieselbe Beeinträchtigung an ihr auszuüben? Für einen solchen Schutz muß die Kirche sich höchlichst bedanken, wie jeder Geschäftsmann sich dafür bedanken würde, wenn der Staat ihn unter dem Titel des Schutzes unter Curatel stellen oder gar in Bande legen wollte. Doch wir wollen uns hier auf solchen Titel nicht näher einlassen, weil es gar zu offenbar ist, daß er keine Grundlage für die Oberherrschaft des Staates über die Kirche zu bieten vermag.

99. Mit einem gewissen Scheine beruft man sich aber auf das Recht der Selbstvertheidigung; aber auch, was dieses Recht betrifft, bedarf es nur der scharfen Betrachtung des Ver-

---

*) Der Staat hat der Kirche gegenüber kein eigentliches Schutzrecht, sondern nur eine Schutzpflicht, entsprechend dem Rechte der Kirche diesen seinen Schutz zu verlangen. Zu einem Rechte wird diese Pflicht einem Dritten gegenüber, der ihn in der Ausübung dieser Pflicht hindern möchte. Aus dem ergibt sich, daß der Staat der Kirche auf den Titel des Schutzes Nichts aufdringen kann, ohne den Schutz in Angriffe umzuwandeln.

hältnisses beider Gewalten zu einander, um sich alsbald zu überzeugen, daß dieses keine Grundlage für das Rechtssystem biete, welches man darauf zu gründen sucht. Der Staat hat das Recht der Selbstvertheidigung, doch in keinem anderen Sinne, als auch die Kirche, nicht minder eine Gesellschaft und, weil zu einem besonderen, dem Staate nicht gemeinsamen Zwecke gegründet, auch gleich unabhängig, ein solches Recht hat. Daraus folgt, daß man dem Staate kein Recht über die Kirche vindiciren kann, das man nicht zugleich der Kirche einräumen müßte. Soll also der Staat das Recht haben, alle kirchlichen Anordnungen zu überwachen und, wo er es zu seiner Vertheidigung für nothwendig hält, ein Veto dagegen einzulegen, so muß auch der Kirche ein gleiches Recht dem Staate gegenüber zustehen. Dann wird auch der Staat kein Gesetz erlassen, keine polizeiliche Maßregel ergreifen, keine Ausgaben machen und keinen Beamten anstellen können, ohne zuvor das kirchliche Placet nachgesucht zu haben. Es klingt dieses freilich mehr als mittelalterlich, aber die Consequenz läßt sich nicht leugnen, zumal wir noch, aus einem bereits Nro. 94 ausgesprochenen Grunde, hinzufügen könnten, daß die Kirche eher die Ueberwachung des Staates beanspruchen könne, als der Staat die der Kirche. Soll nämlich der Staat im Interesse seiner Sicherheit, damit nicht zeitliche Dinge in Gefahr kommen, die Kirche polizeilich überwachen, um wie viel mehr muß dann die Kirche im Interesse ihrer höhern ewigen Güter berechtigt sein, ein gleiches Recht gegen den Staat zu üben? Die Kirche ist ferner eine unfehlbare Trägerin des Rechtes. Aus diesem Grunde steht es ihr zu, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der staatlichen Gesetze zu urtheilen, und der Staat muß, wenn er die Kirche überhaupt anerkennt, dieses Urtheil respectiren, so daß er keine Gesetze erlassen darf, welche von der Kirche als ungerecht verworfen werden.

Man kann auch nicht behaupten, daß der Staat eher von der Kirche, als die Kirche vom Staate Gefahren zu befürchten habe; denn jeder Grund, auf den man sich staatlicher Seits etwa berufen möchte, gilt doppelt für die Kirche. Hat z. B. ein Kirchendiener seine Stellung dem Staate gegenüber gemißbraucht, dann haben dasselbe schon hundert Staatsdiener der Kirche gegenüber gethan. Ist ein Kirchengesetz nicht ohne einen Schein des

Nachtheils für den Staat gewesen, dann haben schon hundert Staatsgesetze entweder das Recht mit Füßen getreten oder der Sittlichkeit Hohn gesprochen oder die Kirche an den Bettelstab gebracht. Hat der Staat zu befürchten, daß die Kirche das wenige, welches ihr gelassen ist, durchbringe, und will er daher, um nicht unnöthiger Weise zu Unterstützungen herbeigezogen zu werden, ihre Einnahmen und Ausgaben controliren, so muß die Kirche nicht bloß befürchten, daß der Staat nicht mehr, was er ihr als geringen Ersatz für zehnfache Opfer zugesichert hat, werde bezahlen können, sondern auch, daß er, bei steigender Finanznoth, wie es oft zu gehen pflegt, zu dem Reste ihres Vermögens greife, und sie dürfte daher nach solchen Grundsätzen verlangen, daß ihr jedes Mal das staatliche Budget zum Placet vorgelegt würde.

Spricht man von Gefahren, welche der Staat von der Kirche zu befürchten hat, wenn sie ungestört ihrem Berufe nachkommen darf, und wird dann eine Frage nach den Thatsachen der Geschichte, die eine solche Furcht rechtfertigen, gestellt, dann hört man höchstens, daß dieser oder jener Papst einen Kaiser mit dem Banne belegt und damit, nach den in alter Zeit bestehenden Rechten, der Regierung entsetzt habe. Um das Mitleid auszudrücken, das man für die mit Recht gebannten Kaiser hat, weiß man dann keine Worte zu finden; von der langen Reihe von Bedrückungen aber, denen die Kirche von Seiten der Fürsten und ihrer Diener ausgesetzt gewesen ist, weiß man Nichts.

Und wie die Kirche unter den Voraussetzungen unserer Gegner ein Placet für das, was der Staat thut, beanspruchen könnte, so könnte dieses auch der eine Staat für die Thaten des anderen, so lange der Staat nicht bloß der Kirche, sondern auch andern Staaten gegenüber das Recht der Selbstvertheidigung hat. Doch was würde wohl England und jeder Staat sagen, wenn ein anderer in seine innere Angelegenheit auf den Grund, daß er, wie nicht zu leugnen, dabei interessirt sei, hinein zu reden sich herausnähme? So Etwas läßt sich kaum der ohnmächtigste Fürst gefallen. — Daher kann denn auch das Recht der Selbstvertheidigung kein Recht, in alle kirchlichen Dinge vermittelst des Placet's einzugreifen, begründen, und ist es daher kein in der Natur des Verhältnisses der Kirche zum Staate begründetes Recht, sondern ein durch die Gewalt der Umstände motivirtes Zugeständniß,

wenn die Kirche den Fürsten in gewissen Dingen etwas, was nach einem Placet klingt, eingeräumt hat. Wir sagen in gewissen Dingen, denn nie hat sie noch den Fürsten das Recht zugestanden, ihre Verordnungen und Gesetze, mit denen wir es hier zu thun haben, durch ein Veto unkräftig zu machen, noch kann sie es auch, ohne ihre Autoonmie aufzugeben und ihre Wirksamkeit in die Hände der Fürsten niederzulegen.

100. Nach dem Entwickelten gibt es daher kein auf dem Rechte der Selbstvertheidigung beruhendes Recht des Staates, die kirchlichen Acte in ihrer Gültigkeit und Erlaubtheit von seiner Zustimmung abhängig zu machen, und wir können ihm überhaupt kein Recht über die Kirche einräumen, das wir nicht auch dem einen Staate über den anderen und der Kirche über den Staat einräumen müßten. — Aber zieht denn das Recht der Selbstvertheidigung gar keine Folgen nach sich? Allerdings muß es, wenn es noch ein Recht der Selbstvertheidigung sein soll, auch die Folge haben, daß jede so unabhängige Gewalt dem Eingriffe in ihre Rechte Widerstand entgegensetzen darf. Wir sagen: dem Eingriffe*) in ihre Rechte; denn es handelt sich, wenn das Recht der Selbstvertheidigung Anwendung finden soll, nicht um gewisse vermeintliche oder wirkliche Interessen, mit denen man gern den Widerstand rechtfertigen möchte, sondern um wirkliche Rechte. Unabhängige Gewalten können sich oft in ihren Interessen berühren, indem, was den Interessen der einen entspricht, denjenigen der andern entgegen ist; doch wie würde es aussehen, wenn jedes Mal das gekränkte Interesse ein Recht des Widerstandes, einen Grund der Kriegserklärung abgeben sollte? Darnach kann auch der Staat den Acten der Kirche nur dann Widerstand entgegenstellen, wenn diese das Recht des Staates, nicht lediglich sein Interesse, verletzt, und einer solchen Verletzung kann sich die Kirche nur dann schuldig machen, daß sie über die Gränze ihres Rechtes hinaus-

*) Wir können hier auch nicht ganz unberührt lassen, daß es sich nicht um befürchtete, sondern um wirkliche Rechtsverletzung handeln muß, wenn von einem Vertheidigungsrechte Rede sein soll. Diese Bedingung gilt von jeder Selbstvertheidigung, wenn sie nicht aus einer Abwehrung des Unrechtes in ein wirkliches Unrecht umschlagen soll, und darum auch von der Selbstvertheidignng des Staates.

geht. So lange sie daher, wie in den Gesetzen über die Mischehen, auf ihrem Gebiete sich bewegt, mag wohl eine Verletzung wirklicher oder vielmehr vermeintlicher Interessen möglich sein; an eine Rechtsverletzung ist aber nicht zu denken, und von einem Rechte des Widerstandes, welches der Staat aus Rücksicht auf sein Interesse ihr entgegenstellen könnte, kann darum nicht Rede sein. Das wird auch aus dem Verhältnisse der kirchlichen und staatlichen Interessen im Vergleiche mit einander erhärtet. Das kirchliche Interesse hat das Geistige und Ewige, das staatliche nur das Leibliche und Zeitliche zum Gegenstande. Gott aber, von dem alle Rechte ausfließen, kann und muß wohl wollen, daß Letzteres dem Ersteren, nimmer jedoch, daß Ersteres dem Letzteren diene, weil er, selbst die Ordnung, deren Princip nimmer verletzen kann.

101. Was wir hier für die Unbefugtheit des Staates, die Durchführung der kirchlichen Bestimmungen in Ansehung der Mischehen zu verhindern, aus dem von der Offenbarung und von der Vernunft gebotenen Verhältnisse der Kirche zum Staate festgestellt haben, findet zwar vom protestantischen Standpunkte, wie schon bemerkt ist, Widerspruch, und es könnte darum scheinen, als wenn die daraus sich ergebenden Principien nur für katholische, nicht aber auch für überwiegend protestantische Staaten gelten. Wer indeß einen solchen Schluß machen wollte, würde ganz wichtige Umstände übersehen.

Ein Staat, der die katholische Kirche anerkennt, übernimmt damit die Verpflichtung, sie nach ihrer eigenthümlichen Verfassung &c. sich in seinem Bereiche frei entfalten zu lassen und seine katholischen Unterthanen auch als solche behandeln zu wollen. Daraus ergibt sich dann, daß in einem solchen protestantischen Staate, abgesehen von allem göttlichen Rechte, die Kirche als nach göttlichem Rechte vom Staate unabhängig zu behandeln ist. Welche Eingriffe würde nicht auch der Staat in die Religions- und Gewissensfreiheit versuchen, wenn es ihm je einfallen wollte, in die kirchlichen Gesetze und Anordnungen hindernd einzugreifen?

Abgesehen davon, ist auch ein solches Verhalten des Staates gegen die Kirche die einzige Bedingung, unter welcher an Zufriedenheit der Kirche und an völlig einmüthiges Wirken der Kirche mit dem Staate am Wohle der Menschheit zu denken wäre, und liegt darum, so lange nur Einmüthigkeit sich Erfolg versprechen

darf, eben so sehr im wahren Interesse des Staates, das nicht durch die Herrschaft über die Kirche, sondern durch Ruhe und Zufriedenheit seiner Unterthanen und andere zeitliche Glücksgüter begründet wird, als im Interesse der Kirche selbst, welche ihrer großen Aufgabe nur dann entsprechend nachkommen kann, wenn sie darin vom Staate unbeengt ist, tief begründet.

102. Und was wollte auch der Staat geltend machen, das ihn zum Widerstande gegen die Anordnungen der Kirche berechtigte? Wir wissen wohl, daß es hie und da Gesetze gegeben hat und noch gibt, welche die Erziehung der Kinder in der einen oder anderen Religion fordern. Doch abgesehen davon, ob solche Gesetze überhaupt statthaft seien, ist so viel gewiß, daß sie da keine Anwendung finden, wo mit ihnen eine garantirte Gewissensfreiheit vernichtet würde. In diesem Falle befinden wir uns aber, wo sie der katholischen Kirche gegenüber zur Anwendung kommen. Der Grundsatz der katholischen Kirche, daß nur in ihrem Schooße Heil zu hoffen sei, erlaubt keinem Katholiken, die Erziehung seiner Kinder in einer fremden Religion zu gestatten, und das Recht des Staates, dazu zwingen zu können, bedeutet daher nicht mehr noch weniger, als ein Zwangsrecht über die Gewissen. Darum rufen wir auch gegen allen Zwang, der uns in dieser Beziehung angethan werden möchte, die garantirte Gewissensfreiheit an. Diese Gewissensfreiheit wird auch da nicht minder verletzt, wo die Gewalt ein schwaches Frauenzimmer, als wo sie einen Mann trifft, hat ja das Weib nicht minder Pflichten gegen seine Kinder und Gewissen, als der Mann.

Doch während wir den Eingriffen des Staates gegenüber jedes Gesetz wider die katholische Kindererziehung bei gemischter Ehe als einen Eingriff in die Gewissensfreiheit des katholischen Ehetheiles zurückweisen können, braucht die Kirche für ihre Bestimmungen, um sie gegen die Eingriffe des Staates zu sichern, solche Argumente nicht. Die Gewalt des Staates mag sich erstrecken, so weit sie will; nie und nimmer kann sie bis in's Heiligthum der Kirche gehen, als läge es dem Staate ob, zu bestimmen, ob und wann die Kirche ihren Segen und Sacramente spenden oder bei ihrer Spendung mitwirken müsse.

IV.

Können Nichtkatholiken die Anwendung der besprochenen Principien als einen Angriff auf ihre Confession betrachten?

103. Wir würden die vorliegende Frage durchaus nicht aufwerfen, wären wir nicht in jüngster Zeit durch viele Vorfälle belehrt, daß Protestanten jeden Schritt der katholischen Kirche und jede Uebung des ihr zustehenden Rechtes als einen Angriff auf sie zu betrachten geneigt sind, wenn auch keine Spur solchen Angriffes darin enthalten ist. Der Papst glaubte der katholischen Kirche England's die Vortheile der kirchlichen Hierarchie nicht länger vorenthalten zu müssen, und theilte darum die Katholiken dieses Reiches nach Districten ordentlichen Bischöfen zu, und sieh': es entstand ein Geschrei in England, als wollte er sich des Reiches bemächtigen. Ein gleiches Schauspiel sahen wir jüngst in Holland wiederkehren, als auch eine gleiche Reorganisation der dortigen Kirche beliebt wurde. Und doch handelte es sich in beiden Fällen bloß um eine innere Angelegenheit, gegen welche, so lange die Kirche auf Duldung Anspruch machen kann, aus keinem Grunde sich Etwas einwenden läßt, Anordnungen, die nicht auf eine größere Abhängigkeit der Kirche dieser Länder von Rom, sondern auf eine größere Selbstständigkeit derselben berechnet sind. Wer sollte, wenn er die Vorgänge in England und in den Niederlanden betrachtet, nicht glauben müssen, unsere protestantischen Regierungen würden wünschen, daß der Papst unsere ordentlichen Bischofssitze in apostolische Vicariate umwandelte? Und welch' ein Geschrei würde wohl entstehen, wenn so Etwas versucht würde? Die katholische Kirche kann einmal Nichts machen, das nicht mit Mißtrauen aufgenommen würde und eben darum Anlaß zu einem Alarmgeschrei gäbe. Zu welchem Verdachte und Geschrei haben nicht sogar die Missionen, obgleich sie einzig auf die Besserung des katholischen Volkes berechnet sind, die Veranlassung sein müssen?

Was wir aus derartigen Vorgängen als auch bei einer Aenderung der Praxis in Sachen der Mischehen bevorstehend annehmen können, das müssen wir auch schon wirklich finden, wo zu dieser Aenderung noch kaum Schritte geschehen sind. Wie in England und Holland die Ordnung der Kirchenverfassung, so ist auch in Deutsch-

land die Beschränkung der den preußischen Bischöfen früher ausnahmsweise zugestandenen Vollmachten zu einem päpstlichen Angriffe auf den Protestantismus gestempelt, und tausend Augen spähen auf jede Bewegung, welche die katholische Kirche macht. Nachdem man sich lange über ein Breve unterhalten hat, welches die im Erlasse des Hochwürdigsten Bischofes zu Trier aufgestellten Principien vorschreibe, hat jetzt die N. Pr. Z. in Erfahrung gebracht, daß eine Encyclica dieses Inhalts an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschland's im Werke sei, und man ist aus Kräften bemühet, sich vorzusehen, damit man nicht überrumpelt werde, wie die vielen in dieser Angelegenheit gehaltenen Synoden beweisen. Doch so gewiß die päpstliche Maßregel als ein Angriff betrachtet wird, eben so sehr fehlt dazu aller Grund.

104. Wenn manche Protestanten — wir sprechen hier nicht von allen — in der päpstlichen Weisung einen Angriff auf ihre Confession erblicken, dann geschieht es aus dem Grunde, weil sie glauben, der Papst sehe in dem geschärften Verfahren gegen die Mischehen ein Mittel, die materielle Katholikenzahl zu vermehren. Doch so wenig es der Kirche gleichgültig ist noch sein kann, ob die Zahl ihrer Gläubigen zu- oder abnehme, zumal da sie sich als den einzigen Weg zum Heile betrachtet, eben so wenig hängt die geschärfte Verordnung einzig oder auch nur hauptsächlich mit dem Gedanken, Propaganda zu machen, zusammen. Denn wie sollte die Kirche in der vorliegenden Sache solche Absichten haben können? Wer nüchtern die Verhältnisse, wie sie in Deutschland sind, betrachtet, der muß es freilich möglich finden, daß viele Kinder gemischter Ehe, die der Kirche jetzt verloren gehen, ihr bei geschärfter Praxis mögen erhalten werden; er muß es aber auch möglich finden, daß dadurch selbst mancher katholische Ehetheil von der Kirche losgetrennt werde. Auf welcher Seite demnach der materielle Vortheil sein werde, wenn die kirchenrechtlichen Principien strenge zur Anwendung kommen, das läßt sich noch schwerlich absehen. Wir hoffen zwar, wenigstens auf die Dauer, nicht dabei zu verlieren, doch einen nennenswerthen materiellen Vortheil wagen wir auch, bei der Lauheit so vieler Katholiken, nicht darin zu erblicken. Bei der Kirche kommt aber die Zahl ihrer äußeren Glieder nicht so sehr in Betracht. Sie macht, wie schon oben bemerkt ist, ihre Rechnung nach denen, die gerettet werden. Sollte sich demnach

herausstellen, daß die in den letzten Jahren beobachtete Duldung die Reinheit des Glaubens und die gläubige Gesinnung ihrer Glieder so sehr gefährde, daß dadurch nicht Wenige dem Indifferentismus verfallen, dann muß sie diese Duldung auch dann noch als ein Uebel betrachten, wenn sie dabei an materieller Zahl gewinnen sollte. Diesen und keinen anderen Vortheil kann unter den gegenwärtigen Umständen die Kirche im Auge haben, wenn sie an die Wiedereinschärfung ihrer alten Praxis denkt — einen Vortheil freilich, den sie nicht hoch genug anschlagen kann, aber auch derartig, daß jeder gläubige Protestant, wie auch manche der gläubigen Parthei thun, ihn mit Freuden begrüßen sollte, indem der Indifferentismus, so verderblich er auch für die katholische Kirche ist, gegenwärtig eher dem Protestantismus, als dem Katholicismus gefahrdrohend erscheint.

105. Den rechten Grund, aus dem die katholische Kirche jetzt, wo sie nach vieljähriger Bedrückung etwas mehr Freiheit gewonnen hat, ihre alten Principien mehr und mehr wieder aufnimmt oder, besser gesagt, die immer festgehaltenen Principien wieder mehr will angewendet wissen, haben wir aber in ihrem Glauben. Die kirchenrechtlichen Principien in Ansehung der Mischehen hangen, wie wir öfters zu sehen Gelegenheit hatten, meistens mit dem Glauben so zusammen, daß die Kirche ihre Nichtbeobachtung wohl theilweise im Drange der Umstände dulden, nie aber unbedingt billigen kann, und das gilt namentlich von den wichtigsten der Principien, die neuerdings eingeschärft sind. So lange nämlich die katholische Kirche ihr Dogma: daß nur in ihrem Schooße Heil zu finden, und daß jeder Getaufte ihr anzugehören verpflichtet sei, nicht aufgeben kann, muß sie auch nicht bloß die Mischehe, welche unter der Bedingung eingegangen wird, daß die in ihr gezeugten Kinder in einer anderen, als ihrer Religion, sollen erzogen werden, oder welche dem katholischen Ehetheile gefahrbringend für seinen Glauben wird, sondern, wegen der Heiligkeit des Sacramentes, auch jede Ehe der Nichtkatholiken miteinander und mit Katholiken als eine sacrilegische verwerfen. Ist aber jede Mischehe in sich als sacrilegische zu betrachten, dann ist auch unter keinem Umstande eine Billigung derselben erlaubt, und das, was die Kirche, vom Drange der Umstände abgesehen, in positiver Mitwirkung mit dieser Ehe kann, besteht einzig in dem, was, um den katholischen

Ehetheil zu seinem Rechte zu verhelfen, zur Gültigkeit erforderlich ist, insbesondere darin, daß sie, wenn wichtige Gründe es erheischen, ihr Verbot und andere im Wege stehende Hindernisse zurückzieht, wie wir dieses Nro. 78 näher entwickelt haben. Alle anderen über die Grenze der Duldung hinausgehenden Acte erscheinen, von nöthigenden Umständen abgesehen, als eine Billigung und darum als dem katholischen Glauben widersprechend, und insbesondere ist die kirchliche Einsegnung ein Act, der den Stempel der Billigung, wie es scheint, so in sich trägt, daß sie unter keinerlei Umständen zulässig sein möchte.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß die Päpste im Drange der Umstände manchem nachgesehen haben, was mit diesen Principien nicht sonderlich harmonirt; man muß indeß aus dem, was die Kirche, wo sie es ohne größeres Uebel nicht hindern kann, geschehen läßt, nicht die Richtschnur entnehmen wollen, die sie bei freierer Wirksamkeit einhalten muß. Was im Zustande der Bedrückung erzwungen erscheint und jedenfalls alle Billigung ausschließt, das ist, wo sie frei ihre Handlungen bestimmt, nicht eben so von aller Billigung frei — so sehr tragen die Umstände bei, die Bedeutung der kirchlichen Acte zu bestimmen. So muß denn auch die Kirche, wenn sie in Deutschland, durch die Umstände genöthigt, in den letzten Decennien manche Nichtbeachtung ihrer Vorschriften hat geschehen lassen, jetzt, nachdem sie hier wieder etwas mehr Freiheit erlangt hat, mehr und mehr zu ihren alten Vorschriften zurückkehren und auf ihre Beobachtung dringen, sollte auch noch nicht die Zeit gekommen sein, wo sie überall die strenge Beobachtung der kirchlichen Regeln fordern könnte.

106. Wenn darin ein Angriff auf andere Confessionen liegt, so ist das ein Angriff in dem Glauben selbst, ein Angriff, dessen die Kirche, so lange sie sich ihrer göttlichen Institution bewußt bleibt, sich nicht erwehren kann.

Eine Kirche, die sich für eine göttliche Institution hält, kann es unmöglich für einerlei erklären, ob Jemand in oder außerhalb ihres Schooßes den Weg zum Heile suche, und die katholische Kirche zeigt sich daher eben so consequent, als ihres göttlichen Characters bewußt, wenn sie das Dogma, daß nur in ihrem Schooße Heil sei, unverbrüchlich festhält und in practischer Anwendung, wie in ihren Principien über die Mischehen, durchführt.

Wir sind darum auch sorgenlos darüber, wenn man sie deßhalb intolerant schilt. Nicht darin besteht die wahre Toleranz, daß man es für gleichgültig erklärt, ob Jemand zu der wahren von Christus gestifteten Kirche gehöre oder nicht, eine Toleranz, die weder die Apostel noch auch die Kirche nach ihnen gekannt, sondern darin, daß man in dem Mitmenschen, welche auch immer seine Religion sei, Gottes Ebenbild erblicke, mit dem kostbaren Blute Christi erlöset, und zu seinem geistigen und leiblichen Wohle nach Kräften wirke. Wer die Toleranz als christliche Tugend in Indifferentismus setzt, der gibt damit die Religion selbst auf.

Soll der katholischen Kirche aus diesem Festhalten an ihrem Glauben ein Vorwurf gemacht werden, dann begreifen wir auch nicht, wie die, welche darin einen Angriff erblicken, denselben Vorwurf von sich abwehren wollen. Eine Confession, die es für gleichgültig hält, ob Jemand zu ihr gehöre oder nicht, kann Keinem ein Verbrechen daraus machen, wenn er seine Kinder in einer fremden Confession erziehen zu lassen verspricht, und doch scheint es, nach den Beschlüssen der gegen den vermeintlichen päpstlichen Angriff gehaltenen Synoden, als wenn Protestanten, die ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen versprechen, mit Gestattung der Erziehung ihrer Kinder in einer fremden Religion ein Verbrechen begehen. Wird aber mit solchen Beschlüssen nicht adoptirt, was man der katholischen Kirche zur Last legt? Wo man, wie diese Synoden wollen, zu allerlei kirchlichen Censuren und insbesondere zur Excommunication schreitet, da wird doch ein Vergehen vorausgesetzt, indem Censuren ohne zu Grunde liegende schwere Schuld als eine Thorheit zu betrachten sind. Zur Anwendung dieser Mittel ist es bei uns noch nicht gekommen, und doch können protestantische Herren, während sie dieselben beschließen, über päpstliche Angriffe declamiren, unter heiliger Betheurung, daß sie keine Vergeltung üben wollen! Es muß uns dieses um so mehr auffallen, je weniger hier die Praxis den theoretischen Principien entspricht. Denn wenn die katholische Kirche bei ihren Grundsätzen eine solche Strenge gebrauchte, so könnte ihr das Keiner zum Vorwurfe machen, wenn aber Leute, nach denen man sein Heil in jeder Religion wirken kann, davon Anwendung machen, dann sucht man vergebens einen Grund, das

Verfahren zu rechtfertigen. Es soll uns wundern, was wir noch im Schooße des Protestantismus erleben müssen, wenn nächstens mit Excommunication gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit soll eingeschritten werden.

Doch wir freuen uns, daß man auf Seiten unserer Gegner, geschieht es auch im Widerspruche mit den theoretischen Principien, noch strenger, als die katholische Kirche, gegen die Mischehen einzuschreiten beginnt, und wir fürchten uns davor nicht. Sie werden unserer wie ihrer Sache dienen, wenn sie dahin wirken, daß diese Ehen ganz aufhören; jedenfalls werden sie mit ihrer Strenge, wenn diese, wie sich voraussehen läßt, sonst nicht fruchtet, uns manchen Rücksichten überheben.

107. Noch einen besonderen Anklagepunkt gegen die jüngsten kirchlichen Erlasse glauben wir am Schlusse nicht ganz unberührt lassen zu dürfen. Man findet etwas Unbegreifliches darin, daß die protestantische Einsegnung der Ehe so als nichtig kann betrachtet werden, daß die katholische passive Assistenz ihr soll vorgezogen werden. Hätte man aber die katholische Lehre besser gekannt, so hätte man unsers Erachtens wenig Grund gehabt, in dieser Anschauung etwas Räthselhaftes zu finden. Zunächst ist wohl klar, daß wir, wenn wir die protestantische Religion für eine falsche halten, der protestantischen Einsegnung so wenig einen Werth beliegen können, daß wir es auch noch für eine schwere Sünde, die dem Abfalle vom Glauben gleich kommt, halten müssen, seine Ehe von einem protestantischen Prediger einsegnen zu lassen. Es kann uns daher nicht einfallen, den katholischen Ehetheil einer Mischehe zur Einholung des Segens an einen nichtkatholischen Geistlichen zu verweisen. Außerdem ist, von der Kraft des Segens abgesehen, die Eingehung der Ehe in der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Form, wo die betreffende Bestimmung des Concils zu Trient publicirt ist, ein wesentliches Erforderniß zu ihrer Gültigkeit. Wer diese Principien der katholischen Kirche im Auge behält, der kann sich nicht darüber wundern, daß sie der passiven Assistenz des rechtmäßigen katholischen Pfarrers mehr Werth beilegt, als der Einsegnung eines nichtkatholischen Geistlichen, und ist er Katholik, so kann er nicht verlangen, jene passive Assistenz mit dieser Einsegnung zu vertauschen.

Inhalts-Verzeichniß.

Münster.
Gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

Reinerding, Franz Heinrich,

Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen eine Begründung der jüngsten kirchlichen Erlasse, mit besonderer Rücksicht auf die Praxis

Paderborn 1853